

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden Worte die folgenden Bedeutungen:

„**Konto**“ steht für ein von einem Kunden in Verbindung mit den Dienstleistungen bei der Bank gehaltenes Währungskonto oder Sparkonto. „**Wir**“ oder „**uns**“ oder die „**Bank**“ steht für Swissquote Bank Europe SA, eine Aktiengesellschaft (société anonyme) (eingetragen beim Handelsregister Luxemburg (R.C.S. Luxembourg) unter der Nummer B 78729), die ordnungsgemäß als ein von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) reguliertes Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2958 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, genehmigt ist.

„**Wirtschaftlicher Eigentümer**“ steht für:

- alle natürlichen Personen, die den Kunden letztendlich besitzen oder kontrollieren und/oder alle natürlichen Personen, in deren Namen eine Transaktion oder Handlung durchgeführt wird;
- im Falle von Unternehmen:
 - alle natürlichen Personen, die eine juristische Einheit letztendlich als direktes oder indirektes Eigentum oder durch Kontrolle eines ausreichenden Prozentsatzes der Anteile oder Stimmrechte dieser juristischen Einheit besitzen oder kontrollieren, einschließlich durch Beteiligungen in Form von Inhaberaktien; und
 - alle natürlichen Personen, die anderweitig Kontrolle über die Führung einer juristischen Einheit ausüben;
- im Falle von juristischen Einheiten wie Stiftungen und Rechtskonstrukten wie Treuhandgesellschaften, die Finanzmittel verwalten und verteilen:
 - wenn die zukünftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, alle natürlichen Personen, die Begünstigte von mindestens 10 % des Besitzes eines Rechtskonstrukts oder einer juristischen Einheit sind; und
 - wenn die natürlichen Personen, die vom Rechtskonstrukt oder der juristischen Einheit begünstigt sind, noch bestimmt werden müssen, die Personengruppe, in deren hauptsächlichem Interesse das Rechtskonstrukt oder die juristische Einheit eingerichtet wurde oder betrieben wird; und
- alle natürlichen Personen, die Kontrolle über mindestens 25 % des

Besitzes eines Rechtskonstrukts oder einer juristischen Einheit ausüben.

„**Währungskonto**“ steht für ein Mehrwährungskonto zur Verwaltung der Handels- und Bankaktivitäten des Kunden.

„**Bankarbeitstag**“ steht für einen Wochentag, an dem die Bank in Luxemburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet ist.

„**Paragraph**“ steht für einen Paragraphen dieser Geschäftsbedingungen.

„**Kunde**“ steht für alle Personen, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

„**Provisions- und Gebührenaufstellung**“ steht für die Aufstellung der Provisionen, Gebühren, Margen, Zinsen und anderen Sätze (zum jeweiligen Zeitpunkt), die für die Dienstleistungen gelten, und die auf der Internetseite aufgeführt ist.

„**Kommunikationsmethode**“ steht für alle in Paragraph 15 beschriebenen Kommunikationsmethoden.

„**Transaktionsbestätigung**“ steht für die Handelsbestätigung, die die Bank dem Kunden übermittelt.

„**Kredit**“ hat die dem Begriff in Paragraph 13 zugeschriebene Bedeutung.

„**Depotkonto**“ steht für ein Konto, auf dem Wertpapiere für einen Kunden verwahrt werden.

„**Kundenbetreuungszentrum**“ steht für unser Kundendienstteam, das telefonisch unter +352 2603 2003 oder per E-Mail an clientservice@swissquote.lu zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr (MEZ) an allen Bankgeschäftstagen erreichbar ist.

„**Gemeinschaftskonto**“ steht für ein Konto, das im Namen von mindestens zwei Kunden eröffnet wurde.

„**Verzugsgebühren**“ steht für die in der Provisions- und Gebührenaufstellung dargelegte Gebühr, die wir für alle Zahlungsverzüge berechnen.

„**Margenhandel**“ steht für eine Lombard-Kreditlinie, die wir einem Kunden gewähren und die durch alle oder einen Teil der von diesem Kunden bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte besichert ist.

„**Zahlungsinstrument**“ hat die dem Begriff im luxemburgischen Gesetz vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste in der jeweils geltenden Fassung zugeschriebene Bedeutung.

„**Zahlungsauftrag**“ bezeichnet eine Anweisung durch einen Zahlenden oder Zahlungsempfänger an seinen Zahlungsdienstleister, mit der er die Ausführung einer Zahlungsdienstleistungstransaktion anfordert.

„**Professioneller Kunde**“ bezeichnet jeden Kunden, der die Kriterien eines professionellen Kunden gemäß Definition in Anhang II der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) II erfüllt.

„**Nahestehende Person**“ steht bei Kunden, bei denen es sich um Unternehmen handelt, für alle Mitarbeiter, Vertreter, Aktionäre, Agenten, Kontaktpersonen oder Personen, die dem Kunden nahe stehen und deren persönliche Daten von der Bank im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden müssen.

„**Kleinanleger**“ bezeichnet einen Kunden, bei dem es sich nicht um einen professionellen Kunden handelt.

„**Sparkonto**“ steht für ein Konto, auf dem Gelder eingezahlt werden können und auf dem täglich Zinsen anfallen.

„**Sichere E-Mail**“ steht für alle von dem Kunden oder an den Kunden über das sichere Netzwerk der Bank zugestellten E-Mails.

„**Wertpapiere**“ umfassen insbesondere Wertpapiere, unverbriefte Rechte, Wertrechte, Investmentfondsanteile, Finanzinstrumente und Rohstoffe jeder Art sowie alle damit verbundenen Kontrakte und Optionen für eine sofortige oder zukünftige Lieferung.

„**Dienstleistungen**“ steht für die Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten, die die Bank den Kunden anbietet.

„**Swissquote Bank Ltd**“ ist eine ordentlich in der Schweiz lizenzierte Bank, die der Swissquote Group angehört.

„**Swissquote Group**“ bezeichnet jedes aktuelle oder zukünftige Unternehmen, das sich mittelbar oder unmittelbar unter der Kontrolle oder im Besitz von Swissquote Group Holding Ltd, einer Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Gland (Schweiz), befindet.

„**Swissquote Group Holding Limited**“ ist die Muttergesellschaft der Bank.

„**Zielmarkt**“ für ein bestimmtes Finanzinstrument ist die Bewertung des Herstellers hinsichtlich des Typs oder der Typen von Endkunden, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument vereinbar ist.

„**Geschäftsbedingungen**“ steht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Wertpapier- und Investmentfondverwahrungs- und Handelsbedingungen.

„**Handels-Apps**“ steht für unsere Apps für Mobilgeräte und Tablet-PCs, die auf bestimmte (auf der Internetseite angegebene) Smartphones und Tablet-PCs heruntergeladen werden können und mittels derer einige Dienstleistungen verfügbar sind.

„**Internetseite**“ steht für unsere Internetseite, die abrufbar ist unter: <https://www.swissquote.lu>

„**KID**“ Basisinformationsblatt für verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukt.

„KIID“ Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

„Trade Bundle“ bezeichnet einen Service, der eine feste Gebühr für eine Reihe von Handelstransaktionen anbietet.

2. Dienstleistungen

Die Bank stellt ihren Kunden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und sonstigen Anlageprodukten zur Verfügung. Diese Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte von der Bank bereitgestellte Produkt- und Leistungsspektrum.

Die Bank verpflichtet sich, ihre technischen Systeme und ihr Expertenwissen dem Kunden zur Verfügung zu stellen, um diesen in die Lage zu versetzen, Bankgeschäfte über das Internet mittels der Website der Bank zu tätigen. Die Bank gewährt ihren Kunden das Recht, die zugehörige Software kostenfrei zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, diese Software zu kopieren oder in anderer Weise zu verbreiten, und er ist der Bank gegenüber für jedweden Schaden haftbar, der mittelbar oder unmittelbar aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung entsteht.

Der Forex-Ausgleich ist ein automatisches System, das negative Barpositionen auf dem Konto des Kunden deckt. Der Kunde ist sich dessen bewusst und akzeptiert, dass der Service für den automatischen Forex-Ausgleich standardmäßig nicht aktiv ist (mit all den damit verbundenen Folgen). In diesem Fall sollte der Kunde diesen Service aktivieren, falls er ihn nutzen möchte. Kunden, die den Service für den automatischen Forex-Ausgleich nutzen, können diesen Service jederzeit über ihr Online-Konto deaktivieren. Die Annahme dieser Bedingungen beinhaltet automatisch die stillschweigende Annahme der Nutzungsbedingungen für den Service für den automatischen Forex-Ausgleich, wie im Online-Konto des Kunden veröffentlicht.

Die automatische Verwaltung von Optionsscheinen ist ein Service, der Kunden vor Verlusten schützen soll, die durch die Nichtausübung oder den Nichtverkauf eines Optionsscheins oder eines anderen Derivats entstehen, der bzw. das vor seinem Ablauf noch einen Wert aufweist. Der Service verkauft daher automatisch das betreffende Wertpapier am letzten Börsentag, an dem die Optionsscheine online handelbar sind, gemäß den Nutzungsbedingungen dieses Service, wie im Online-Konto des Kunden veröffentlicht. Der Kunde ist sich dessen bewusst und akzeptiert, dass der Service für die automatische Verwaltung von Optionsscheinen standardmäßig aktiv ist. Der Kunde kann diesen Service in seinem Online-Konto deaktivieren. Die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet automatisch die stillschweigende Annahme der neuesten Version der Nutzungsbedingungen für den Service für die automatische Verwaltung von Optionsscheinen, wie im Online-Konto des Kunden veröffentlicht und regelmäßig angepasst.

Das Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank unterliegt den vorliegenden Geschäftsbedingungen, allen eventuell von der Bank vorgesehenen Sonderbedingungen und/ oder allen Sondervereinbarungen, die zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich vereinbart werden. Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nichts anderes vereinbart wird, unterliegen diese Geschäftsverhältnisse allen luxemburgischen Gesetzen sowie den in Luxemburg üblicherweise angewandten und eingehaltenen standardmäßigen Bankusancen.

Die Parteien erkennen an, dass sie die Erstellung dieser Bedingungen in englischer Sprache verlangt haben. Der Kunde erkennt an, dass Englisch die bestimmende Sprache der Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank ist und dass einige Dienstleistungen (oder Teile davon) nur in englischer Sprachversion angeboten werden. Im Falle einer Abweichung zwischen der englischen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer in eine andere Sprache übersetzten Version hat die englische Version Vorrang.

Die Bank stellt dem Kunden in unregelmäßigen Abständen sämtliche Informationen über Dienstleistungen und Produkte bereit, die wir unseren Kunden anbieten. Die Bank kann diese Informationen per E-Mail, über unsere Internetseite und/ oder durch jedes andere dauerhafte Medium, das die Bank für angemessen erachtet, bereitstellen (ohne sich dazu zu verpflichten). Falls der Kunde Informationen, zu deren Zustellung per E-Mail die Bank nicht verpflichtet sind, nicht erhalten möchte, kann er die Bank entsprechend informieren. Die Bank wird dem Kunden keine Informationen senden, die nicht für die Dienstleistungen

relevant sind und die nicht von der Bank in Auftrag gegeben wurden.

3. Identifizierung von Kunden

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Kontoeröffnung ist der Kunde verpflichtet, gegenüber der Bank einen Identitätsnachweis zu erbringen.

Um als Kunde ein Konto zu eröffnen, muss der Kunde mindestens folgende Informationen bereitstellen:

- Vor- und Nachnamen, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum und -ort, Familienstand und (gegebenenfalls) offizielle nationale

Identifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer (TIN);

- Privatadresse und Kontaktangaben; und
- Beschäftigungsstatus und Berufsbezeichnung.
- Biometrische Daten (im Falle von Video-Onboarding)

Kunden können aufgefordert werden, ihre Geschäftsfähigkeit, ihren Personenstand und Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

Unternehmen oder sonstige juristische Personen müssen mindestens folgende Informationen bereitstellen:

- ihre Bezeichnung;
- ihre Rechtsform;
- die Identität ihres bzw. ihrer wirtschaftlichen Eigentümer(s) sowie kontrollierender Personen, einschließlich deren Steueridentifikationsnummer (TIN) und nationaler Identifikationsnummer
- Aktionärsregister und Organisationsstruktur unterzeichnet vom wirtschaftlichen Eigentümer
- gegebenenfalls ihre offizielle nationale

Identifikationsnummer;

- eine beglaubigte Kopie ihrer Satzung;
- ihre Identifikations- bzw. Betriebsnummer;
- das Mitgliederverzeichnis ihrer Geschäftsleitungsorgane, und wenn ein Mitglied ihrer Geschäftsleitungsorgane eine juristische Person ist, das Mitgliederverzeichnis der Geschäftsleitungsorgane dieser Einheit;
- das Verzeichnis der Personen, die autorisiert sind, bindende Vereinbarungen für sie einzugehen und sie gegenüber Dritten zu repräsentieren sowie Bestimmungen über die Befugnisse, bindende Vereinbarungen für die juristische Person einzugehen, und die Autorisierung, Geschäftsbeziehungen einzugehen;
- die Identität ihres bzw. ihrer wirtschaftlichen Eigentümer(s) sowie kontrollierender Personen, einschließlich deren Steueridentifikationsnummer (TIN) und nationaler Identifikationsnummer;
- Aktionärsregister und Organisationsstruktur unterzeichnet vom wirtschaftlichen Eigentümer;
- Identifizierung, wenn Sie auf eigene Rechnung handeln oder auf Rechnung anderer Personen; und
- alle sonstigen Informationen, die wir rechtmäßig verlangen

Das Land des Wohnorts oder der Staatsbürgerschaft (oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Vermögenswerte auf dem Konto) kann Auswirkungen auf die Bestimmungen, Regeln, Praktiken, Verträge, Vereinbarungen und/oder Abmachungen (einschließlich steuerlicher Art) haben, die für die Dienstleistungen in ausländischen Finanzmärkten gelten.

Aus der Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der der Bank vom Kunden vorgelegten Daten entstehen der Bank keine Verantwortlichkeiten. Der Kunde muss die Bank unverzüglich schriftlich über alle Änderungen der gemäß Paragraph 3 bereitgestellten Angaben informieren. Die Bank gilt vor Erhalt einer solchen Benachrichtigung nicht als über solche Änderungen informiert. Der Kunde ist haftbar für Schäden aufgrund falscher, inkorrekt, veralteter oder unvollständiger Daten und verzichtet diesbezüglich auf Schritte gegen die Bank. Die Bank haftet ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit (faute lourde) oder

vorsätzliches Fehlverhalten (faute intentionnelle), wenn sie die Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten, die die Bank vom Kunden erhalten hat oder die sie für den Kunden herausgibt, überprüfen muss, oder wenn die Bank diese übersetzen muss.

Die elektronische Genehmigung über unsere gesicherte Website (nach Identifizierungsverfahren) hat die gleiche Verbindlichkeit wie eine handschriftliche Unterschrift, einschließlich der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Privatkunden akzeptieren, dass im Geschäftsverhältnis mit der Bank die Regeln der Beweisführung in Handelsangelegenheiten gelten.

4. Kontoeinheit, Verrechnung und Konvexität der Transaktionen

Alle Konten desselben Kunden sind Bestandteile eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben oder Sollsaldo erst nach der Umrechnung der Salden in eine Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, zum Umrechnungskurs am Tag des Kontoabschlusses, festgestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Konten des Kunden auf dieselbe oder unterschiedliche Währungen lauten, ob sie spezieller oder verschiedener Art sind, ob sie Barmittel oder Wertpapiere halten, ob es sich um Terminkonten oder Konten mit sofortiger Fälligkeit handelt, oder ob sie gleich oder unterschiedlich verzinst werden.

Die Bank hat das Recht, jederzeit, ohne vorherige Ankündigung oder Genehmigung, ungeachtet der Art der Konten, das Habensaldo eines Kontos mit dem Sollsaldo eines anderen Kontos zu verrechnen, und gegebenenfalls die zur Verrechnung erforderlichen Währungsumrechnungen durchzuführen.

Alle vom Kunden mit der Bank geführten Geschäfte stehen miteinander im Zusammenhang. Die Bank hat folglich das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern, wenn der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Soweit nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart ist, verzichtet der Kunde auf das Recht, Artikel 1253 des Zivilgesetzbuches geltend zu machen, und stimmt zu, dass die Bank vom Kunden erhaltene Beträge nach eigenem Ermessen für die Tilgung der Schuld oder des Anteils der Schuld, zu deren Begleichung sie bestimmt sind, verwenden kann.

5. Währungskonto, Sparkonto und Gemeinschaftskonto

5.1. Währungskonto

Das Währungskonto ist das Stammkonto für die Handels- und Banktransaktionen des Kunden (ohne den Handel mit derivativen Positionen) wie z. B. in Fondsanlagen, Aktien oder Bargeld.

Dem Währungskonto sind verschiedene Unterkonten zugeordnet, und zwar eines für jede der unterschiedlichen von der Bank angebotenen Währungen. Diese Auswahl kann verkleinert oder durch zusätzliche Währungen erweitert werden, und zwar entsprechend unserem Angebot und nach alleinigen Ermessen der Bank.

Barmittel, die auf einem Geldkonto eingehen, werden in der Währung gutgeschrieben, in der sie bei der Bank eingehen, soweit dies möglich ist und keine ausdrücklichen abweichenden Anweisungen durch den Kunden vorliegen. Falls ein Kunde noch kein Geldkonto in einer von der Bank unterstützten Währung besitzt und Barmittel für dieses Geldkonto erhält, wird diese Währung durch die Bank bei Eingang der Barmittel für den Kunden eingerichtet.

Die Bank kann es Kunden gestatten, Salden in einigen Währungen abzurechnen und zu halten, ohne dass Übertragungen auf ein oder von einem Geldkonto stattfinden.

Unbeschadet des Vorstehenden werden alle für das Währungskonto vorgesehenen eingehenden Geldbeträge in Währungen, die nicht auf dem Währungskonto verbucht werden können, automatisch in EUR umgerechnet, was eine Devisenumrechnungsgebühr verursacht, oder von der Bank an den Kunden auf Kosten des Kunden zurückgeleitet.

Die Bank wird die fälligen Zinsen gemäß dem auf ihrer Website veröffentlichten Zeitplan gutschreiben und belasten, und alle Änderungen werden dem Kunden auf einem geeigneten

Kommunikationsweg mitgeteilt.

Die Bank hat das Recht, dem Währungskonto des Kunden Verzugsgebühren zu belasten. Die Bank hat das Recht, als Vergütung für die Dienstleistungen alle Provisionen, Gebühren oder sonstige Beträge, die der Kunde der Bank von Zeit zu Zeit schuldet, vom Währungskonto abzubuchen und, falls der Saldo des Währungskontos für die Deckung dieser Zahlung nicht ausreicht, in dem Depotkonto gehaltene Wertpapiere zu verkaufen, wenn der Kunde nicht in der Lage ist, seine Schulden innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Fälligkeit zurückzuzahlen. Im Falle einer Verschlechterung des Marktes oder der Aktien kann die Bank die Wertpapiere ganz oder teilweise vor Ablauf dieser 5 (fünf) Tage verkaufen.

5.2. Sparkonto

Das Sparkonto ist ein Konto, auf das der Kunde Gelder einzahlen kann, die auf täglicher Basis verzinst werden.

Dem Sparkonto sind verschiedene Unterkonten zugeordnet, und zwar eines für jede der unterschiedlichen von der Bank angebotenen Währungen. Diese Auswahl kann verkleinert oder durch zusätzliche Währungen erweitert werden, und zwar entsprechend dem Angebot der Bank und nach ihrem alleinigen Ermessen.

Für das Sparkonto können Zinsen anfallen, die vierteljährlich berechnet und gezahlt werden. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zinssätze werden in der Provisions- und Gebührenaufstellung aufgeführt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinssätze sowie die Bedingungen des Sparkontos jederzeit unter Bezug auf die dann vorherrschenden Marktbedingungen zu ändern. Alle Änderungen werden dem Kunden mittels einer angemessenen Kommunikationsmethode mitgeteilt.

5.3. Gemeinschaftskonto

Auf Vereinbarung kann ein Kunde ein Gemeinschaftskonto mit anderen Gemeinschaftskontoinhabern eröffnen, wie im Antragsformular beschrieben.

Jeder Kunde, der Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos ist, kann einzeln über die auf diesem Konto geführten Vermögenswerte und Wertpapiere verfügen. Jeder Kunde, der Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos ist, haftet auf gesamtschuldnerischer Basis. Jeder Kunde, der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos ist, kann alle Konten auf seine alleinige Anweisung hin schließen, sofern diese Anweisung entsprechend der geltenden Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren erteilt wird. Alle auf dem Depotkonto geführten Vermögenswerte und Wertpapiere (sowie alle Rückstände, Zinsen und Dividenden) können übertragen werden, und im Allgemeinen können alle Transaktionen auf dem Gemeinschaftskontos durch einen seiner Inhaber ohne Mitwirkung des bzw. der anderen vorgenommen werden. Die Bank ist von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber einem Kontoinhaber befreit, wenn eine Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren entsprechend der alleinigen Anweisung des Mitinhabers seines Kontos durchgeführt wird.

Jeder Kunde, der Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos ist, kann ohne Mitwirkung des bzw. der anderen Inhaber einem Dritten die Befugnis erteilen, die ihnen gemäß diesen Bedingungen zustehenden Rechte für und in ihrem Namen ganz oder teilweise auszuüben. Außerdem bindet oder verpflichtet eine Vollmacht durch einen Gemeinschaftskontoinhaber alle anderen Inhaber des Gemeinschaftskontos.

Sollte die Bank Anweisungen von einem Kunden erhalten, der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos ist, werden diese Anweisungen unabhängig von dem jeweiligen Inhaber, der die Anweisungen erteilt hat, ausgeführt.

Das Ableben eines oder mehrerer Kunden, die Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos sind, ändert nichts an den oben genannten Rechten und Verpflichtungen. Insbesondere können gegen Freistellung durch einen der überlebenden Kontoinhaber oder den Rechtsnachfolger des verstorbenen Kontoinhabers die auf einem gemeinsamen Konto geführten Vermögenswerte ausgezahlt und die verwahrten Wertpapiere übergeben werden. Die Bank kann entsprechende Unterlagen als Bedingung für die Aushändigung der Vermögenswerte verlangen.

Sollte die Bank Kenntnis von einem Konflikt zwischen den Kunden, die Inhaber eines Gemeinschaftskontos sind, erlangen, wird die Bank bei der Bearbeitung von Anträgen ihren Ermessensspielraum ausschöpfen. Dies könnte auch die Sperrung des gemeinsamen Kontos beinhalten.

5.4. Konten - Allgemeines

Die Deckung des Währungskontos und des Sparkontos kann durch einen Überweisungsauftrag erfolgen. Die Überweisung muss von einem vom Kunden gehaltenen Konto erfolgen. Diesbezüglich muss der Kunde darauf achten, dass die im Überweisungszweck auf Überweisungen angegebenen Informationen für die bei der Bearbeitung der Überweisung verwendeten Korrespondenzbanken sowie für den Empfänger der Überweisung sichtbar sind. Auf Überweisungsaufträgen muss immer die Kontonummer und der Name des Kunden vermerkt sein. Die Bank akzeptiert weder Schecks noch Bareinzahlungen.

Überwiesene Mittel werden automatisch dem vom Kunden angegebenen Konto gutgeschrieben. Abgehende Gelder werden automatisch dem vom Kunden angegebenen Konto belastet, vorausgesetzt, es ist eine ausreichende Deckung für die Durchführung der Überweisung vorhanden.

Unter gewissen Umständen kann die Bank dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Überziehung eines Währungskontos einräumen. Eine einmal gewährte Überziehungsfazilität bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Bank daraus eine diesbezügliche Verpflichtung in der Zukunft erwächst.

Trotz des Paragraphen 4 berechnet die Bank, ungeachtet des auf dem Währungskonto stehenden gesamten Nettoguthabens und ohne förmliche Mitteilung, Kreditzinsen für debitorische Währungsunterkonten. Die Sollzinsen werden auf der Internetseite veröffentlicht. Angesichts von Schwankungen auf dem Geldmarkt kann die Bank die Sollzinsen variieren. Die Bank muss den Kunden über Änderungen dieser Sätze durch eine angemessene Kommunikationsmethode und/oder durch die Veröffentlichung der Änderung auf der Internetseite informieren. Für Überziehungen eines Währungskontos aufgelaufene Sollzinsen werden innerhalb der Grenzen des luxemburgischen Zivilgesetzbuches alle 3 (drei) Monate abgebucht.

Die Bank wird die Soll- und Habenzinsen unter Bezug auf die in Luxemburg vorherrschenden Marktbedingungen und Bank-/Brokeransätze festlegen. Diese Bestimmung berechtigt den Kunden nicht zur Überziehung seiner Konten. Die Berechnung der Zinssätze erfolgt auf der Grundlage der gemäß Sonderbedingungen und Bankansätzen vorgesehenen Wertstellungsdaten (die variieren können, je nachdem, ob sie sich auf Gutschriften oder Abhebungen beziehen).

Die Annahme von Geldtransfers auf welchem Wege auch immer unterliegt dem ausschließlichen Ermessen der Bank, vorausgesetzt, dass die Bank jederzeit entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften handelt. Der Kunde ist selbst für die Überwachung der Kontostände seiner Konten, einschließlich der Währungsunterkonten, verantwortlich.

Sie können auf Ihre Gelder zugreifen, indem Sie uns anweisen, eine Banküberweisung auf ein externes Bankkonto in Ihrem Namen durchzuführen. Abhebungen per Scheck oder in bar sind nicht zulässig.

Die Bank macht die Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung sowie die Durchführung aller Geschäfte von der Bereitstellung aller von ihr für notwendig erachteten oder gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, Belege und Informationen, die sich auf die rechtliche oder steuerliche Stellung, den Wohnsitz oder die registrierte Geschäftsadresse sowie die geschäftliche und persönliche Situation beziehen, abhängig. Der Kunde erkennt ausdrücklich die "Know Your Customer" Verpflichtungen der Bank an und erklärt sich damit einverstanden, die von der Bank angeforderten Informationen bereitzustellen, damit diese die Due-Diligence-Dateien ihrer Kunden vervollständigen oder aktualisieren kann. Die Bank behält sich daher das Recht vor, bei Nichteinhaltung alle Konten des betreffenden Kunden zu sperren oder die Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden fristlos zu beenden.

5.5. Verwendete Tarife

a. Referenzzinssätze

Die Bank kann insbesondere zur Berechnung der Zinssätze für die Produkte Konto und Margin Trading (auch Lombardkredite im Sinne von Ziffer 13 genannt) Referenzzinssätze verwenden.

- Bei vorübergehender Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes

Ist am Zinsfeststellungstag für diese Produkte der Referenzzinssatz nicht verfügbar oder erscheint kein Angebot auf der Website des Zinsverwalters, so entspricht der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode dem letzten auf der Website des Zinsverwalters verfügbaren Referenzzinssatz zuzüglich die Marge, die in unserem Provisions- und Gebührenverzeichnis angegeben ist und dem Kunden auf der Website der Bank mitgeteilt wird, es sei denn, das Angebot ist dauerhaft nicht verfügbar.

- Bei dauerhafter Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes
 - (i) Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt, wird jedes als Ersatzereignis bezeichnet:
 - Der Verwalter des Referenzzinssatzes hat die Bereitstellung des Zinssatzes für die breite Öffentlichkeit dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt;
 - Nichtverfügbarkeit oder fehlende Aktualisierungen des Referenzzinssatzes auf der Website des Administrators für einen von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitraum oder jede Erklärung einer zuständigen Behörde in Bezug auf die endgültige oder unbefristete Einstellung oder Beendigung der Bereitstellung des Zinssatzes;
 - Verbot der Verwendung des Referenzzinssatzes durch eine zuständige Behörde, Regulierungsbehörde oder andere offizielle Stelle oder Hinweis darauf, dass seine Verwendung Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt, und/oder der Administrator des Referenzzinssatzes oder seine Regulierungsbehörde gibt eine offizielle öffentliche Erklärung ab dass der Index nicht mehr zuverlässig oder repräsentativ ist;
 - Fehlen oder Entzug der Zulassung des Referenzsatzverwalters oder Fehlens oder Entzug des Satzes oder seines Verwalters aus einem amtlichen Register;

als Ersatz für den Referenzzinssatz verwendet die Bank einen Ersatzreferenzzinssatz.

- (ii) Wenn ein Ersatzereignis eintritt, wählt die Bank einen Ersatz-Benchmarksatz, der definiert ist als
 - Der Ersatz-Benchmark und jede veröffentlichte Anpassung, die vom Referenzzinsverwalter, der Zentralbank, der Landeszentralbank oder der Währungsbehörde oder einer anderen ähnlichen Institution, zuständigen Behörde, einem Ausschuss oder einer anderen Einrichtung, die von letztere (wie die von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission oder einer ihrer Nachfolger eingerichtete Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Zinssätze oder das Alternative Reference Rates Committee (ARRC)) oder
 - Liegt zum Zeitpunkt des Ersatzereignisses kein solcher Satz vor, ist der Ersatz-Benchmarksatz der Satz für die Einlagefazilität der jeweiligen Zentralbank und eine etwaige Ersatzmarge, die von der Bank gemäß nachstehendem Absatz festgelegt wird.

Die Ersatzmarge ist eine Marge, die darauf abzielt, jeglichen potenziellen Werttransfer zwischen der Bank und dem Kunden aufgrund der Substitution des Referenzindex zu minimieren oder zu beseitigen und sicherzustellen, dass der Ersatz-Benchmarksatz dem Referenzsatz am Tag der Referenzsatzsubstitution entspricht in Übereinstimmung mit Abschnitt b) unten.

Die Anpassung kann positiv oder negativ sein. Der Einlegesatz der jeweiligen Zentralbank ist der von der jeweiligen Zentralbank veröffentlichte Einlegesatz. Das gleiche Verfahren wird von der Bank im Falle des späteren Eintritts einer endgültigen Kündigung oder Kündigung angewendet.

b. Konsequenzen der Verwendung des Ersatzbenchmarksatzes

- Um die Kontinuität von Produkten zu gewährleisten, die von der Notwendigkeit der Bestimmung eines Ersatz-Benchmarksatzes betroffen sind, bestimmt die Bank alle technischen Änderungen oder Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen,

dass der Ersatz-Benchmarksatz mit dem zuvor verwendeten Referenzsatz vergleichbar ist, um Minimierung jeglicher Änderungen der Kreditkosten unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Referenzzinssatzes und des Ersatz-Referenzzinssatzes. Die Bank tut dies nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den Standards des Bankgewerbes

- Nach einem Ersatzereignis gelten alle Verweise auf den Referenzzinssatz als Verweise auf den Ersatzreferenzzinssatz.
- Die Bank informiert den Kunden so schnell wie möglich über den Ersatz-Referenzzinssatz und alle anderen Informationen, die nach geltendem Recht und Vorschriften erforderlich sind.

6. Zahlungsdienste

6.1. Gebühren

Soweit sonst in der Provisions- und Gebührenaufstellung der Bank nicht etwas anderes vorgesehen ist, wendet die Bank den Grundsatz der „geteilten Gebühren“ an, was bedeutet, dass die überweisende Partei und der Begünstigte der Überweisung die von der jeweiligen Bank belasteten Gebühren tragen.

Sofern die Zahlung eine Währungsumrechnung erfordert, werden die Umrechnungsgebühren der Partei belastet, welche die Umrechnung veranlasst.

Sofern es keine gegenteilige gemeinsame Vereinbarung gibt, zieht die Bank die Gebühren von dem überwiesenen Betrag ab, bevor er dem Begünstigten gutgeschrieben wird. Die Bank weist dem Kunden den Gesamtbetrag, die berechneten Gebühren und den Nettobetrag der Zahlungsanweisung aus.

6.2. Zahlung

Alle von der Bank ausgegebenen oder geleisteten Zahlungsinstrumente können gesonderten

Geschäftsbedingungen unterliegen.

Die Bank hat das Recht, jederzeit die Nutzung eines Zahlungsinstruments zu unterbinden, wenn dies aus angemessenen Gründen in folgendem Zusammenhang geschieht:

- Sicherheit des Zahlungsinstruments; oder
- vermutete unberechtigte oder betrügerische Nutzung des Zahlungsinstruments.

Die Bank wird den Kunden von ihrer Absicht, die Nutzung des Zahlungsinstruments zu unterbinden, unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen, vorausgesetzt, dass diese Benachrichtigung keine Beeinträchtigung der zweckdienlichen Sicherheitsmaßnahmen darstellt oder auf andere Weise rechtswidrig ist.

Die Bank wird die Nutzung des Zahlungsinstruments so bald wie möglich, nachdem die Gründe für die Unterbindung seiner Nutzung nicht mehr bestehen, gestatten oder es durch ein neues Zahlungsinstrument ersetzen.

Der Kunde muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Zahlungsinstrumente gegen Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder betrügerische Verwendung zu schützen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Handels-Apps verwendet. Sobald der Kunde Kenntnis eines derartigen Verlusts, Diebstahls, Missbrauchs oder betrügerischen Verwendung erlangt, ist er verpflichtet, die Bank oder jede andere von der Bank betraute Einrichtung umgehend zu informieren.

Der Kunde haftet für Verluste, die sich aus jeder unerlaubten oder betrügerischen mit einem verlorenen, gestohlenen oder umgeleiteten Zahlungsinstrument durchgeführten Zahlungstransaktion ergeben, bis die Bank die erwählte Benachrichtigung erhält.

Bei Kunden bleiben Schäden, die sich aus einer unerlaubten Zahlungstransaktion mit einem verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrument ergeben, für die sie haften, oder die sich aus einer ungesetzlichen Aneignung eines Zahlungsinstruments durch ein Versagen des Kunden, die personalisierten Sicherheitsmerkmale zu schützen, ergeben, auf maximal 50 Euro (fünfzig Euro) begrenzt.

Der unmittelbar vorausgehende Absatz gilt nicht, wenn (a) der Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Zahlungsinstruments für den Kunden

vor der Zahlung nicht erkennbar war, außer in den Fällen, in denen der Zahlungspflichtige in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder (b) der Verlust durch das Tätigwerden bzw. Nichttätigwerden eines Mitarbeiters, Agenten oder einer Filiale unserer Bank oder eines Unternehmens, an das die Tätigkeiten ausgelagert wurden, verursacht wurde.

Der Kunde trägt alle Verluste aus autorisierten Zahlungsvorgängen, wenn sie durch betrügerisches Handeln des Kunden oder den Verstoß gegen eine oder mehrere seiner Verpflichtungen infolge grober Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzlichen Fehlverhaltens (faute intentionnelle) entstanden sind. In diesen Fällen gilt der vorstehend angegebene Höchstbetrag nicht.

7. Investmentsservices und Nebenleistungen

7.1. Allgemeine Bestimmungen

7.1.1. Sofern die Bank Investmentsservices und Nebenleistungen an Kunden erbringt, berücksichtigt die Bank dabei den Inhalt der Abmachungen zwischen ihr und ihren Kunden (einschließlich der vorliegenden Bedingungen und aller Sonderbedingungen zwischen der Bank und ihren Kunden) und die Informationen, die der Bank von ihren Kunden übermittelt worden sind.

7.1.2. Die Bank kann die folgenden Investmentsservices und Nebenleistungen anbieten:

- Annahme und Weitergabe von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Wertpapiere;
- Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden;
- Zeichnung von Wertpapieren und/oder Platzierung von Wertpapieren mit fester Verpflichtung;
- Platzierung von Wertpapieren ohne feste Verpflichtung;
- Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren für

Kunden, einschließlich der Verwahrung und verwandter

Dienstleistungen wie Verwaltung von Geldmitteln/ Sicherheiten;

- Gewährung von Margenhandel für Kapitalanleger, um ihnen eine Transaktion mit einem oder mehreren Wertpapieren zu ermöglichen, soweit die Bank in die Transaktion involviert ist;
- Devisenumrechnungsdienste, unabhängig von der Verbindung dieser Dienstleistungen mit

Investitionsdienstleistungen;

- Investment-Research und Finanzanalysen oder andere Formen der allgemeinen Empfehlung in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften.

7.2. Anlegerklassifizierung

Alle Kunden werden zu aufsichtsrechtlichen Zwecken anlässlich der Kontoeröffnung als Kleinanleger klassifiziert. Vor der Bereitstellung einer Anlage oder ergänzender Dienstleistungen kann die Bank den Kunden jedoch entweder als Kleinanleger oder als professionellen Kunden klassifizieren. Die Anlegerklassifizierung erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien, und der Kunde wird hiervon in Kenntnis gesetzt. In Abhängigkeit von ihrer Anlegerklassifizierung gelten für Kunden unterschiedliche Regeln und unterschiedliche Schutzniveaus. Der Kunde kann schriftlich eine Änderung seiner Anlegerklassifizierung als Kunde beantragen (wie nachstehend näher beschrieben). Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, einen Antrag auf geringeren Schutz zu akzeptieren, falls sie der Ansicht ist, dass dies nicht im Interesse des Kunden wäre. Es ist die Politik der Bank, Heraufstufungen oder Herabstufungen in Bezug auf nur bestimmte Transaktionen oder Dienstleistungen nicht zu akzeptieren.

i) Antrag auf Heraufstufung

Der Kunde kann bei der Bank die Heraufstufung seiner Anlegerklassifizierung beantragen (und damit einen gewissen Teil seines Schutzes und seiner Rechte im Rahmen der Anlegerentschädigung verlieren). Die Bank kann beschließen, einen solchen Antrag nicht anzunehmen, falls die Bank der Ansicht ist, dass eine solche

Heraufstufung nicht im besten Interesse des Kunden ist. Falls die Bank einverstanden ist, einen solchen Antrag in Erwägung zu ziehen, beurteilt sie bei Eingang des Antrags, ob der Kunde die objektiven Bedingungen für einen Antrag auf Heraufstufung erfüllt. Darüber hinaus beurteilt die Bank die Fachkompetenz, die Erfahrung und die Kenntnisse des Kunden und alle anderen Elemente, die sie für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass der Kunde in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen, und die damit verbundenen Risiken versteht. Wenn die Bank zu dem Schluss kommt, dass die Anlegerklassifizierung auf Antrag des Kunden angehoben werden kann, benachrichtigt sie den Kunden entsprechend. Die Bank muss den Kunden über die Folgen der Heraufstufung, einschließlich des Schutzes, den er dadurch verlieren kann, unterrichten. Der Kunde muss zudem der Bank gegenüber seinen Antrag auf Heraufstufung seiner Anlegerklassifizierung und die Tatsache bestätigen, dass er sich der Folgen des Verlustes von Schutz aufgrund seiner neuen Klassifizierung bewusst ist. Der Kunde kann jederzeit erneut eine Herabstufung beantragen.

ii) Herabstufung

Der Kunde kann jederzeit bei der Bank einen Antrag auf Herabstufung seiner Anlegerklassifizierung stellen (und damit von einem höheren Schutzniveau profitieren), falls er beispielsweise der Auffassung ist, dass er nicht in der Lage ist, die mit einer Anlage verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen oder zu handhaben. Falls die Bank seinen Antrag annimmt, muss der Kunde zudem der Bank gegenüber seinen Antrag auf Herabstufung seiner Anlegerklassifizierung und die Tatsache bestätigen, dass er sich der Folgen seiner neuen Klassifizierung bewusst ist. Der Kunde kann jederzeit erneut eine Heraufstufung beantragen.

Der Kunde kann bei der Bank weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten der Bank im Hinblick auf eine bestimmte Anlegerkategorie und die Bedingungen für die Einstufung in eine spezifische Anlegerkategorie beantragen.

7.3. Kosten und Anreize

Sollte die Bank bei der Bereitstellung von Dienstleistungen an die Kunden Gebühren, Provisionen oder sonstige nichtmonetäre Vorteile von Dritten zahlen oder erhalten, verpflichtet sich die Bank zur Einhaltung von Artikel 24 und Artikel 25 der MiFID II-Richtlinie und der zugehörigen delegierten Rechtsakten, um zu gewährleisten, dass die Zahlung oder der Erhalt dieser Gebühren, Provisionen oder sonstigen nichtmonetären Vorteile (i) dazu ausgelegt ist, die Servicequalität zu verbessern und (ii) die Einhaltung der Pflicht der Bank, professionell, ehrlich, fair und im besten Interesse des Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus werden die betroffenen Kunden genau und termingerecht über die Art und den Betrag (oder die Berechnungsmethode) von an Dritte gezahlten oder von ihnen erhaltenen Anreizen, einschließlich Rückübertragungen, benachrichtigt.

7.4. Produktkontrolle und Angemessenheitstest

Die Bank muss prüfen, ob die Aufträge eines Kunden für komplexe Finanzinstrumente (z. B. Derivate) angemessen sind und mit dem Wissen und der Erfahrung des Kunden übereinstimmen. Die Bank führt dies anhand eines Standardfragebogens durch (der „Formular zur Eignungsbewertung“). Wenn der Kunde nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, kann die Bank einen Kunden möglicherweise daran hindern, mit bestimmten komplexen Finanzinstrumenten zu handeln.

Im Rahmen von MiFID II wird das Spektrum der Instrumente, die die Bank als komplex behandelt, erweitert und kann, wenn sie unter Verwendung von Margin Lending, d. h. mit einem Lombardkredit, gehandelt werden, Investment Trusts oder Stammaktien umfassen.

Für reine Ausführungsdienstleistungen in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente (z. B. börsengehandelte Aktien, nicht strukturierte UCITS-Aktien sowie Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate) sind keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfungen erforderlich und daher werden Kunden gewarnt, dass sie nicht vom entsprechenden Anlegerschutz profitieren. Kunden werden darüber informiert, dass die Bank ihre Eignung für die Merkmale des Zielmarktes nicht beurteilen kann, da die Bank keine Anlageberatung anbietet.

7.5. Mitteilungen

Alle Mitteilungen zwischen der Bank und den Kunden erfolgen im Einklang mit den Geschäftsbedingungen.

Alle von der Bank bereitgestellten Informationen sind entweder in Papierform, auf der Webseite der Bank oder in sonstiger Form verfügbar.

Für Privatkunden kann die Bank Informationen über eine Webseite bereitstellen, sofern die Bank sich davon überzeugt hat, dass der Kunde über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt (was als nachgewiesen gilt, wenn der Privatkunde der Bank eine E-Mail-Adresse zu Kommunikationszwecken angegeben hat oder wenn der Privatkunde Zugang zum Online-Banking-System der Bank hat). Privatkunden stimmen der Bereitstellung von Informationen über eine Webseite ausdrücklich zu. Die Bank benachrichtigt Privatkunden elektronisch (per E-Mail, Online-Banking oder anderweitig) über den Ort, an dem die Informationen erhältlich sind. Die Bank hat verschiedene Kommunikationsmethoden entwickelt, um Aufträge zur Bereitstellung von Dienstleistungen zu senden und zu erhalten.

Aufträge können auf drei verschiedene Arten erteilt werden:

- Online auf der Plattform der Bank
- Telefonisch unter der Nummer +352 2603 2626

8. Gebühren, Aufwendungen und Steuern

Der Kunde bestätigt, dass die Bank berechtigt ist, das Konto des Kunden mit Zinsen, Provisionen, Aufwendungen, Gebühren und sonstige Beträgen zu belasten, die der Kunde der Bank unter Umständen schuldet, sowie etwaige der Bank im Interesse des Kunden während der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß der Provisions- und Gebührenaufstellung der Bank entstandene oder eingesetzte Aufwendungen, die dem Kunden auf der Webseite der Bank (www.swissquote.eu) oder mittels einem anderen dauerhaften Medium mitgeteilt werden. Änderungen der Provisions- und Gebührenaufstellung werden dem Kunden gemäß Artikel 18 (Änderungen) dieser Geschäftsbedingungen mitgeteilt. Gemäß den Bestimmungen der Provisions- und Gebührenaufstellung kann die Bank Negativzinsen berechnen.

Der Kunde übernimmt alle entstandenen Kosten für Porto, Telekommunikations- und Researchgebühren sowie Gebühren, die der Bank aufgrund von gegen den Kunden gerichteten Rechts- und Verwaltungsverfahren entstanden sind. Die Dienstleistungserbringung der Bank unterliegt der Zahlung von Aufwendungen, Gebühren, Provisionen, Kosten, Steuern usw.

Der Kunde erstattet der Bank alle Steuern, die die Bank gezahlt hat oder für die die Bank haftbar gemacht werden könnte, die von Zeit zu Zeit von luxemburgischen oder ausländischen Behörden im Zusammenhang mit von der Bank ausgeführten Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhoben werden können.

Sofern die Provisions- und Gebührenaufstellung keine Regelung bezüglich der Gebühren für eine Transaktion oder einen Auftrag vorsieht, die der Kunde auszuführen wünscht, sollte der Kunde die entsprechende Gebühr beim Kundenbetreuungszentrum erfragen, bevor er den Auftrag erteilt oder die Transaktion abschließt. In allen Fällen wird angenommen, dass der Kunde sich selbst darüber in Kenntnis gesetzt und die Gebühren der Bank für die Durchführung des Auftrags und/oder der Transaktion akzeptiert hat.

Gebühren werden vor Steuern angegeben und die Steuern werden gegebenenfalls aufgeschlagen.

Die Bank übermittelt dem Kunden den im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zu zahlenden Gesamtbetrag, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen und sonstigen Gebühren und Spesen und aller zu entrichtenden Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Berechnungsgrundlage des Gesamtbetrages, damit der Kunde den Betrag überprüfen kann.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden darf die Bank Gebühren, Provisionen oder nicht monetäre Zuwendungen Dritter zahlen oder erhalten. Die Bank behält sich das Recht vor, Gebühren, Provisionen und andere bargeldlose Zuwendungen als Gegenleistung dafür zu zahlen, dass die Bank anderen neuen Kunden vorgestellt wird und/oder für erbrachte Leistungen. Die Gebühren, Provisionen und Zuwendungen werden gewöhnlich auf Grundlage der Provisionen festgelegt, die die Bank von Kunden erhält, und/oder der Anlagegüter,

die diese Kunden bei der Bank hinterlegen, und zwar jeweils innerhalb der in Paragraph 7.3 (Kosten und Anreize) dargelegten Grenzen und gemäß den dortigen Bestimmungen. Die Höhe der gezahlten Gebühren und Provisionen wird durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die erhaltenen Provisionen und/oder die Anlagen ermittelt. Zusätzliche Angaben hinsichtlich der Berechnungsmethoden für die mit Dritten erzielten Einigungen sind auf Anfrage erhältlich.

Die Bank nimmt darüber hinaus auf eigene Rechnung Gebühren, Provisionen und Zuwendungen Dritter entgegen, sofern die Bank Investmentprodukte wie etwa Fondsanteile vertreibt. Diese Gebühren, Provisionen oder Zuwendungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie etwa der Anlageklasse, dem verwalteten Vermögen, dem Nettoanlagenwert und der Frequenz, in der sie berechnet werden, dem im Vertriebsvertrag festgelegten Preis und der Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile. Dieser Betrag wird regelmäßig rückwirkend gezogen. Der Kunde kann jederzeit detailliertere Informationen zu Ursprung und Höhe der Gebühren, Provisionen und Zuwendungen verlangen. Sofern der Betrag nicht ermittelt werden kann, so wird die Berechnungsmethode angegeben.

Der Trade Bundle-Service kann stillschweigend verlängert und ohne vorherige Ankündigung nach alleinigem Ermessen der Bank beendet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, jegliche Anpassungen bezüglich des von den Transaktionen abgezogenen Provisionsbetrags vorzunehmen, die von dieser Dienstleistung betroffen sind. Weitere Informationen finden Sie in der Provisionen- und Gebührenaufstellung der Bank.

9. Informationen für Kunden

Alle aktuellen Informationen, Preise, Meinungen und sonstigen Auskünfte werden dem Kunden ausschließlich mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, dem Kunden das Treffen eigener Anlageentscheidungen zu ermöglichen, und stellen keine persönlichen Anlageempfehlungen oder Ratschläge dar. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen, oder für Verluste, Kosten, Verbindlichkeiten oder Ausgaben, die direkt oder indirekt durch die Verwendung oder die Zugrundelegung dieser Informationen entstehen. Die Informationen dienen ausschließlich der privaten Nutzung durch den Kunden. Sie stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung unsererseits zum Kauf, Verkauf oder für sonstige Geschäfte mit bestimmten Anlagen dar.

Die Bank stellt möglicherweise Links auf verschiedene, von Dritten angebotene Internetseiten zur Verfügung. Die Bank stellt dem Kunden diese Links ausschließlich als Service zur Verfügung. Die Bank übernimmt dementsprechend keine Haftung für den Inhalt solcher Webseiten. Die Tatsache, dass die Bank einen Link auf eine Webseite zur Verfügung gestellt hat, ist nicht als Billigung, Genehmigung, Unterstützung oder Zugehörigkeit durch die Bank im Hinblick auf die betreffende Webseite, ihre Eigentümer oder Anbieter zu werten.

10. Sicherheit

Die Dienstleistungen werden vorbehaltlich des technischen Leistungsvermögens des Internets und der Antwortzeiten bei der Suche nach oder der Übermittlung von Informationen oder beim Stellen von Anfragen erbracht. Es ist die Aufgabe des Kunden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Spezifikationen des kundenseitigen Computers und der Internetverbindung die entsprechenden Anforderungen erfüllen, um Informationen zu übertragen und auf die Dienstleistungen zugreifen zu können.

Bei der Nutzung der Handels-Apps ist es die Aufgabe des Kunden, dafür zu sorgen, dass die technischen Spezifikationen des Kundengeräts sowie die zugehörigen Datenpakete/ Abonnements die Anforderungen erfüllen, um die Handels- Apps herunterzuladen und zu installieren, Informationen abzufragen und Zugang zu über die Handels-Apps zur Verfügung gestellten Transaktionen und Dienstleistungen zu erhalten.

Die Bank bietet ein hohes Maß an Sicherheit, indem die Bank verschiedene Sicherheitsmaßnahmen insbesondere zur Identifizierung der Kunden und Authentifizierung von Kundenanweisungen und -aufträgen verwendet. Wenn der Kunde die Bank kontaktiert, muss er die aktuell eingerichteten maßgeblichen Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren durchlaufen. Die Bank kann den Zugriff auf Elemente unserer Dienstleistungen verweigern, wenn der Kunde diese

Verfahren nicht einhält.

Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass auf seinem Computer und/ oder Mobilgerät keine Schadsoftware (z. B. Viren, Malware, werbefinanzierte Software usw.) vorhanden ist. Um die Vertraulichkeit Ihrer Daten sicherzustellen, setzt die Bank folgende Sicherheitsmaßnahmen um:

- **Firewalls:** Die Bank hat zahlreiche Internet-Firewalls eingerichtet, die das interne Computersystem und die Datenbank der Bank schützen;
- **Überwachung:** Die Bank überwacht täglich alle internen Systeme, um sicherzustellen, dass es keine Angriffe auf oder Eindringversuche in das Computersystem gegeben hat. Die Bank beauftragt darüber hinaus regelmäßige unabhängige Sicherheitsüberprüfungen ihrer Computersysteme, damit die Einhaltung eines hohen Sicherheitsstandards gewährleistet ist.
- **Kundenpasswort:** Als zusätzliche Sicherheitsüberprüfung ist im Internet-Login- Prozess ein Passwort erforderlich. Der Kunde muss sein Passwort nach dem ersten Login ändern und sollte in der Folge regelmäßige Änderungen seines Passwortes vornehmen.
- **Level-3-Karte:** Im Interesse eines optimalen Schutzes ist das Konto durch eine Level-3-Karte geschützt. Jedes Mal, wenn sich der Kunde mit seiner Benutzer-ID und seinem Passwort anmeldet, wird er vom System dazu aufgefordert, den entsprechenden Code von dieser Karte einzugeben.

Die Bank gibt die Benutzer-ID zusammen mit dem Antrag auf Kontoeröffnung aus. Sobald das Konto eröffnet wurde, sendet die Bank dem Kunden sein persönliches Passwort zu. Jede Person, die sich beim System unter Eingabe der korrekten Benutzer-ID und des persönlichen Passworts anmeldet oder sich uns gegenüber telefonisch als eine Person mit Kontobefugnis identifiziert, indem sie die korrekte Benutzer-ID und das persönliche Passwort angibt, erhält Zugriff auf die elektronischen Transaktionssysteme und sonstige Dienstleistungen, die durch die Bank bereitgestellt werden. Im Falle einer telefonischen Kontaktaufnahme ist es normalerweise erforderlich, dem Kundenberater die vollständige Benutzer-ID und ausgewählte Stellen des persönlichen Passworts zu nennen. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort und die Benutzer-ID jederzeit geheim zu halten, sie außerhalb der Reichweite von Dritten aufzubewahren und sie vor Missbrauch zu schützen. Der Kunde wird zudem gebeten, sein Passwort regelmäßig zu ändern und es an einem sicheren Ort aufzubewahren. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Folgen des Verlusts oder des Missbrauchs seiner Benutzer-ID und/oder seines Passworts. Die Bank ist nicht für Schäden haftbar, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch der Benutzer-ID und/ oder des Passworts resultieren.

Soweit keine grobe Fahrlässigkeit vonseiten der Bank vorliegt, werden alle Verluste oder Schäden, die aus Ungültigkeit oder unbemerktem Betrug resultieren, vom Kunden getragen. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, falls das Konto gesperrt oder die Benutzer-ID und/oder das Passwort gesperrt oder ersetzt werden müssen. Nachdem sich die Identität des Kunden (Benutzer-ID und Passwort) überprüft hat und unter der Voraussetzung, dass der Kunde über ausreichende Mittel verfügt, verpflichtet sich die Bank, alle Aufträge und Anweisungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit auszuführen. Börsenaufträge des Kunden nimmt die Bank jedoch nur telefonisch oder elektronisch entgegen. Die Bank ist berechtigt, im eigenen Ermessen schriftliche Anweisungen anzunehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen behält sich die Bank das Recht vor, im eigenen Ermessen die Ausführung von Aufträgen und Anweisungen abzulehnen oder diese erst nach Erhalt eines schriftlichen Nachweises der Identität des Kunden auszuführen. Ebenso kann die Bank im eigenen Ermessen zusätzliche Identifizierungsebenen für alle oder einige ihrer Dienstleistungen einführen und voraussetzen, beispielsweise Streichlisten und/oder ein System für die sichere Identifizierung.

Jede Person, die ihre Identität gemäß den vorstehenden

Bestimmungen nachweist, wird als berechtigt zur Nutzung der Dienstleistungen im Namen des Kunden angesehen. Die Bank ist berechtigt anzunehmen, dass Aufträge und Anweisungen, die auf diese Weise eingehen, ordnungsgemäß vom Kunden und/oder anderen befugten Personen genehmigt und erteilt wurden.

Der Kunde sollte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit sein Gerät nicht unbeaufsichtigt ist, während die Handels-Apps laufen, und

um seine Geräte vor Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder betrügerischer Verwendung zu schützen. Sobald der Kunde einen Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder eine betrügerische Verwendung seines Geräts vermuten oder Kenntnis davon erlangen, sollten er die Bank sofort informieren. Der Kunde haftet für Verluste aus nicht autorisierten Transaktionen, die mit einem verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich eingesetzten Gerät durchgeführt wurden, bis die im vorherigen Satz erwähnte Mitteilung erfolgt. Der Kunde haftet ebenfalls im Fall von betrügerischer Verwendung oder grob fahrlässigen Verhaltens (faute lourde) oder vorsätzlichen Fehlverhaltens (faute intentionnelle) seinerseits.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

Unter Beachtung gebührender Sorgfalt handelt die Bank bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten ehrlich, fair und zeitnah im besten Interesse ihrer Kunden.

In den Beziehungen zu den Kunden und im gesetzlich zulässigen Umfang haftet die Bank nur in Fällen grober Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzlichen Fehlverhaltens (faute intentionnelle). Der Zugang zu den Systemen der Bank und die Datenübertragung erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Alle Mitteilungen zwischen dem Kunden und der Bank werden über ein öffentliches Netz übertragen, wenn der Kunde das Internet oder andere öffentlich zugängliche Telekommunikationseinrichtungen (wie Telefonleitungen) nutzt.

Die Bank kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Kunden auf Grund von Übertragungsfehlern, technischen Fehlern, Funktionsstörungen, widerrechtlichen Handlungen in Netzeinrichtungen, Überlastungen des Netzes, böswilliger Hinderung am Zugang durch Dritte oder Mängel seitens der Netzwerkprovider entstehen.

Die Bank haftet nicht für Systemausfälle aufgrund von Störungen, die durch das Internet selbst, einen Internetanbieter, die Kommunikationsnetzwerke oder aus jeglichem, der Bank nicht direkt zuzuschreibenden Grund verursacht wurden. Die Bank garantiert keine absolute Unfehlbarkeit ihres Systems.

Die Bank kann jederzeit Wertpapiere veräußern und verkaufen, für deren Kauf der Kunde laut geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht autorisiert ist oder die von Verwahrstellen, deren Geschäftsbedingungen und/oder Sondervereinbarungen, die schriftlich zwischen der Bank und ihren Kunden abgeschlossen werden können, allgemein nicht anerkannt werden. Im Falle eines Verkaufs haftet der Kunde für alle Verluste, die beim Abschluss der betroffenen Position entstanden sind.

Der Kunde haftet für alle direkten oder indirekten Schäden, die durch einen rechtswidrigen oder missbräuchlichen Zugriff und/oder versuchten Zugriff zu den Dienstleistungen durch Dritte verursacht werden. Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden an den gespeicherten Daten oder der Software ihrer Kunden, die als Folge (a) einer nicht den in diesen Bedingungen dargelegten Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Nutzung der Dienstleistungen oder (b) als Folge betrügerischer Handlungen Dritter innerhalb der Systeme der Bank entstehen.

Die Bank ist nicht für solche Schäden und Verluste haftbar, die durch einen Virus in unserem System verursacht werden können, der weder durch die Sicherheitsmaßnahmen des Kunden noch die der Bank erkannt werden konnte. Die Bank haftet nicht für Funktionsstörungen des Internets selbst oder des für die Kommunikation mit uns verwendeten Telefonsystems.

Die Bank kann die Verfügbarkeit einer oder mehrerer Dienstleistungen vorübergehend aussetzen, um die Aktualisierung oder Wartung ihrer Systeme zu ermöglichen, oder wenn die Bank Sicherheitsrisiken und/oder Fehlfunktionen entdeckt.

Die Bank übernimmt keine Pflichten im Hinblick auf die Verwaltung des Anlagevermögens des Kunden, außer die in diesen Bedingungen aufgeführten Pflichten. Insbesondere ist die Bank nicht verpflichtet, die Kunden über mögliche Verluste aufgrund von Veränderungen der Marktlage, über den Wert oder die Wertlosigkeit von hinterlegten Positionen oder über Umstände, die den Wert dieser Positionen beeinflussen oder anderweitig beeinträchtigen könnten, zu informieren. Die Kunde ist dafür verantwortlich, die Genauigkeit der von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen persönlich zu überprüfen.

Wenn die Bank zur Durchführung der Aufträge der Kunden Fazilitäten von Dritten nutzen, sind die Kunden durch die Vereinbarungen, die allgemeinen und die Sondergeschäftsbedingungen, die zwischen der Bank und den Dritten gelten, sowie durch die Bedingungen, die diese Dritten erfüllen müssen (wenn sie beispielsweise auf ausländischen Börsen agieren), gebunden. Wenn die Bank einen Dritten mit der Durchführung einer Transaktion beauftragt, beschränkt sich die Haftung der Bank nur auf die sorgfältige Auswahl und Anleitung dieses Dritten. Die Bank haftet nicht für Verluste des Kunden, die aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Bank gegenüber durch Dritte entstehen, und die Bank ist nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen dem Kunden gegenüber zu erfüllen, soweit die Bank diese aufgrund des Ausfalls eines Dritten nicht erfüllen kann.

Zusätzlich zu den vorstehenden Verpflichtungen ist der Kunde allein verantwortlich dafür sicherzustellen, die örtlichen rechtlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten, vor allem, wenn der Kunde die Dienstleistungen der Bank im Ausland in Anspruch nimmt. Die Bank haftet nicht für Nachlässigkeit oder Verstöße des Kunden gegen die Bestimmungen, die für den Kunden gelten.

Jegliche Informationen (Finanzlage, Guthaben und Kontostände, Wertpapierstände, allgemeine Informationen usw.), die von Kunden angefordert werden oder die von der Bank in Übereinstimmung mit den Luxemburgischen Bankgeschäftsbedingungen kommuniziert werden, werden auf Risiko des Kunden übermittelt. In keinem Fall haftet die Bank für Nichterhalt oder ungenügenden Erhalt dieser Informationen.

Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden an der Hardware des Kunden oder an den auf ihr gespeicherten Daten oder für den Ausfall oder die Fehlfunktion aufgrund einer Unterbrechung wegen eines Ausschaltens des Computersystems der Bank zur Wartung oder Reparatur, technischen Fehlern, Überlastungen des Netzes, gestörten Telefonleitungen, Fehlern, Nachlässigkeiten oder unzureichenden Dienstleistung durch einen Internetdienstleister, durch Dritte oder einen Benutzer, vor allem bei der Einrichtung und Nutzung der Dienstleistung, sowie wegen anderer Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Bank wie Streiks, es sei denn, der Kunde kann beweisen, dass ein der Bank zuzuschreibender Fehler direkt für den vom Kunden erlittenen Schaden relevant ist.

Die Bank haftet nicht für missbräuchliche oder betrügerische Nutzung personenbezogener Daten durch den Kunden, durch Dritte, durch betrügerische Vorgehensweisen wie z. B. Phishing oder ähnliche Handlungen Dritter oder durch mit der Sicherung der Netzwerke verbundene Risiken, die weder durch das Schutzsystem des Kunden noch durch die angemessenen Maßnahmen der Bank oder deren Unterauftragnehmer aufgedeckt wurden oder aufgedeckt werden konnten.

Die Bank haftet weder für Schwierigkeiten aufgrund einer fehlerhaften Bedienung, inkorrekten Konfiguration oder des inkorrekten Verwendens eines Computers durch den Kunden noch für den Fall, dass die Computerhardware des Kunden nicht leistungsstark genug ist.

Die Bank haftet nicht für Streitigkeiten, die bezüglich der Vertraulichkeit der übermittelten Nachrichten oder der Kosten der Übermittlung oder der Wartung der Telefonleitungen zwischen dem Kunden und öffentlichen Telefonanbietern oder privaten Telekommunikationsgesellschaften oder zwischen dem Kunden und einem Internetdienstleister oder einer anderen verwickelten Partei entstehen.

Haftungsbeschränkung

Die Bank haftet ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzliches Fehlverhalten (faute intentionnelle) bei der Erbringung von Dienstleistungen. Die Bank kann nicht für direkte oder indirekte Schäden, die durch oder in Verbindung mit folgenden Punkten verursacht werden, haftbar gemacht werden:

- i. Geschäftsunfähigkeit der Kunden, ihrer Agenten, Erben, Vermächtnisnehmer und Begünstigten,
- ii. Tod des Kontoinhabers, wenn die Bank davon noch nicht in Kenntnis gesetzt wurden,
- iii. Irrtümer bei der Rechtsnachfolge des verstorbenen Kunden,
- iv. ungenaue Aussagen des Bevollmächtigten des verstorbenen Kunden bzgl. Informationen, die an die Erben des Depotinhabers in Bezug auf das Bestehen einer Vollmacht gegeben wurden, und ungenaue Angaben des Agenten bzgl. der Identität der

- benachrichtigten Erben,
- v. Fälschung oder Ungültigkeit der Bevollmächtigung des Bevollmächtigten, der Organe und Vertreter juristischer Personen, Gesellschaften in Insolvenz, unter überwachter Verwaltung, in Auflösung durch gerichtliche Entscheidung oder unter anderen Überwachungsmaßnahmen oder Auflösung nach dem auf sie anwendbaren Recht,
 - vi. Versäumnis des Kunden, uns Änderungen der E-Mail-Adresse oder sonstiger Kontaktinformationen des Kunden oder nahestehender Personen mitzuteilen,
 - vii. Fälschung von Unterschriften auf Aufträgen an die Bank,
 - viii. Fehler und Verzögerungen bei der Auftragsübermittlung und Verzögerung bei der Auftragsausführung, es sei denn, der Kunde hat uns ausdrücklich auf den Termin, zu dem der Auftrag ausgeführt sein muss, hingewiesen. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den Zinsverlust, der durch die Verzögerung entstanden sein kann,
 - ix. Versäumnis oder Verzögerung beim Einlegen eines Widerspruchs,
 - x. Unregelmäßigkeiten bei gerichtlichen und außergerichtlichen Widerspruchsverfahren,
 - xi. Versäumnis der Vornahme oder der richtigen Vornahme von Steuerabzügen,
 - xii. Handlungen von der Bank beauftragter Dritter zur Ausführung des Kundenauftrags, wenn der Kunde den Dritten selbst gewählt hat oder wenn die Bank einem Dritten unter Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht Anweisungen zur Ausführung erteilt hat,
 - xiii. Übermittlung von Informationen entsprechend Paragraph 15 (Anweisungen und Kommunikationsmittel),
 - xiv. Nichterhalt von Mitteilungen von der Bank an den Kunden in Folge eines Versäumnisses des Kunden, eine Benachrichtigung gemäß Paragraph 3 (Identifizierung von Kunden) zu erteilen, oder in Folge sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle der Bank;
 - xv. politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse, die die Dienstleistungen beeinträchtigen, stören oder ganz oder teilweise unterbrechen können, selbst wenn es sich dabei nicht um höhere Gewalt handelt,
 - xvi. ausländische Bestimmungen, oder
 - xvii. allgemeiner, alle unnormalen und unvorhersehbaren Umstände außerhalb der Kontrolle der Bank, deren Auswirkungen trotz aller gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.
 - xviii. Sperren oder erzwungene Schließung von Konten in Folge von Nichteinhaltung der „Know Your Customer“ Verpflichtungen der Bank durch den Kunden.

12. Allgemeine Urkunde über Verpfändungs- und Zurückbehaltungs-, Ausgleichs- und Netting-Rechte

12.1. Unabhängig eines möglicherweise durch den Kunden mittels einer eigenen Urkunde gewährten Pfandes und zur Sicherstellung der Zahlung aller jeweils der Bank durch den Kunden oder im Namen des Kunden aus jedwedem Grund geschuldeten Beträge (einschließlich Kapital, Zinsen, Provisionen, Aufwendungen, Gebühren, Kosten, Schadenersatz usw.) (die „besicherten Verpflichtungen“) verpfändet der Kunde hiermit gegenüber der Bank in Form eines erstrangigen Pfandes all seine Ansprüche (einschließlich des Kapitalbetrags des Anspruchs und ausstehender Zinsen, Provisionen, Aufwendungen, Widerrufskosten, geschlossener Vereinbarungen und zukünftiger Vereinbarungen usw.) bezüglich des gesamten und zukünftigen Saldos in beliebiger Währung auf seinem Konto bzw. seinen Konten (gegenwärtige und künftige) bei der Bank.

Ebenso verpfändet der Kunde seine sämtlichen Ansprüche hinsichtlich der Wertpapiere, Banknoten, digitale Vermögenswerte, wie in den spezifischen [Bedingungen für digitale Vermögenswerte](#) der Bank definiert und Finanzinstrumente, die zum aktuellen Zeitpunkt oder in der Zukunft durch den Kunden oder in seinem Namen bei der Bank hinterlegt sind bzw. werden. Zu Finanzinstrumenten zählen Wertpapiere

jedweder Art sowie unbesicherte Vermögenswerte (insbesondere Aktienzertifikate mit aufgeschobenem Titeldruck), einschließlich abgelaufener und zukünftiger Vorzugs- und Zusatzrechte an diesen Instrumenten (z. B. Zinsen, Dividenden, Zeichnungsrechte, Boni, Bonusaktien usw.).

Diese Verpfändung gilt im selben Maße für alle anderen Vermögenswerte, die der Kunde zum aktuellen Zeitpunkt besitzt oder in deren Besitz er gelangen wird und die jeweils auf einem Konto hinterlegt werden, das bei der Bank im Namen des Kunden eröffnet wurde, oder auf einem anderen Konto, das dieses Konto ersetzt oder als Ersatz für dieses dient, oder die anderweitig der Bank anvertraut wurden, sowie für alle anderen jeweiligen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank.

Alle oben aufgeführten verpfändeten Elemente werden nachstehend gemeinsam als „verpfändete Elemente“ bezeichnet.

Die Verpfändung untersteht dem Luxemburger Gesetz vom 5. August 2005 über Vereinbarungen zu finanziellen Sicherheiten in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2005“) und allen anderen Luxemburger Gesetzen, die für nicht in den Umfang des Gesetzes von 2005 fallende verpfändete Elemente gelten.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf erste Anforderung durch die Bank zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen oder eine entsprechende Rückzahlung der der Bank geschuldeten Beträge vorzunehmen, falls der Wert der verpfändeten Elemente sinkt oder falls der Wert der verpfändeten Elemente nach Auffassung der Bank nicht mehr ausreicht.

12.3. Wenn eine besicherte Verpflichtung fällig und zahlbar wird, ist die Bank berechtigt, das hiermit gewährte Pfand (ganz oder teilweise) ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu verwerten, wobei sie nach eigenem Ermessen die Art der Verwertung im Einklang mit den Bestimmungen Luxemburger Rechts, einschließlich, falls zutreffend, des Gesetzes von 2005, wählt. Falls mehr als ein Anspruch aus den besicherten Verpflichtungen fällig wird, verzichtet der Kunde hiermit auf die Anwendung von Artikel 1253 und 1256 Zivilgesetzbuch und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die besicherten Verpflichtungen, für die die verpfändeten Elemente oder deren Veräußerungserlöse genutzt werden sollen, sowie die Reihenfolge festlegt, in der dies geschehen soll.

12.4. Alle Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden und alle Forderungen des Kunden gegenüber der Bank sind miteinander verbunden. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Bank berechtigt, unangekündigt mit dem Habensaldo eines Kontos gegen den Sollsaldo eines anderen Kontos bis zum Betrag des Sollsaldos dieses zweiten Kontos auszugleichen und in diesem Zusammenhang alle Währungsumrechnungen vorzunehmen, die gegebenenfalls zu Zwecken des Ausgleichs erforderlich sind. Die Bank kann auch ihr Recht auf Ausgleich und Netting hinsichtlich Schulden und Forderungen ausüben, bei denen Finanzinstrumente involviert sind.

12.5. Der Kunde muss entsprechende Drittanbieter von den vorstehenden Rechten zugunsten der Bank in Kenntnis setzen, soweit eine solche Benachrichtigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kunde erklärt sich einverstanden, keinem Dritten Rechte bezüglich der verpfändeten Elemente ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank zu gewähren. In dieser Hinsicht vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die verpfändete Natur der Vermögenswerte nicht in den durch die Bank ausgestellten und dem Kunden zur Verfügung gestellten Auszügen erwähnt werden muss.

12.6. Die Bank ist befugt, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen, falls der Kunde seinerseits eigene Verpflichtungen aus beliebigem Grund nicht erfüllt. Die Bank ist zudem befugt, ihr Recht auf Zurückbehaltung der verpfändeten Elemente (oder Teilen davon) auszuüben, wenn sie dies für notwendig erachtet, um sich selbst vor der Nichtzahlung einer fällig werdenden besicherten Verpflichtung zu schützen.

12.7. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 12 gelten für eine unbegrenzte Dauer. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung bleiben diese Bestimmungen weiter in Kraft, bis der Kunde alle seine besicherten Verpflichtungen vollumfänglich, ohne Vorbehalt und wirksam an die Bank zurückgezahlt hat.

12.8. Der Kunde erklärt sich einverstanden, auf Anforderung der Bank getrennte Dokumente bezüglich der Rechte der Bank in dieser Ziffer zu unterzeichnen.

12.9. Wo dies für die Verwertung des Pfands (im Wege der Aneignung) oder die Durchführung der Ausgleichs- und Netting-Berechnung gemäß Ziffer 12.4 erforderlich ist, wird der Wert der entsprechenden Vermögenswerte von der Bank festgelegt, die in gutem Glauben handelt und deren Festlegungen bindend sind (außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers). Diese Festlegung erfolgt gemäß den folgenden Bewertungsmethoden, mit denen sich der Kunde hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt:

- i) bei Bargeld in einer anderen Währung als dem Euro unter Verwendung der Marktkurse; und/oder
- ii) bei Wertpapieren zu deren Marktwert,
- iii) für digitale Vermögenswerte unter Verwendung der von den Liquiditätsanbietern der Bank angebotenen Preise, die regulierte oder nicht regulierte Märkte, Handelsplätze, Gegenparteien und andere Dienstleister für die jeweiligen digitalen Vermögenswerte umfassen können;

die jeweils an dem Tag ermittelt werden, an dem die Bank beschließt, das Pfand zu verwerten oder die Ausgleichs- und Netting-Berechnung durchzuführen. Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Wert durch Einholung eines Kurses von einem Makler in Bezug auf den betreffenden Vermögenswert oder durch Anwendung von Kursen aus elektronischen Finanzinformationssystemen oder anderen angemessenen Quellen, wie von der Bank bestimmt, ermitteln.

12.10. Die Rechte der Bank im Rahmen des vorliegenden Dokuments sind vollstreckbar und bindend für Dritte, einschließlich Verwalter und Liquidatoren, und bleiben ungeachtet der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren sowie ungeachtet zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder gerichtlicher Pfändung oder strafrechtlicher Beschlagnahmung oder einer angeblichen Abtretung der strittigen Rechte oder bezüglich dieser Rechte in Luxemburg oder anderen Ländern wirksam.

13. Margenhandel / Lombardkredit

Die Bank kann dem Kunden in ihrem alleinigen Ermessen einen Kredit unter den Margenhandels- und Privatkreditprodukten in Form eines Lombardkredits gewähren (der „Kredit“). Der Kredit wird durch Verpfändung aller Guthaben auf den Konten des Kunden abgesichert, einschließlich aller Guthaben auf Gemeinschaftskonten, von denen der Kunde Mitinhaber ist.

Die Gewährung und der Maximalbetrag des Kredits werden im Rahmen einer Sondervereinbarung auf Grundlage des Werts der hinterlegten Guthaben und der vom Kunden geplanten Investitionen, der Art der verpfändeten Guthaben, die entsprechend ihrer Volatilität und der hiermit verbundenen Risiken bewertet wurden, und der Diversifizierung des Portfolios des Kunden festgelegt.

Der Kredit wird in Form einer Kreditlinie auf einem Währungskonto gewährt, das ausschließlich bis zu einem Maximalbetrag überzogen werden kann. Die Kreditzinsen fallen vierteljährlich an und werden auf täglicher Basis zu dem Satz berechnet, der in der Provisions- und Gebührenaufstellung angegeben ist.

Fällige und zahlbare Zinsen werden vom Währungskonto abgebucht. Die Zinsen werden entsprechend der exakten Zahl der verstrichenen Tage und auf Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen berechnet.

Die Bank berechnet den Verpfändungswert des Portfolios des Kunden täglich und prüft, dass die Schuldnerposition des Währungskontos diesen Wert nicht übersteigt. Der Kreditwert des Portfolios ergibt sich aus der Summe des Wertes jedes Wertpapierpostens, wobei jeder Buchungswert mit dem

Verpfändungssatz für das jeweilige Wertpapier multipliziert wird (dabei werden neben anderen Faktoren die Art des Wertpapiers, seine Volatilität und seine Liquidität berücksichtigt). Der Maximalbetrag des Kredits darf den Wert des Portfolios des Kunden nicht übersteigen.

Die Bank bewertet regelmäßig die Margenanforderungen für Instrumente und behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu ändern, was zur Verringerung oder zum Widerruf des vereinbarten genehmigten Kredits führen könnte.

In diesem Fall setzt die Bank den Kunden von ihrer Entscheidung über den Kommunikationskanal in Kenntnis, den die Bank für geeignet hält.

Die Bank kann den Kredit jederzeit und nach eigenem Belieben kündigen oder reduzieren oder einige oder alle der verpfändeten Wertpapiere verkaufen und die Barerträge als weitere verpfändete Vermögenswerte zur Sicherung des gewährten Kredits verwenden, vorausgesetzt, dass die Bank jederzeit entsprechend aller geltenden Gesetze und Vorschriften handelt. In diesem Fall setzt die Bank den Kunden von ihrer Entscheidung über den Kommunikationskanal in Kenntnis, den die Bank für geeignet hält. Die Bank hat das Recht, die Höhe des gewährten Kredits zu mindern oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Kunde der Bank schuldet, wenn:

- das Verhältnis der verpfändeten Aktiva zum Kredit unter den zulässigen Wert sinkt und der Kunde nicht reagiert oder es ablehnt, eine verlangte zusätzliche Sicherheit zu liefern, oder wenn die verpfändeten Aktiva eine zusätzliche Wertminderung erfahren, die nach Mitteilung des Margenausgleichs an den Kunden und vor Ablauf jeglicher geforderter Frist zur Deckung eintreten könnte;
- das Wirtschafts- und Finanzumfeld sich auf erhebliche Weise verschlechtern, was den normalen Marktbetrieb durch eine Wertminderung der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere gegen null schaden könnte;
- der Kredit ohne Genehmigung überzogen wird;
- die Bedingungen der Kreditgewährung nicht eingehalten werden (beispielsweise unzureichende Qualität der erworbenen oder als Pfand eingebrachten Wertpapiere, Konzentration des Portfoliowertes auf eine geringe Zahl an Wertpapieren oder mangelnde Diversifizierung des Portfolios);
- die Gesamtheit oder ein Teil der Gelder aus dem Kredit für andere Zwecke als den Kauf von zulässigen verpfändeten Aktiva genutzt wird;
- der Kunde der Bank im Rahmen des Kreditantrags falsche oder unvollständige Angaben macht;
- der Kunde gegen diese Bedingungen verstößt;
- ein Sachverhalt oder Ereignis eintritt, das die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt;
- im Falle des Ablebens des Kunden; oder
- eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift (oder deren Auslegung) durch eine zuständige Behörde dazu führt, dass die weitere Ausführung der Pflichten der Bank direkt oder indirekt eine Erhöhung der Kosten für die Zuerkennung des Kredits oder eine Minderung der Einnahmen, die die Bank daraus erhält, mit sich bringen würde.

Im Falle einer Kreditkündigung oder -minderung aufgrund eines der vorgenannten Gründe (mit Ausnahme der Umstände in Paragraph 13.5(i)), und bei Verzug der sofortigen Rückzahlung der fällig gewordenen Beträge, fallen auf diese Zinsen in Höhe des anwendbaren Zinssatzes zuzüglich der geltenden Überziehungszinsen an.

Die Bank kann die verpfändeten Aktiva einseitig verwerten, um den Kredit auszugleichen, wenn der Kunde den Kredit auf Aufforderung nicht zurückzahlt. Die Tatsache, dass die Bank dies nicht tut, eröffnet dem Kunden weder Ansprüche noch hebt sie das Recht der Bank auf, den Kredit jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich festgelegt, werden alle Margenhandelsprodukte zu jedem Jahrestag stillschweigend erneuert, wenn sie nicht vorher in Übereinstimmung mit den für jedes Produkt festgelegten Kündigungsregelungen gekündigt werden.

Die Bank kann insbesondere für die Berechnung der Zinssätze der Margin Trading/Lombard-Darlehensprodukte Referenzzinssätze verwenden. Die Regelungen zu diesen Referenzzinssätzen und genauer zum Umgang der Bank mit Situationen der vorübergehenden und/oder dauerhaften Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes entnehmen Sie bitte Ziffer 5.5 der [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#).

14. Belege, Aufbewahrungspflichten und Telefonaufzeichnungen

Die Bank bewahrt ihre Bücher, Buchhaltungsbelege, Schriftwechsel und Einträge in Form von Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs auf, in dem das Dokument erstellt wurde oder eingegangen ist.

Kunden, die Informationen oder die Kopie eines Beleges benötigen, müssen vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen entsprechenden Antrag stellen. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Abruf dieser Informationen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde autorisiert die Bank, Telefongespräche, E-Mails und sonstige elektronische Kommunikation mit dem Kunden oder gegebenenfalls mit seinen Vertretern oder sonstigen nahestehenden Personen (einschließlich Kommunikationen über die Anweisungen und sonstige Transaktionen des Kunden oder sonstige Geschäftsgespräche zwischen der Bank und ihren Kunden) aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen dienen insbesondere zu Beweis Zwecken in Bezug auf die Dienstleistungen. Diese Aufzeichnungen sind Eigentum der Bank. Das Fehlen einer Aufzeichnung oder einer Archivierung von Aufzeichnungen darf nicht als Argument in einem Rechtsstreit verwendet werden.

Die Person, deren persönliche Daten aufgezeichnet werden, d. h. der Kunde bzw. die nahestehende Person, verfügt über die in Paragraph 17.5 beschriebenen Rechte in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer persönlichen Daten. Soweit anwendbar und in Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Paragraph 17.7 muss der Kunde sicherstellen, dass alle nahestehenden Personen im Voraus über die Möglichkeit solcher Aufzeichnungen und deren Zweck, Aufbewahrung und den Aufbewahrungszeitraum informiert werden und ihnen zustimmen.

Die Bank bewahrt Aufzeichnungen für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren zu Beweis Zwecken oder für einen gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum und höchstens bis zur Verjährung aller Ansprüche, die sich aus der Aufzeichnung ergeben, auf.

Die Bank muss die Ausweis- und Transaktionsdokumente von Kunden aufbewahren und kann sie als Beweismittel bei Ermittlungen zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwenden. Ausweis- und Transaktionsdokumente werden für jeweils mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. ab dem Ausführungsdatum der Transaktion aufbewahrt, um den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche nachzukommen. Falls gesetzlich vorgeschrieben, kann die Bank diese Dokumente auch über einen längeren Zeitraum aufbewahren. Insbesondere bewahrt die Bank Transaktionsdokumente gegebenenfalls 10 Jahre lang auf, um ihre Verpflichtungen gemäß dem Luxemburger Handelsgesetzbuch zu erfüllen.

Ausweisdokumente von Kunden sind unter anderem:

- ein unterzeichnetes und datiertes Kontoeröffnungsformular mit Angaben zu: vollständigem Namen, Geburts-/ Gründungsdatum, Anschrift, Beruf, Kontonummer, amtlichen Identitätsausweisen mit den entsprechenden Daten;
- gegebenenfalls eine Kopie eines amtlichen

Identitätsausweises, die von einer zuständigen Behörde beglaubigt wurde;

- Dokumente zum Nachweis der Identität des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- Transaktionsdokumente sind unter anderem:
- die Transaktionsbeschreibung (Art der Transaktion, Transaktionsdatum, Transaktionswährung, Transaktionsbetrag, Kontotyp und Anzahl);
- Kontaktperson(en);
- Vertrag, sofern anwendbar.

Die oben genannten Dokumente müssen einzelnen Vertragsverhältnissen entsprechen. Wenn die Transaktion nach Überprüfung der Verbindung zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verdächtigt wird oder die/der entsprechende Finanzdienstleistung/-dienstleister der Verbindung zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verdächtigt wird, müssen diese Daten/Dokumente ebenfalls aufbewahrt werden.

Die elektronischen Aufzeichnungen sind schlüssige Beweise, dass die Transaktionen durch Kunden persönlich durchgeführt wurden. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1341 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches werden die elektronischen Aufzeichnungen mit Details aller TelematikBanktransaktionen und aller erteilten Aufträge als Beweismethode anerkannt (einschließlich vor Gericht), so als handele es sich um schriftliche Dokumente.

Die Aufzeichnungen und Dokumente der Bank gelten als beweiskräftig solange kein anderer Beweis erbracht wird.

Die Kunden können von der Bank von Originaldokumenten erstellte mikrografische Reproduktionen und elektronische Datenaufzeichnungen nur dadurch widerlegen, dass sie Dokumente selbst oder schriftlichen Ursprungs vorlegen.

15. Anweisungen und Kommunikationsmittel

Jede Mitteilung des Kunden an die Bank muss entweder schriftlich, per Brief, Fax, E-Mail, über das Kundenzentrum oder auf eine andere von der Bank für angemessen erachtete Art und Weise erfolgen, insbesondere durch Nachrichten, die im Posteingang „Secure Email“ des elektronischen Kontos des Kunden hinterlassen werden.

Die Bank akzeptiert Auftragsanweisungen ausschließlich über die Internetseite, telefonisch oder über die Handels-Apps. Der Grund ist, dass es sich hierbei um sichere Kommunikationsmethoden handelt. Es werden keine Auftragsanweisungen per Fax oder E-Mail akzeptiert.

Der Kunde haftet für alle Kommunikations- oder Verständnisfehler, die aus der Verwendung der Kommunikationsmethode entstehen.

Wenn sich der Kunde entschließt, über den allgemein zugänglichen Teil des Internets mit der Bank zu kommunizieren oder sich Informationen von der Bank schicken zu lassen, übernimmt die Bank keine Haftung, wenn vertrauliche Daten öffentlich werden und/oder dieses entweder zufällig oder durch betrügerische Absicht zu nachteiligen Auswirkungen für den Kunden oder einen Dritten führt, es sei denn, diese Veröffentlichung wurde durch grobe Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzliches Fehlverhalten (faute intentionnelle) seitens der Bank hervorgerufen.

Der Kunde sollte der Bank mitteilen, wenn Zahlungen innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes durchgeführt werden müssen oder wenn Verspätungen in der Durchführung solcher Aufträge zu Verlusten führen könnten. Diese Zahlungsanweisungen müssen jedoch immer rechtzeitig im Voraus erfolgen und unterliegen den üblichen Ausführungsbedingungen und -bestimmungen. In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf den Zinsverlust aufgrund des Verzugs. Zinsen werden zum geltenden gesetzlichen Satz berechnet. Wenn solch eine Benachrichtigung nicht erfolgt ist, haftet die Bank nur für Verluste, die durch grobe Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzliches Fehlverhalten (faute intentionnelle) seitens der Bank verursacht wurden.

Die Bank die Ausführung von Zahlungsaufträgen verweigern oder aussetzen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht nachkommt.

Wenn die Bank einen Auftrag erhält, wird sie ihn nach besten Kräften ausführen. Aufträge, die während der Schlusszeiten der betreffenden Börse eingehen, werden erst zum nächsten Börsenbeginn an der betreffenden Börse ausgeführt. Alle Aufträge, die bei der Bank zum Börsenschluss eingehen, können zu einem anderen Preis ausgeführt werden, als dem, der zum Zeitpunkt des Auftrags galt.

Die Bank behält sich das Recht vor, Aktien, die der Kunde nicht halten darf, aus Depotbankgründen zu verkaufen. Des Weiteren behält sich die Bank das Recht vor, das Konto des Kunden mit verspäteten Ausführungen zu aktualisieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt vom Markt gemeldet werden.

Im Hinblick auf Währungstransaktionen können die Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt des Auftrags und dem der Ausführung der Transaktion schwanken, und der Gesamtwert der Transaktion kann sich deshalb ändern.

Die Einzelheiten jeder Transaktion, die das Währungskonto, Sparkonto oder Depotkonto des Kunden betrifft, werden auf den gesicherten Seiten der Webseite erläutert. Falls innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach der Bereitstellung der Information keine schriftlichen Einwände auf dem Postweg oder per E-Mail erhoben werden, gelten die dort dokumentierten Buchungen als richtig, offenkundige sachliche Fehler vorbehalten.

Die Bank kann ihr unterlaufene materielle Fehler jederzeit berichtigen.

Sofern nicht anders vereinbart, gelten Mitteilungen der Bank als zugestellt, wenn sie an die Sichere E-Mail oder an letzte vom Kunden angegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wurden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde die Mitteilungen der Bank nicht erhalten hat.

Bei Ableben eines Kunden gelten Mitteilungen weiterhin als wirksam adressiert, wenn sie an die letzte Kundenadresse gesandt werden, bis die Bank eine anderslautende gültige Anweisung erhält.

Das Datum auf der Kopie der Mitteilung bzw. dem Sendeprotokoll, die bzw. das der Bank vorliegt, gilt als Absendedatum. Von der Bank gespeicherte E-Mails gelten als zu dem in ihnen angegebenen Datum zugestellt. Kopien von Mitteilungen gelten als Versandnachweis.

Wenn die Korrespondenz mit dem Vermerk an die Bank zurückgeschickt wird, dass der Empfänger unter der angegebenen Adresse unbekannt oder verzogen ist, bewahrt die Bank diese Korrespondenz sowie alle nachfolgenden Schreiben, die an die Kunden an die gleiche Anschrift zu richten sind, in ihren Akten auf. In diesem Fall kann die Bank nach eigenem Ermessen entscheiden, die entsprechenden Kundenkonten zu sperren.

Bei Mitteilungen, die die Bank über ihre Internetseite zugänglich macht, gelten sie am Tag, nachdem der jeweilige Eintrag vorgenommen wurde, als erhalten.

Mitteilungen der Bank, die in einem Dokument der Bank durch Verweis auf eine Internetseite, auf der sie veröffentlicht werden, gemacht werden, gelten als an dem im jeweiligen Dokument vermerkten Datum erhalten. Mitteilungen der Bank, die über das sichere E-Mail-System der Bank verschickt wurden, gelten als am in der sicheren E-Mail angegebenen Datum erhalten.

Die Bank stellt geschäftliche Informationen nach den geltenden Gepflogenheiten und Usancen und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zur Verfügung.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich die Bank das Recht vor, den Kunden durch jedes für angemessen erachtete Mittel zu kontaktieren, sofern die Bank dies für erforderlich hält. Die Bank versendet das Passwort und die PIN des Kunden per Post oder per E-Mail.

16. Beendigung

Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der Bank und den Kunden, für die keine zeitliche Beschränkung festgelegt wurde, kann jede Partei mittels einer unterzeichneten, schriftlichen Mitteilung oder einer Mitteilung per sicherer E-Mail an die andere Partei die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung beenden.

Sofern die Bank Zahlungsdienstleistungen an einen Kunden erbringt, der ein Verbraucher im Sinne des luxemburgischen Code de la Consommation ist, beträgt die Kündigungsfrist 2 (zwei) Monate.

Wenn die Bank Grund zu der Annahme hat, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist oder die eingeräumten Sicherheiten unzureichend oder aber nicht eingegangen sind, oder falls die Bank feststellt, dass ein Fortführen des Geschäftsverhältnisses mit dem Kunden eine Haftung auslösen könnte oder die Geschäfte des Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann die Bank die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung beenden. In diesem Falle werden alle im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Kunden vereinbarten Fristen null und nichtig. Anschließend kann die Bank jederzeit alle für den Kunden gehaltenen Wertpapiere zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden der Bank gegenüber verkaufen [und alle Barmittelbestände in eine einzige Währung umwandeln].

17. Persönliche Daten

17.1. Datenverantwortlicher

Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten (darunter Name, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geburtsort sowie sonstiger personenbezogener Daten, die in den in Abschnitt 3 aufgeführten Informationen enthalten sind) in Bezug auf den Kunden und ggf. nahestehender Personen einverstanden und erklärt sich in bestimmten nachfolgend beschriebenen Fällen damit einverstanden, dass die Bank die für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne und in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Luxemburg ist.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Swissquote Bank Europe SA

Data Protection Officer 2, rue Edward Steichen L-2958 Luxembourg
dpo@swissquote.lu

Die Bank kann uns von dem Kunden bzw. einer nahestehenden Person bereitgestellte oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen erfasste persönliche Daten verarbeiten, einschließlich wenn der Kunde bzw. eine nahestehende Person die Produkte oder Dienstleistungen der Bank (einschließlich der Handels-Apps) verwendet, an einem Wettbewerb oder einer Werbeaktion teilnehmen oder unsere Webseite besuchen.

17.2. Zwecke der Datenverarbeitung

Persönliche Daten können verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung notwendig ist:

- zur Erfüllung von Vertragspflichten dem Kunden gegenüber, einschließlich für das Beziehungsmanagement, die Konten- und Kreditverwaltung, Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, Übermittlung oder Ausführung von Zahlungsanweisungen und Transaktionen;
- zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, einschließlich Einhaltung geltender Handelsgesetze oder Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorschriften zu MiFIR, EMIR, SFTR, AnaCredit-Berichterstattung, Steueridentifikations und -berichterstattung (gegebenenfalls), insbesondere gemäß FATCA und CRS Gesetz (laut Definition in Paragraph 31) sowie anderen Systemen des Informationsaustausches, denen die Bank gegebenenfalls unterliegen kann, sowie zur Befolgung von Ersuchen oder Anforderungen von Regulierungs- und Vollzugsbehörden).
- für verbundene Unternehmen der Swissquote Bank Limited zur Einhaltung ihrer Berichtspflichten; und;
- für die von der Bank oder Dritten verfolgten berechtigten Interessen, beispielsweise zur Betrugs- oder Kriminalitätsprävention, Zahlungsbestätigung, zur Durchsetzung dieser Geschäftsbedingungen, zur Umsetzung von Veränderungen der Unternehmensstruktur oder Eigentumsrechte der Bank, zur Erstellung von Statistiken und Prüfungen, zum Risikomanagement, zur Schlichtung (einschließlich Rechtsstreitigkeiten und Inkassoverfahren), Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie zu Zwecken des Direktmarketings der Produkte und Dienstleistungen der Bank (einschließlich Entwicklung von kommerziellen Angeboten).

Des Weiteren autorisiert der Kunde die Bank ausdrücklich zur Verarbeitung persönlicher Daten, die sich auf den Kunden oder nahestehende Personen beziehen, zu Zwecken der Verwaltung der Online-Werbung der Bank und für allgemeine Berichte und die Verbesserung der Webseite. Der Kunde bzw. eine nahestehende Person kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen, indem er bzw. sie auf den Abmeldelink am Ende jeder erhaltenen Kommunikation klickt oder den Datenschutzbeauftragten der Bank kontaktiert, dessen Kontaktinformationen in Paragraph 17.1 oben angegeben sind. Der Widerruf der Zustimmung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung persönlicher Daten vor dem Widerruf.

17.3. Offenlegung

Die erfassten persönlichen Daten werden nur auf Anweisung des betroffenen Kunden oder wenn die Bank gesetzlich dazu verpflichtet oder autorisiert ist, Dritten gegenüber offengelegt. Der Kunde erkennt daher an, dass die Bank unter bestimmten Umständen persönliche Daten an Konzernunternehmen der Swissquote Group Holding Limited und an Unternehmen, deren Beteiligung im Zusammenhang mit den Geschäftsbedingungen oder zur Verwirklichung der in Paragraph 17.2 erwähnten Ziele erforderlich ist, offenlegen muss, einschließlich an Unterauftragnehmer oder externe Dienstleister (eine Aufstellung dieser Parteien ist auf Anfrage erhältlich) sowie an Dritte, die persönliche Daten zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeiten, wie beispielsweise Behörden, Unterdepotbanken, Zentralverwahrer, Broker, Clearingstellen, zentrale Abwicklungs- und Clearingstellen, Marktbetreiber, geregelte Märkte oder andere Finanzmarktinfrastrukturen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden und gibt seine Anweisung und sein Einverständnis zur Offenlegung seiner persönlichen Daten.

Abgesehen von den oben aufgeführten Ausnahmen ist es der Bank nach den Grundsätzen des Berufsgeheimnisses verboten, Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht gesetzlich und/oder für die Funktion als Mittelsperson für die Erfassung und Übertragung solcher Daten für Dritte vorgegeben ist (sofern keine formelle Anweisung und/oder ausdrückliche Zustimmung oder gesetzliche Pflicht vorliegt).

17.4. Datenübertragungen

Innerhalb der Grenzen der geltenden Gesetze und Verordnungen kann die Bank personenbezogene Daten an Unternehmen weitergeben, die an Outsourcing-Vereinbarungen beteiligt sind (siehe Artikel 29). Zur Verfolgung der in Paragraph 17.2 beschriebenen Zwecke können die erfassten persönlichen Daten an einige der in Paragraph 17.3 genannten Drittparteien in einem beliebigen Land übertragen werden. Unbeschadet etwaiger Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses können diese Datenübertragungen in Länder oder aus Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) stattfinden. Bestimmte Länder, in denen Dritte ansässig sind und an die personenbezogene Daten übertragen werden können, bieten nach Ansicht der Europäischen Kommission unter Umständen nicht dasselbe Schutzniveau für persönliche Daten wie ein Land der Europäischen Union („Drittländer“).

Datenübertragungen an Unterauftragnehmer, Dienstleister und sonstige in Paragraph 17.3 genannte Unternehmen, die in Drittländern ansässig sind, können je nach Art der Übertragung:

- durch angemessene Sicherungsmaßnahmen wie von der Europäischen Kommission anerkannte Standardvertragsklauseln abgedeckt sein. In diesem Fall kann der Kunde oder die nahestehende Person eine Kopie dieser Sicherungsmaßnahmen von der Bank erhalten; oder
- gegebenenfalls gemäß geltenden Datenschutzgesetzen genehmigt sein, da dieser Übertragung zugestimmt wird (beispielsweise im Zusammenhang mit

Wertpapierübertragungen oder Offenlegungsverfügungen gegenüber Dritten) oder sie zur Erfüllung oder Ausführung eines im Interesse des Kunden abgeschlossenen Vertrags; oder

- für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Kunden und der Bank (beispielsweise für die Ausführung inländischer oder internationaler Zahlungen mit Korrespondenzbanken oder anderen Dritten wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication)) erforderlich sein.

17.5. Rechte in Bezug auf persönliche Daten

Der Kunde bzw. eine nahestehende Person ist berechtigt:

- gebührenfrei in angemessenen Zeitabständen auf seine/ ihre persönlichen Daten und Informationen in Bezug auf deren Verarbeitung zuzugreifen. Für weitere vom Kunden bzw. von der nahestehenden Person angeforderte Kopien wird eine angemessene Gebühr erhoben;
- fehlerhafte oder unvollständige persönliche Daten umgehend zu berichtigen;
- die umgehende Löschung seiner/ihrer persönlichen Daten zu beantragen, wenn die Verwendung oder sonstige Verarbeitung seiner/ihrer Daten nicht mehr für die in Paragraph 17.2 beschriebenen Zwecke erforderlich ist, wenn der Kunde bzw. die nahestehende Person seine/ ihre Zustimmung zu einer bestimmten Verarbeitung widerrufen hat, wenn die Verarbeitung aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr gesetzmäßig ist, wenn die Löschung zur Einhaltung geltender Gesetze notwendig ist oder wenn der Kunde bzw. die nahestehende Person in Abwesenheit übergeordneter berechtigter Gründe für die Verarbeitung Einwand gegen die Verarbeitung erhebt;
- jederzeit gegen die Verarbeitung für Zwecke des Direktmarketings sowie aus Gründen im Zusammenhang mit seiner/ihrer besonderen Situation gegen die Verarbeitung auf der Grundlage unserer berechtigten Interessen Einwand zu erheben;
- seine/ihre Zustimmung zur Verarbeitung in dem Umfang zu widerrufen, wie die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf seiner/ihrer Zustimmung beruht;

- die ihn/sie betreffenden persönlichen Daten in dem Umfang zu erhalten und sie an einen anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Vertragserfüllung beruht und die Verarbeitung automatisch erfolgt;
- die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen, insbesondere wenn die Genauigkeit der Daten bestritten wird oder wenn die Verarbeitung nicht länger in Einklang mit den geltenden Gesetzen steht und der Kunde bzw. die nahestehende Partei Einwand gegen die Löschung der Daten erhoben hat. Diese Einschränkung führt dazu, dass die persönlichen Daten mit Ausnahme der Speicherung

nur mit Zustimmung des Kunden bzw. der nahestehenden Person oder zur Erfüllung, Ausführung oder Verteidigung der Rechtsansprüche der Bank oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates verarbeitet werden.

Diese Rechte können vom Kunden bzw. einer nahestehenden Person ausgeübt werden, indem er/sie den Datenschutzbeauftragten der Bank kontaktiert.

Darüber hinaus ist der Kunde bzw. die nahestehende Person berechtigt, Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde, der Commission nationale pour la protection des données, einzureichen, falls er/sie Bedenken bezüglich der Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten hat.

Die persönlichen Daten werden, wie in diesem Paragraphen 17 beschrieben, verarbeitet und gespeichert, aber nur so lange, wie es zur Verfolgung der in Paragraph 17.2 beschriebenen Zwecke und gemäß den geltenden Gesetzen erforderlich ist.

17.6. Datengenauigkeit

Die ordnungsgemäße Funktionsweise der Konten erfordert die vollständigen und aktuellen Informationen des Kunden.

Der Kunde muss die Bank so früh wie möglich informieren, falls sich Änderungen der erfassten Daten und der vom Kunden zuvor angegebenen Informationen (insbesondere der E-Mail-Adresse bzw. derjenigen einer nahestehenden Person) ergeben, und jegliche weitere von der Bank geforderte Information liefern, die die Bank für die Bankkundenbetreuung und/oder aus gesetzlicher oder behördlicher Pflicht heraus benötigt. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch eine Änderung dieser Informationen entstehen, wenn sie nicht unverzüglich von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.

Bevor die Bank Dienstleistungen erbringt, wird sie ein Kundenprofil auf der Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben erstellen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen auf Grundlage der Informationen und des anschließenden Kundenprofils ganz oder teilweise zu verweigern.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die vom Kunden erteilten Informationen zu verlassen. Falsche oder unvollständige

Informationen können dazu führen, dass die Bank ein Kundenprofil erstellt, das nicht mit der tatsächlichen Lage des Kunden übereinstimmt, woraus dem Kunden Nachteile entstehen könnten, für die die Bank keine Haftung übernimmt. Die Bank behält sich das Recht vor, das Kundenprofil jederzeit den Änderungen der von vom Kunden erteilten Informationen entsprechend anzupassen.

Der Kunde kann die Herausgabe dieser persönlichen Daten an die Bank verweigern. Sollte der Kunde der Bank diese Daten nicht mitteilen und die Bank demzufolge nicht zur Anwendung von Datenverarbeitungstechniken in der Lage sein, ist dies ein Hindernis für die Einrichtung einer Beziehung oder den Fortbestand einer bestehenden Beziehung mit der Bank sowie für die Bereitstellung bestimmter Produkte und Dienstleistungen an den Kunden. Bei der Bereitstellung der Daten kann es sich je nach Art um eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung handeln oder sie kann zum Erhalt bestimmter Produkte oder Dienstleistungen erforderlich sein.

17.7. Daten in Bezug auf nahestehende Personen

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bank, wenn sie als Datenverantwortlicher handelt, oder Swissquote Group Holding Limited, wenn sie als Datenverarbeiter handelt, persönliche Daten von nahestehenden Personen für dieselben Zwecke und gemäß denselben Bedingungen erfassen und verarbeiten, wie sie in diesem Paragraphen

17 beschrieben sind. Die folgenden Abschnitte gelten für Kunden, bei denen es sich nicht um Einzelpersonen handelt.

Der Kunde verpflichtet sich:

- die nahestehenden Personen angemessen über die in diesem Paragraphen 17 beschriebenen Tätigkeiten zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu informieren (einschließlich der Kategorien persönlicher Daten, die von uns verarbeitet werden können, sowie ihrer in Paragraph 17.5 beschriebenen Rechte) und,
- sofern erforderlich und im Zuge der Durchführung dieser Geschäftsbedingungen, die notwendigen Zustimmungen von diesen Personen zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten gemäß diesem Paragraphen 17 einzuholen.

Der Kunde gewährleistet, dass:

- persönliche Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Gesetze zum Schutz der Privatsphäre erfasst und verarbeitet und vom Kunden offengelegt wurden;
- der Kunde nichts tut oder unterlässt, was die Übereinstimmung dieser Offenlegung persönlicher Daten mit geltenden Gesetzen beeinträchtigt oder zur Folge hätte, dass die Bank gegen geltende Datenschutzbestimmungen und Gesetze zum Schutz der Privatsphäre verstoßen würde;
- der Kunde den nahestehenden Personen, ohne Einschränkung der vorherigen Ausführungen und bevor die Bank die persönlichen Daten verarbeitet, alle notwendigen Informationen und Mitteilungen zur Verfügung stellt, wie sie gesetzlich jeweils erforderlich sind.

Der Kunde hält die Bank gegen alle finanziellen Auswirkungen aus Verstößen gegen diese Gewährleistungen schad- und klaglos.

18. Änderungen

Die Bank kann die vorliegenden Geschäftsbedingungen (einschließlich der Provisions- und Gebührenaufstellung) jederzeit mit einer Frist von einem Monat ändern, indem sie den Kunden ordnungsgemäß benachrichtigt (einschließlich per sicherer E-Mail, per E-Mail mit einer PDF-Version der geänderten Bedingungen und einem Hyperlink zu dem auf der Webseite der Bank verfügbaren Dokument und/oder einer Mitteilung auf der Webseite der Bank und/oder auf sonstigen dauerhaften Medien), um Änderungen der Gesetzgebung oder Vorschriften, Änderungen der Praktiken von Finanzinstituten und Marktänderungen zu berücksichtigen. Die Bank kann die Geschäftsbedingungen ebenfalls ändern, um zusätzliche Dienstleistungen zu berücksichtigen oder die Dienstleistungen zu verbessern. Die Bank sieht Änderungen als genehmigt an, wenn vor Inkrafttreten der Änderungen kein schriftlicher Widerspruch seitens des Kunden bei der Bank eingeht. Sollte der Kunde den beabsichtigten Änderungen nicht zustimmen, ist der Kunde und die Bank jeweils berechtigt, die Vertragsbeziehung zu beenden.

19. Informationen und Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Die Dienstleistungen beziehen sich auf eine große Palette von Wertpapieren. Jede Art von Finanzinstrumenten hat eigene Eigenschaften und unterliegt bestimmten Risiken. Einige Wertpapiere können für bestimmte Kunden in Anbetracht ihrer Kategorisierung als „Privatkunde“ oder aufgrund des Kundenprofils nicht geeignet sein.

Die Bank hat auf ihrer Website einen Risikohinweis (Risk Warning Notice) mit Informationen zu den durch die Bank angebotenen Handelsdienstleistungen veröffentlicht, einschließlich Leitlinien und Warnungen hinsichtlich der Hauptrisiken in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen.

20. Ausführungsgrundsätze

Bei der Ausführung, Übertragung oder Platzierung von Wertpapieraufträgen handelt die Bank aufrichtig, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden und leitet alle angemessenen Schritte zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für diese ein. Die Bank berücksichtigt dabei unterschiedliche Kriterien wie z. B. Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und

Abrechnung, Größe, Art und alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Bank hat diesbezüglich Grundsätze für die Ausführung zum bestmöglichen Preis (Best Execution Policy) erstellt. Wenn der Kunden einen Auftrag zur Ausführung einreicht, geht die Bank davon aus, dass der Kunde der Best Execution Policy zustimmt.

21. Allgemeine Regeln für die Ausführung von Kundenaufträgen

Die Bank stellt sicher, dass im Namen des Kunden ausgeführte Aufträge unverzüglich und exakt aufgezeichnet und im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen der Bank korrekt zugeteilt werden.

Sofern die Bank mit der Überwachung und Abrechnung eines ausgeführten Auftrages betraut ist, wird sie alle angemessenen Schritte einleiten, damit die Wertpapiere oder Gelder, die für Abrechnungszwecke eingegangen sind, unverzüglich und fehlerfrei dem Depot des entsprechenden Kunden gutgeschrieben werden.

Sollte die Bank den Eindruck haben, dass Anweisungen unvollständig oder zweideutig sind oder ihre Authentizität nicht ausreichend nachgewiesen ist, behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung solcher Weisungen zurückzustellen, um umfangreichere Informationen oder schriftliche Bestätigungen einzufordern. Die Bank haftet nicht für Verluste in Verbindung verzögerter oder verspäteter Ausführung, es sei denn, der Kunde hat die Bank ausdrücklich auf den Termin, zu dem der Auftrag ausgeführt sein muss, hingewiesen. Es ist möglicherweise nicht möglich, erteilte Aufträge zu stornieren oder zu ändern, und der Kunde ist für die Ausführung trotz einer Aufforderung zur Stornierung oder Änderung eines Auftrags verantwortlich. Gibt der Kunde nicht an, dass es sich um eine Bestätigung oder Änderung handelt, ist die Bank berechtigt, diese Mitteilung neben der ersten als neue Handlungsanweisung zu betrachten. Die Bank haftet nicht für Fehler oder Weglassungen, die aus falschen, ungenauen oder unvollständigen Aufträgen entstehen.

Die Bank wird sich nach besten Kräften bemühen, Kundenaufträge zu günstigen Bedingungen auszuführen, jedoch garantiert die Bank nicht die Ausführung jedes Auftrags und sie garantiert nicht die Ausführung zum besten veröffentlichten Preis, da die Bank möglicherweise nicht Zugang zu allen Märkten oder Händlern hat; Aufträge anderer Marktteilnehmer können vor der Order des Kunden gehandelt werden; Markthändler können veröffentlichte Preise nicht berücksichtigen oder Aufträge umleiten; und Marktregeln, Entscheidungen, Systemausfälle oder andere Umstände können die Ausführung von Kundenaufträgen verhindern oder verzögern oder dazu führen, dass Aufträge nicht den besten Preis erhalten.

Unter Umständen, bei denen handschriftliche Unterschriften durch eine persönliche und vertrauliche elektronische Genehmigung ersetzt wurden, wie beispielsweise die Eingabe einer Geheimzahl und/ oder die elektronische Übermittlung eines Kennworts, ist der Gebrauch dieser elektronischen Mittel ebenso verbindlich wie eine handschriftliche Unterschrift. Die Bank ist berechtigt, anzunehmen, dass die Kontonummer, die auf einem Zahlungsauftrag ausgewiesen ist, richtig ist und der Nummer des Empfängers entspricht, der auf diesem Zahlungsauftrag angegeben ist, ohne dass die Bank hierbei zu einer Überprüfung dieser Angaben verpflichtet ist.

Im gesetzlich zulässigen Rahmen haftet die Bank nicht für Verluste, die sich möglicherweise aus der Ausführung von der Bank vorgelegten betrügerischen Zahlungsanweisungen ergeben können (außer in Fällen grober Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzlichen Fehlverhaltens (faute intentionnelle)).

Im Falle einer fehlerhaften, unvollständigen oder verzögerten Ausführung eines Auftrags (außer bei Aktienmarktaufträgen) beschränkt sich die Haftung der Bank auf die entgangenen Zinsen, sofern sie nicht im konkreten Fall vor dem Risiko eines umfangreicheren Schadens gewarnt wurde.

Der Kunde ist sich dessen bewusst und akzeptiert, dass eine Wertpapierbörse sich das Recht vorbehalten kann, eine ausgeführte Transaktion für ungültig zu erklären, falls beispielsweise die Börsenbehörden der Auffassung sind, dass die Transaktion offensichtlich das Ergebnis einer fehlerhaften Transaktion oder eines fehlerhaften Eintrags ist. Falls der Kunde zwischenzeitlich das durch die fehlerhafte Transaktion oder den fehlerhaften Eintrag betroffene

Wertpapier weiterverkauft hat, stellt dies einen Leerverkauf dar. Der Kunde akzeptiert und übernimmt das Risiko von fehlerhaften Transaktionen, fehlerhaften Einträgen und Leerverkäufen. Der Kunde ist sich dessen bewusst und erklärt sich einverstanden, dass Leerverkäufe nicht gestattet sind und daher automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank gedeckt werden, negative Positionen also glattgestellt werden.

Die Bank weist ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass Wertpapiere, die vom Kunden verkauft werden sollen, als Long-Position auf dem Konto des Kunden vorhanden sein müssen, die die ordnungsgemäße Lieferung am oder vor dem Abwicklungstag der jeweiligen Transaktion ermöglicht. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Bank nicht für Schäden in Verbindung mit einer solchen Erklärung seitens der Börse haftbar.

Allgemein und vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung in besonderen Fällen ist es für die Bank für die Ausführung von Aufträgen erforderlich, dass das Konto des Kunden eine Kaufkraft aufweist, die mindestens dem Einkaufspreis der Wertpapiere vor dem Handelstag entspricht. Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass auf dem Konto ausreichende Mittel vorgehalten werden. Er trägt die Haftung für alle seine Aufträge, einschließlich solcher, die die auf dem Konto des Kunden verfügbaren Mittel übersteigen. Wenn die Bank vom selben Kunden mehrere Aufträge erhält, deren Gesamtbetrag die verfügbaren Mittel oder die gewährte Kreditlinie übersteigt, ist die Bank berechtigt zu entscheiden, welche Aufträge vollständig oder teilweise ausgeführt werden, unabhängig von deren Eingangsreihenfolge. Falls die Bank einen Auftrag trotz des Fehlens ausreichender Mittel auf dem Konto des Kunden ausgeführt hat, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich für ausreichende Deckung auf seinem Konto zu sorgen, indem er beispielsweise zusätzliche Mittel auf das Konto einzahlt oder überweist.

Der Nachweis einer Auftragsausführung ist durch den Ausweis der Buchung im Kontoauszug hinreichend erbracht.

Wenn möglich, werden wir Ihnen ein OGAW-KIID oder ein PRIIPs-KID in Ihrer bevorzugten Sprache bereitstellen; sollte dies nicht verfügbar sein, kann das KID möglicherweise nur in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Falls Sie nun Ihren Auftrag erstellen, wird davon ausgegangen, dass Sie die Angaben im KID verstanden und akzeptiert haben.

22. Regeln für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

1. Kontonummer und Bankleitzahl

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen hat der Kunde die Kontonummer im IBAN-Format anzugeben.

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer nicht im IBAN-Format angegeben wird oder nicht im IBAN-Format existiert, müssen der BIC- (SWIFT-) Code der Bank des Zahlungsempfängers oder andere Daten, mit denen die Identifizierung der Bank möglich ist, angegeben werden. Der Kunde ist für die angegebenen Informationen verantwortlich. In manchen Fällen kann aufgrund der bereitgestellten Informationen die Ausführung länger dauern und zusätzliche Gebühren gemäß den geltenden Bearbeitungsgebühren verursachen.

Die Bank ist dem Kunden gegenüber nicht für Folgen oder Verluste aufgrund einer möglichen Verzögerung bei der Ausführung eines Auftrags oder allgemein bei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden haftbar, wenn solche Verzögerung aus internen Kontrollen resultieren, die die Bank durchführt, um einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Verordnungen oder interne Richtlinien zu verhindern, oder aus jedem anderen gerechtfertigten Grund in Verbindung mit der Sicherheit oder einem möglichen Reputationsschaden der Bank.

2. Erhalt von Zahlungsaufträgen

Sofern in den Sonderbedingungen für Zahlungsinstrumente oder der entsprechenden Gebührenaufstellung nichts anderes vorgesehen ist, gilt als Eingangsdatum der der Bank übermittelten Zahlungsaufträge derselbe Tag (wenn sie vor dem mitgeteilten Cutoff-Zeitpunkt übermittelt wurden) oder, wenn sie nach dem Cutoff-Zeitpunkt oder an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, übermittelt wurden, der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Soweit es die Bank gestattet, Barpositionen in einer bestimmten Währung bei der Bank zu halten, jedoch nicht die Übertragung von Barmitteln an die oder von der Bank unterstützt, wird die Zahlung als nicht eingegangen angesehen.

3. Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

Der Ausführungstermin entspricht dem Datum, zu dem das Konto des Kunden belastet wird. Die Frist für die Ausführung entspricht dem erforderlichen Zeitraum für die Gutschrift der Gelder auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers. Diese Frist beginnt am Tag des Auftragseingangs oder an dem vom Kunden angegebenen Ausführungstermin, sofern dieser nach dem Tag des Eingangs liegt. Die Bank gewährleistet, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Kunden unmittelbar zur Verfügung steht, nachdem dieser Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurde, sofern seitens der Bank (a) keine Währungsumrechnung oder (b) eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines Mitgliedstaates oder zwischen den Währungen zweier Mitgliedstaaten vorzunehmen ist.

Die Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen in EUR und in den nationalen Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union außerhalb der Eurozone, sowie von Zahlungsaufträgen mit nur einem Währungsumtausch zwischen EUR und dieser nationalen Währung (sofern der Währungsumtausch außerhalb der Eurozone stattfindet und, im Falle grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge, die Überweisung in EUR stattfindet) beträgt maximal 1 (einen) Bankarbeitstag ab Eingang des Zahlungsauftrags. Diese Frist kann sich um einen weiteren Tag verlängern, wenn die Zahlungsaufträge an Swissquote Bank Europe SA auf einem Papierbeleg übermittelt werden.

Für alle Zahlungsaufträge, die nicht in diesem Paragraphen genannt sind und die innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfinden, beträgt die Frist für die Ausführung maximal 4 (vier) Bankarbeitstage ab Eingang des Zahlungsauftrags.

Bei allen anderen Zahlungsaufträgen kann die Frist für die Ausführung die Dauer von 4 (vier) Tagen ab Eingang des Auftrags übersteigen.

4. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen aus gutem Grund verweigern, beispielsweise wenn das zu belastende Konto am Tag des Eingangs keine ausreichende Deckung aufweist. Die Bank behält sich ggf. das Recht vor, dem Kunden Gebühren für die Benachrichtigung über die Nichtausführung zu berechnen. Ein nicht ausgeführter Zahlungsauftrag gilt als nicht eingegangen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine Nichtausführung zu benachrichtigen, wenn diese Benachrichtigung rechtswidrig wäre.

Im Falle einer Ausführung trotz Mangels einer ausreichenden Deckung finden die Bestimmungen von Paragraph 12 Anwendung.

In Bezug auf die erwartete Ausführungsdauer oder Nichtausführung gelten von der Bank nicht ausgeführte Zahlungsaufträge als nicht bei der Bank eingegangen.

Der Kunde haftet für die Folgen dieser Verspätung oder der Nichtausführung der Zahlungsaufträge.

5. Bedingungen für die Stornierung von Zahlungsaufträgen

Sind der Bank die Zahlungsaufträge zugegangen, ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

Zahlungsaufträge, bei denen der Kunde einen Ausführungstermin nach dem Eingangsdatum angegeben hat, können spätestens am Bankarbeitstag vor dem Ausführungstermin storniert werden. Gleiches gilt für Zahlungsaufträge, die von dem Gläubiger im Rahmen einer Einzugsermächtigung eingereicht wurden.

Die Bank kann für die Stornierung von Zahlungsaufträgen Gebühren gemäß der geltenden Gebührenaufstellung berechnen.

6. Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen

6.1. Mitteilung nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge

Alle Rückfragen bezüglich der Ausführung von Zahlungsaufträgen sind schriftlich an die Bank zu richten.

Der Kunde benachrichtigt die Bank umgehend, wenn er Kenntnis über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge erlangt, und keinesfalls später als dreißig (30) Tage nach Versand der Kontoauszüge, es sei denn, die Bank hat keine Informationen über diesen Zahlungsvorgang herausgegeben oder verfügbar gemacht.

Der Kunde kann seinen Widerspruch innerhalb einer Frist von 13 (dreizehn) Monaten ab der Belastung seines Kontos geltend machen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Berichtigung der Transaktion von der Bank zu verlangen, wenn er die Bank nicht innerhalb dieser Fristen und in dieser Form benachrichtigt hat.

6.2. Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsaufträgen

Bestreitet der Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben oder bringt er vor, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, liegt es in der Verantwortung der Bank zu beweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, richtig aufgezeichnet, in die Bücher eingetragen und nicht durch eine technische Panne oder sonstige Mängel der von der Bank erbrachten Dienstleistung beeinträchtigt wurde.

Bestreitet ein Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, reicht ein von die Bank aufgezeichnetes Zahlungsinstrument allein nicht unbedingt als Beweis dafür aus, dass der Zahlungsvorgang vom Kunden autorisiert war oder dass der Kunde betrügerisch gehandelt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig (faute lourde) gegen eine oder mehrere seiner Pflichten verstoßen hat. Die Bank hat sachdienliche Beweise für den Betrug oder die grobe Fahrlässigkeit (faute lourde) seitens des Kunden vorzulegen.

7. Haftung des Kunden

Ein Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit der angegebenen Kontonummer ausgeführt wurde, gilt in Bezug auf den genannten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt. Stimmt die von dem Kunden angegebene Kontonummer nicht mit der des genannten Zahlungsempfängers überein, ist der Kunde für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust. Gleiches gilt für Zahlungsvorgänge außerhalb der Europäischen Union, wenn die Kontonummer oder sämtliche vom Kunden bereitgestellten anderen Angaben zur Identifizierung des Zahlungsempfängers nicht den Daten des Letzteren entsprechen. Auf Antrag des Kunden hin wird die Bank ohne Ergebnisverpflichtung nach Kräften bemühen, die betreffenden Gelder zurückzuerlangen. Die Bank behält sich das Recht vor, dem Kunden die Recherche und Inkassogebühren gemäß der geltenden Gebührenaufstellung in Rechnung zu stellen.

8. Haftung der Bank

Im Falle eines nicht genehmigten Zahlungsvorgangs oder falls die fehlerhafte Ausführung der Bank zuzurechnen ist, erstattet die Bank dem Kunden das Geld sofort nach den üblichen Überprüfungen zurück und führt die Rückbuchungen durch, als hätte die nicht genehmigte Transaktion nicht stattgefunden.

9. Drittanbieter von Zahlungsdiensten

Der Kunde kann Drittanbietern von Zahlungsdiensten (Third-Party Payment Service Providers - TPPs) Zugang zu seinen Zahlungskonten bei der Bank gewähren, wenn diese Zahlungskonten online zugänglich sind und der Kunde der Bank seine digitale Identität mitgeteilt hat. Der Kunde kann daher Anbieter von Kontoinformationsdiensten (Account Information Service Providers - AISP) und/oder Zahlungsauslösediensten (PISP) verwenden.

Zwischen der Bank und den verschiedenen Drittanbietern von Zahlungsdiensten kommt kein Vertragsverhältnis zustande, da diese vom Kunden beauftragt werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, geeignete Vereinbarungen mit den Dritt-Zahlungsdienstleistern zu treffen, um sicherzustellen, dass die erbrachten Dienstleistungen strikt der Zustimmung des Kunden gegenüber dem Dienstleister entsprechen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine Kontrolle über die dem Drittanbieter erteilte Einwilligung hat und akzeptiert, dass sich die Bank auf die vom Drittanbieter übermittelte Einwilligung verlassen kann, um den Zugang zu dem Zahlungskonto bzw. Zahlungskonten zu gewähren oder einen Zahlungsauftrag auszuführen.

Die Bank kann einem AISP oder PISP den Zugang zu einem Zahlungskonto aus objektiven Gründen der Sicherheit, des unbefugten oder betrügerischen Zugriffs auf das Zahlungskonto oder der unbefugten oder betrügerischen Einleitung einer Zahlungstransaktion verweigern. Die Bank behält sich auch das Recht vor, den Zugang zum Zahlungskonto zu verweigern, wenn der AISP bei den zuständigen Behörden nicht als AISP registriert ist oder der PISP keine Lizenz besitzt. Für Risiken und Verluste im Zusammenhang mit der Offenlegung der Zugangs- und Sicherheitsdaten des Kunden haftet allein der Kunde, der einen dritten Zahlungsdienstleister beauftragt.

Der Kunde kann über einen PISP veranlasste Zahlungsaufträge nicht widerrufen, nachdem er seine Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs über den PIS erteilt hat.

23. Berichtigung von Fehlern

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Fehler anzuzeigen, die in den Ausführungsbestätigungen, Kontoauszügen und anderen Schriftstücken enthalten sind, die die Bank dem Kunden zugestellt hat. Vorbehaltlich Paragraph 22.6 gelten die in den Kontoauszügen und Dokumenten enthaltenen Angaben, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums, als richtig und als von Ihnen genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Bereitstellung Widerspruch einlegt.

Wenn die Bank dem Konto des Kunden fälschlicherweise einen Betrag belastet oder gutgeschrieben hat, wird sich die Bank unverzüglich bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis in Kenntnis setzen. Die Bank wird den von uns verursachten sachlichen Fehler sofort gebührenfrei durch Gutschrift oder Belastung des entsprechenden Betrages berichtigen.

24. Vollmachten

Unter Verwendung des auf deren Website verfügbaren Standardformulars der Bank ist der Kunde berechtigt, einem Dritten eine schriftliche, unbeschränkte Vollmacht ohne Substitutionsrecht zu erteilen, unter Ausschluss von Handelsgeschäften, da diese telefonisch erfolgen müssen, damit die Bank den Entscheidungsträger identifizieren kann, was es diesem Dritten ermöglicht, den Kunden bei Transaktionen mit der Bank zu vertreten.

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gilt eine Vollmacht, die der Kunde der Bank oder Dritten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gewährt, bis zum Ableben des Kunden. Die Vollmachten bleiben solange gültig, bis sie vom Kunden widerrufen werden oder ein anderes die Vollmacht beendendes Ereignis eintritt. Ein derartiges Ereignis ist der Bank schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Die Bank haftet nicht für Transaktionen, die vor Erhalt der Aufhebungsmitteilung gemäß vorstehendem Abschnitt im Rahmen der Vollmacht ausgeführt werden.

25. Interessenkonflikte

Wir haben alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Situationen zu identifizieren, in denen es zwischen den Kundeninteressen und den Interessen der Bank (einschließlich ihrer Manager, Angestellten, Vertreter und anderen mit der Bank über ein Kontrollverhältnis verbundenen Personen) oder den Interessen eines anderen Kunden zu Interessenskonflikten im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen der Bank kommen kann.

Der Kunde bestätigt, über die Grundsätze der Bank zur Behandlung von Interessenkonflikten (erstellt gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 2007 über Märkte für Finanzinstrumente) informiert worden zu sein, die hinsichtlich der Investment services und -tätigkeiten Umstände beschreiben, unter denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, bei dem die Interessen der Bank zu denen des Kunden im Widerspruch stehen. Diese Grundsätze beinhalten die Verfahren und Maßnahmen zur Behebung dieser potenziellen Interessenkonflikte. Dessen ungeachtet bestätigt der Kunde und erkennt an, dass die Bank nicht für Konfliktsituationen verantwortlich ist, die die Bank vernünftigerweise nicht vorhersehen oder erkennen kann.

Die Grundsätze zu Interessenkonflikten werden dem Kunden auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt. Sie dienen dazu, den Kunden über die Grundsätze der Bank zur Behandlung von Interessenkonflikten

zu informieren, die bei der Erbringung von Dienstleistungen entstehen könnten, und beschreiben im Wesentlichen:

- i. Situationen, in denen Interessenkonflikte entstehen könnten,
- ii. das bestehende System zur Identifizierung einer solchen Situation und
- iii. die Methoden zur Behebung und Lösung dieser Konflikte, nachdem sie entstanden sind.

Die Zusammenfassung der Politik der Bank in Bezug auf Interessenkonflikte ist dem Kunden über die Website der Bank zugänglich. Der Kunde hat das Recht, auf Anfrage weitere Informationen zu erhalten.

26. Kundenbeschwerden

Falls Sie mit unserem Service nicht zufrieden sind, können Sie uns dies auf folgende Weise mitteilen:

■ Telefonisch

Wir würden uns freuen, wenn wir zunächst telefonisch unter +352 2603 2003 von Ihnen hören würden. So haben Sie die Möglichkeit, mit einem unserer Vertreter zu sprechen, der Ihnen zuhört, die angesprochenen Probleme prüft, mit Ihnen über Ihre Möglichkeiten spricht und versucht wird, umgehend eine Lösung für Ihr Anliegen zu finden. Es ist jedoch nicht immer möglich, Ihr Anliegen gleich beim ersten Kontakt zu lösen. In diesen Fällen nehmen unsere Vertreter Ihr Anliegen detailliert auf und veranlassen, dass Ihr Anliegen intern geprüft wird. Anschließend setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen unsere Ergebnisse zu erläutern. Möglicherweise bitten wir Sie auch, uns Ihr Anliegen schriftlich einzureichen, falls wir das Problem nicht beim ersten Kontakt lösen können.

■ Per E-Mail, Brief oder Fax

Sie können uns eine umfassende Schilderung Ihrer Beschwerde per E-Mail an clientservices@swissquote.lu oder per Fax an (+352) 2603 2042 senden. Falls Sie es vorziehen, Ihr Anliegen auf dem Postweg mitzuteilen, sollten Sie Ihr Schreiben an folgende Adresse richten:

Client Services Manager
Swissquote Bank Europe SA
2 rue Edward Steichen
L-2958 Luxembourg

Wie lange wird es dauern?

Wir sind bestrebt, Ihre Beschwerde schon beim ersten Kontakt zu lösen. Falls wir dazu nicht in der Lage sind, schreiben wir Ihnen innerhalb von zehn Geschäftstagen, um:

- den Eingang Ihrer Beschwerde zu bestätigen
- zu erklären, warum wir Ihr Anliegen nicht lösen konnten
- Ihnen mitzuteilen, wer sich um Ihr Anliegen kümmert und wie Sie diese Personen erreichen können
- weitere Informationen anzufordern, die uns beim Lösen Ihres Falles helfen

Bitte beachten Sie, dass eine Beschwerde, die an einem Tag eingeht, bei dem es nicht um einen Geschäftstag handelt, oder die nach 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingeht, zu Berichterstattungszwecken so behandelt wird, als sei sie am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Sobald wir Ihnen eine Eingangsbestätigung für Ihre Beschwerde gesendet haben, werden wir uns bemühen, Ihren Fall innerhalb eines Monats ab Eingang zu lösen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn das vorgebrachte Anliegen besonders komplex ist, kann es länger dauern, eine Lösung zu finden. Wir werden Sie informieren, für welchen Zeitpunkt wir ein Ergebnis erwarten und wann Sie voraussichtlich unsere Antwort erhalten werden.

Was geschieht, wenn ich mit der Antwort nicht zufrieden bin?

Falls Sie in erster Instanz keine zufriedenstellende Antwort erhalten, können die Beschwerde auf die Ebene des autorisierten Managements eskalieren. Bitte nutzen Sie hierzu die nachstehenden Kontaktdaten:

CEO, Dave Sparvell
Swissquote Bank Europe SA
2 rue Edward Steichen
L-2958 Luxembourg

Unsere abschließende Antwort wird Ihnen das Ergebnis unserer Untersuchungen erläutern und Sie über die Verfügbarkeit und Kontaktdaten der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) informieren, an die Sie sich wenden können, falls Sie mit unserer Antwort nicht zufrieden sind.

Was geschieht, wenn wir uns nicht einigen können?

Die CSSF ermöglicht bei Beschwerden eine außergerichtliche Einigung zwischen Kunden und Finanzinstituten und agiert unabhängig von Swissquote. Sie fungiert als unparteiische Schiedsstelle. Sie können innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Einreichung eines Antrags bei unserer Bank einen Antrag bei der CSSF einreichen.

Die CSSF hat folgende Anschrift:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg
www.cssf.lu

Tel.: (+352) 262511
Fax: (+352) 26251601
E-Mail: reclamation@cssf.lu

27. Schutz von Wertpapieren und Kapital

Die Bank ist Mitglied des „Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg“ (FGDL), der den Schutz der Finanzanlagen und des Vermögens der Kunden (bis zu einer bestimmten Betragsgrenze) bei Zahlungsunfähigkeit seitens der Bank gewährleistet.

Ein Dokument, das die Haupteigenschaften dieses Garantiesystems und der anderen von der Bank unternommenen Schritte beschreibt, die dem Schutz der Wertpapiere und des Kapitals von Kunden dienen, ist auf der Website www.fgdl.lu verfügbar und ist auf Antrag bei der Bank erhältlich.

Anleger werden im Rahmen und unter den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (loi du 18 décembre 2015 relative à la défaillance des établissements de crédit et de certaines entreprises d'investissement) vom Système d'indemnisation des investisseurs au Luxembourg („SII“) unter der Aufsicht des Conseil de protection des déposants et des investisseurs („CPDI“) entschädigt.

28. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes festgelegt wird, gilt der eingetragene Sitz der Bank als Erfüllungsort für deren Verpflichtungen dem Kunden gegenüber und die Verpflichtungen des Kunden der Bank gegenüber.

29. Outsourcing von Leistungen

Zur Verbesserung der Effizienz und Qualität der vom Kunden angeforderten und abonnierten (oder später hinzugefügten) Produkte und / oder Dienstleistungen sowie zur Gewährleistung eines optimalen Service und hoher Qualitätsstandards für den Kunden oder zur Gewährleistung der Einhaltung behördlicher Vorschriften und / oder um die technischen Ressourcen qualifizierter Spezialisten zu nutzen, kann die Bank für bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten und / oder Dienstleistungen auf die Dienste Dritter zurückgreifen. Diese Aufgaben, Aktivitäten und / oder Dienstleistungen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- i. Verwaltung der IT-Infrastruktur oder der IT-Betriebsaufgaben (wie Daten- und Software-Hosting, unterstützt durch IT-Wartung, -Entwicklung, -Produktion und -Schulungsaktivitäten)
- ii. Abwicklung von Zahlungsdienstleistungen und Finanzinstrumenten (z.B. Erfassung von Kontoinformationen, Einleitung von Zahlungsvorgängen, Kontrolle der Verfügbarkeit von Geldern, Abwicklung von Kapitalmaßnahmen und Auftragsabwicklung über SWIFT)
- iii. Kundenidentifizierung und Verarbeitung von Kundendaten (z.B. Überprüfung von Sanktionen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Hosting und Archivierung von Kundendaten sowie Telefon- und elektronische Kommunikationsaufzeichnungen).
- iv. Leistung einiger Marketingaktivitäten (z.B. Messaging-Plattformen).
- v. Erstellung von Finanz-, Rechnungslegungs- oder aufsichtsrechtlichen Dokumenten und Berichterstattung, einschließlich an die zuständigen Luxemburgischen Behörden abzugebender gesetzlicher Erklärungen (z.B. Anforderungen an die Berichterstattung über Transaktionen gemäß der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente „MiFIR“, dem Common Reporting Standard „CRS“ und / oder dem Foreign Account Tax Compliance Act „FATCA“)

Zu den oben genannten Zwecken überträgt die Bank diese Aufgaben und Dienstleistungen an ihre Muttergesellschaft, die Swissquote Group Holding Limited und ihre verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz („Dienstleister“)

29.1. In diesem Zusammenhang weist der Kunde die Bank in seinem eigenen Interesse ausdrücklich an, die Anforderungen an die von den Dienstleistern erbrachten Aufgaben, Aktivitäten und / oder Dienstleistungen zu erfüllen, zu Datenverarbeitungszwecken ihre persönlichen Daten im Sinne von Artikel 3 („Identifizierung von Kunden“) wie ihre Daten in Bezug auf die persönliche Identifizierung und Angaben (wie Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, steuerlicher Wohnsitz), Steueridentifikationsnummer, Passnummer oder Identitätsnachweis, Firmenname und sonstige personenbezogene Daten des Kunden)

Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kunden (wie der der Bank vom Kunden zur Verfügung gestellte wirtschaftliche Begünstigte und / oder Bevollmächtigte), Bank- und Finanzinformationen (wie Kontonummer), Informationen zu Transaktionen, Daten im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Kunden (wie Einkommen, Vermögen, Vermögenswerte, Kredite, Überziehungskredite, Ausgaben) und die von ihnen an die Bank gesendeten Identitätsfotos und -dokumente des Kunden zu übermitteln und / oder offenzulegen. (die „Kundendaten“).

29.2. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und ermächtigt die Bank, die Dienstleister mit dem oben genannten Outsourcing sowie der Übertragung und Weitergabe der diesbezüglichen Kundendaten an die Dienstleister zu beauftragen. In allen Fällen werden die Dienstleister von der Bank überwacht, um die Einhaltung ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Der Kunde

ist sich darüber hinaus bewusst und akzeptiert, dass der Schutz, der durch das Berufsgeheimnis in Luxemburg geboten wird, per Definition inländische Geltung hat und nicht mehr anwendbar ist, wenn Daten und Informationen außerhalb Luxemburgs übertragen werden sollen.

Die Dienstleister sind jedoch entweder gesetzlich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet, welches möglicherweise weniger streng ist als das Luxemburgische Berufsgeheimnis, oder sie sind an eine Geheimhaltungsverpflichtung gebunden. Unter bestimmten Umständen und trotz letzterer können die Dienstleister gesetzlich verpflichtet sein, die Kundendaten an Dritte oder Behörden weiterzugeben. Bitte beachten Sie auch Artikel 17 („Persönliche Informationen“)

29.3. Es ist auch zu beachten, dass sich die Dienstleister auf ihre eigenen Dienstleister in Luxemburg oder in der Schweiz verlassen können, um ausgelagerte Dienste bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf die Datenarchivierung und die Kommunikation mit Kunden (wie Marketingkommunikation, Postkommunikation, Versenden von

Identifikationscodes und SMS-Benachrichtigungen)

29.4. Der Kunde ist damit einverstanden, alle Konsequenzen zu tragen, die sich aus der Übermittlung und / oder Weitergabe von Informationen an die Dienstleister ergeben, und ist damit einverstanden, dass die Bank in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden kann, die im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Offenlegung der genannten Informationen entstehen. Siehe Artikel 17 („Persönliche Informationen“).

29.5. Der Kunde hat auch das Recht, auf seine persönlichen Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren oder zu aktualisieren, indem er die Kommunikationsmethode gemäß Artikel 15 („Anweisungen und Kommunikationsmethode“) verwendet.

29.6. Die Kundendaten werden von den Dienstleistern für den für die Zwecke der Bank erforderlichen und gegebenenfalls zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Bank erforderlichen Zeitraum aufbewahrt.

29.7. Ein Widerruf der Einwilligung durch den Kunden muss schriftlich bei der Bank erfolgen und stellt daher eine Kündigung der Bankbeziehung dar. Dies wird an dem Tag wirksam, an dem die Bank die Informationen erhält, ohne das Recht der Bank zu verletzen, die an die Dienstleister übermittelten Informationen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren, die durch die internen Verfahren der Bank oder durch geltende Gesetze vorgeschrieben sind.

29.8. Die Bank erstellt und pflegt ein Register für ausgelagerte Aufgaben, Aktivitäten und Dienstleistungen, einschließlich solcher, welche sich auf die Dienstleister, Auslagerungsverträge und die Lokalisierung von Kundendaten bezieht.

30. Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis gemäß den für Kreditinstitute geltenden Gesetzen und Bestimmungen gilt für alle Personen, die auf beliebige Art und Weise an den Dienstleistungen beteiligt sind. Die Bank wird dementsprechend gemäß diesen Geschäftsbedingungen keine personenbezogenen Angaben oder Transaktionen des Kunden Dritten gegenüber offenlegen.

In bestimmten, ausdrücklich gesetzlich geregelten Fällen, die für alle Luxemburgischen Kreditinstitute und Gewerbetreibende des Finanzsektors gelten, kann die Bank jedoch gezwungen sein, von Justiz- oder Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer besonderen rechtlichen Kompetenzen verlangte möglichst vollständige Informationen bereitzustellen. Außerdem kann die Weitergabe von Informationen an Gesellschafter oder Partner erforderlich sein, sofern diese Informationen für die ordnungsgemäße und umsichtige Verwaltung des Luxemburgischen Kreditinstituts gemäß luxemburgischem Recht notwendig sind. Ohne Begrenzung der gesetzlich zulässigen Weitergabe von Informationen können insbesondere luxemburgische Kreditinstitute und Gewerbetreibende des Finanzsektors, die Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats sind, den internen Kontrollorgane dieser Finanzgruppe Zugang zu den Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen gewähren, sofern diese Informationen für ihr globales Risikomanagement notwendig sind, oder anderen Unternehmen aus demselben Finanzkonglomerat Zugang zu Informationen gewähren, die zwischen diesen Unternehmen und den europäischen Aufsichtsbehörden ausgetauscht werden können.

Personenbezogene Daten, die der Bank zum Zwecke der Übertragung von Geldmitteln mitgeteilt wurden, werden von der Bank und von anderen spezialisierten Unternehmen verarbeitet, wie etwa von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Diese Verarbeitung kann über Vermittler in europäischen Ländern oder in Ländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika und nach örtlich geltendem Recht erfolgen, das möglicherweise keinen angemessenen Datenschutz vorsieht. Infolgedessen können Behörden dieser Länder, insbesondere der USA (zum Beispiel im Zuge ihrer Praktiken zur Terrorbekämpfung), Zugriff auf in Verarbeitungszentren gespeicherte personenbezogene Daten haben. Indem der Kunde die Bank mit der Ausführung einer Zahlungstransaktion beauftragt, stimmt er zu, dass alle für die ordnungsgemäße Ausführung der Transaktion notwendigen Daten außerhalb Luxemburgs verarbeitet werden dürfen.

Die Bank kann dem Begünstigten eines Transfers die IBANKontonummer, den Namen und die Anschrift des Kunden mitteilen, der die Überweisung eingeleitet hat.

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, den Namen des Kunden und alle anderen Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ohne Einschränkung offenzulegen:

- (i) wenn die Bank der Ansicht ist, dass eine solche Offenlegung nach Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, die für die Bank oder den Kunden gelten;
- (ii) soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bank aus diesem Vertrag erforderlich ist;
- (iii) wenn der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt; und / oder
- (iv) die Bank ihre Rechte aus diesem Vertrag durchsetzen und / oder die Bank vor Ansprüchen Dritter schützen muss.

Zu diesem Zweck entbindet der Kunde die Bank und ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich von jeglichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten unter luxemburgischen oder anderen geltenden Gesetzen, die die Offenlegung solcher Informationen anderweitig ausschließen könnten.

31. Steuer

Einhaltung der Steuervorschriften

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle steuerrechtlich relevanten Verpflichtungen (Erklärungen und Zahlung von Steuern) und Gesetze einzuhalten, die aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnortes auf ihn zutreffen. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle Anweisungen oder Aufträge, die er der Bank zur Ausführung übermittelt, auch diesen Steuergesetzen entsprechen. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein oder die Einhaltung solcher Regeln zu überprüfen und haftet nicht für den Fall, dass der Kunde gegen die Steuergesetze verstößt.

Sollten Übertragungs- oder Eintragungssteuern, Finanz- oder sonstige Steuern auf die vom Kunden ausgeführten Geschäfte anfallen, ist ausschließlich der Kunde für die Zahlung dieser Steuern verantwortlich.

Der Kunde erkennt an, dass etwaige von der Bank im Rahmen der Durchführung der Transaktion und/oder anderweitig im Namen des Kunden getragene Beträge automatisch ohne die vorherige Zustimmung des Kunden von seinem Währungskonto abgebucht werden. Sollte das Währungskonto bereits geschlossen sein, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten, und die Bank ist berechtigt, diese Beträge innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen und Bedingungen einzuziehen.

Wenn der Kunde seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, trägt er die alleinige Haftung für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich etwaiger finanzieller oder strafrechtlicher Sanktionen, und die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Die gleichen Verpflichtungen sind dem / den wirtschaftlichen Eigentümer(n) eines Kontos in den Büchern der Bank geschuldet. Der Kunde erklärt sich auch damit einverstanden, der Bank eine entsprechende Bestätigung und Belege für die Einhaltung seiner steuerlichen Verpflichtungen vorzulegen. Die Bank kann nicht für Konsequenzen haftbar gemacht werden, die daraus resultieren, dass diese Informationen falsch oder veraltet sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen zu beenden, wenn die Bank Grund zu der Annahme hat, dass diese Informationen unrichtig oder veraltet sind und der Kunde nicht umgehend zur Zufriedenheit der Bank ausreichende Informationen bereitstellt, um das Problem zu beheben. Falls der Kunde Zweifel an seinen steuerlichen Verpflichtungen hat, sollte er sich an seinen eigenen Steuer- oder Rechtsberater wenden, da die Bank keine Steuer- oder Rechtsberatung anbietet.

Quellensteuer

Für durch die Bank im Namen des Kunden ausgeführte Finanzgeschäfte können bestimmte Steuern anfallen, je nach dem Land des Wohnsitzes oder der Staatsbürgerschaft des Kunden und/oder dem Emittenten der Wertpapiere und/oder dem Finanzmarkt, auf dem die Finanzgeschäfte ausgeführt werden. Die Bank wird diese fälligen Steuern entsprechend aller maßgeblichen Gesetze ohne die vorherige Zustimmung des Kunden abbuchen und/oder einbehalten.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder innerhalb der von der Bank angegebenen Frist die schriftliche Zustimmung und sonstige von der Bank diesbezüglich als notwendig erachtete Unterlagen zukommen zu lassen. Eine unvollständige, fehlerhafte oder verzögerte Antwort kann zu Bußgeldern und/oder erhöhten Quellensteuern führen, die vom Kunden zu tragen sind.

Sofern nicht gesetzlich anderweitig vorgeschrieben, haftet die Bank nicht für die Nichtabführung oder inkorrekte Abführung von Quellensteuern.

Steuerwohnsitz

Am 21. Juli 2014 gab die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen heraus (der „Standard“). Der Standard und die zugehörigen bestehenden und zukünftigen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (zusammen „Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch“) appellieren an Regierungen, die mindestens eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden oder eine vergleichbare Vereinbarung über den automatischen Austausch von Steuerinformationen geschlossen haben („meldepflichtige Länder“), (a) von ihren Finanzinstituten detaillierte Informationen zu Handelskonten einzuholen und (b) den jährlichen automatischen Austausch dieser Informationen durch ihre jeweiligen zuständigen Behörden mit anderen meldepflichtigen Ländern zu veranlassen.

Da Luxemburg ein meldepflichtiges Land ist, muss die Bank als luxemburgisches Finanzinstitut gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch einige Daten zu finanziellen Handelskonten an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeben.

Im vorstehend genannten Zusammenhang und im Rahmen des Vorgangs zur Eröffnung eines Handelskontos: (a) bestätigt der Kunde seinen Steuerwohnsitz bzw. seine Steuerwohnsitze; (b) stellt der Kunde der Bank eine oder mehrere gültige Steueridentifikationsnummern (die „TIN(s)“) oder eine oder mehrere andere hoch integrierte Nummern mit einem gleichwertigen Identifikationsstatus bereit und (c) nennt der Kunde der Bank sein Geburtsdatum.

Zusätzlich gilt Folgendes, falls der Kunde als juristische Person angesehen wird: (a) Der Kunde bestätigt seinen Status als Finanzinstitut (FI) oder als nicht-finanzieller Rechtsträger (NFE) und (b) gewährleistet die Bereitstellung des Steuerwohnsitzes bzw. der Steuerwohnsitze, TINs und Geburtsdaten aller beherrschenden Personen (gemäß der Definition in den Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch und unter der Voraussetzung, dass bei der juristischen Person davon ausgegangen werden muss, dass eine oder mehrere beherrschende Personen gemäß den Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch vorhanden sind).

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Bank möglicherweise an die luxemburgische Steuerbehörde die Daten des Kunden weitergeben muss sowie gegebenenfalls Informationen zu den beherrschenden Personen des Kunden (insbesondere Name, Adresse und Geburtsdatum) und zu dem Handelskonto bzw. den Handelskonten des Kunden (insbesondere Saldo, Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse aus Finanzanlagen). Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die luxemburgische Steuerbehörde solche Informationen anschließend an die Steuerbehörden eines jeden meldepflichtigen Landes, soweit vorhanden, weitergeben kann, in Bezug auf das der Kunde gemäß den Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch als zu Steuerzwecken ansässig angesehen wird.

Der Kunde erkennt an, dass seine Daten anschließend durch die zuständigen Behörden dieser meldepflichtigen Länder zu anderen Zwecken als den durch die Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch vorgesehenen verwendet werden können, wenn

auch innerhalb der Grenzen geltender Gesetze.

Indem der Kunde den Geschäftsbedingungen zustimmt, erkennt er an, dass solche Informationen an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden dürfen, sofern die Bank in ihrem alleinigen Ermessen feststellt, dass diese Informationen gemäß den Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch gemeldet werden müssen.

Der Kunde muss die Bank unverzüglich über Änderungen hinsichtlich seines Steuerwohnsitzes bzw. seiner

Steuerwohnsitze, TIN(s) oder sonstige maßgebliche Änderungen der Umstände informieren. In einem solchen Fall muss der Kunde der Bank termingerecht alle Unterlagen vorlegen, die die Bank angemessenerweise erwarten kann, um die Rechtsvorschriften für den automatischen Informationsaustausch zu erfüllen. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Vorlage fehlerhafter oder unvollständiger Informationen gegenüber der Bank dazu führen kann, dass die Bank den Kunden als in mehr als einem meldepflichtigen Land ansässig für Steuerzwecke melden muss.

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass falsche Angaben gegenüber der Bank, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, dazu führen können, dass ihm von einer zuständigen Behörde eine Geldstrafe auferlegt wird.

Um die vorstehenden Regeln einzuhalten, benötigt der Kunde möglicherweise die Hilfe eines Steuerberaters und/oder öffentlich zugänglicher Quellen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann der Kunde auch die Voraussetzungen für eine US-Person erfüllen. Dieser Artikel ist daher in Verbindung mit dem nachfolgenden zu lesen: „Erklärung des Status als 'Nicht-US-Person' oder 'US-Person'“.

Erklärung des Status als „Nicht-US-Person“ oder „US-Person“

Die Bank ist eine Vereinbarung als zulässiger Vermittler („Qualified Intermediary“ [„QI“] Agreement) eingegangen und muss die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Luxemburg erfüllen, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern und das US-Gesetz umzusetzen, das als Foreign Account Tax Compliance Act bekannt ist, (zusammen mit der vorstehenden Vereinbarung die „FATCA-Verordnungen“).

Im vorstehenden Zusammenhang hat der Kunde Folgendes bestätigt:

(a) Der Kunde ist eine „Nicht-US-Person“, d. h. er ist kein US-Bürger (sei es im Rahmen einer einzelnen, doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft), hat keinen Status als Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung („resident alien“) (der Kunde besitzt beispielsweise keine „Green Card“ und war in den USA weder im laufenden Jahr noch in den vorherigen beiden Jahren langfristig gebietsansässig), wurde nicht in den USA errichtet, eingetragen oder gegründet und ist keine US-Person aus irgendeinem anderen Grund. Außerdem bestätigt der Kunde, dass er der wirtschaftliche Eigentümer der gehaltenen Finanzinstrumente und der damit erwirtschafteten Erträge gemäß dem US-Steuerrecht ist. Im Falle eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und dem Wohnsitzland des Kunden beantragt der Kunde und gewährt die Bank dem Kunden grundsätzlich eine Verringerung der US-Quellensteuer auf aus den USA stammende Erträge. In diesem Fall und in Abhängigkeit von den Umständen ist die Bank berechtigt, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Bank ist zudem berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern, falls US-Indizien erkannt werden.

ODER

(b) Der Kunde ist eine „US-Person“, d. h., er ist ein US-Bürger (sei es im Rahmen einer einzelnen, doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft), hat einen Status als Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung („resident alien“) (da der Kunde beispielsweise eine „Green Card“ besitzt oder in den USA im laufenden Jahr und in den vorherigen beiden Jahren langfristig gebietsansässig war), wurde in den USA errichtet, eingetragen oder gegründet und/oder ist eine US-Person aus irgendeinem anderen Grund. Außerdem bestätigt der Kunde, dass er der wirtschaftliche Eigentümer der gehaltenen Finanzinstrumente und der damit erwirtschafteten Erträge gemäß dem US-Steuerrecht ist. Falls der Kunde eine US-Person ist oder zu einer solchen wird, erfordern die FATCA-Verordnungen, dass der Kunde bei der Bank das Formular W-9 einreicht. Indem er bei der

Bank ein Formular W-9 einreicht, akzeptiert der Kunde, dass die Bank den US-Steuerbehörden („IRS“) mittelbar oder unmittelbar über die luxemburgische Steuerbehörde, die Quellensteuerbeauftragten und Verwahrstellen der Bank oder verbundene Parteien vertrauliche und personenbezogene Daten zum Kunden und den Handelskonten des Kunden bei der Bank bereitstellt, so zum Beispiel die Identität, den Namen und die Adresse, die Steueridentifikationsnummer („TIN“), die Handelskontonummer, den Wert, die Erträge und die Gewinne des Handelskontos sowie Dokumente, wie beispielsweise IRS-Formulare. Der Kunde stimmt hiermit unwiderruflich dieser Offenlegung zu und befreit die Bank vollumfänglich von ihrer Verschwiegenheitspflicht und/oder Datenschutzpflicht im Rahmen der luxemburgischen Gesetze oder sonstiger geltender Gesetze, die anderenfalls die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden („Zustimmung zur Offenlegung“).

Falls der Kunde nicht der wirtschaftliche Eigentümer der gehaltenen Finanzinstrumente und der damit erwirtschafteten Erträge gemäß dem US-Steuerrecht ist, muss der Kunde die Bank davon in Kenntnis setzen und präzise Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen. Der Kunde muss die Bank unverzüglich über jede Änderung seines Status als „Nicht-US-Person“ informieren. In einem solchen Fall erfordern es die FATCA-Verordnungen, dass der Kunde bei der Bank innerhalb von 90 Tagen ein Formular W-9 einreicht, und die vorstehende Zustimmung zur Offenlegung gilt ab Eingang des Formulars W-9 in vollem Umfang. Falls kein Formular W-9 eingereicht wird, wird der Kunde als unkooperativer Handelskontoinhaber behandelt, mit allen damit verbundenen Folgen gemäß den FATCA-Verordnungen, einschließlich eines 30-prozentigen Einbehalts auf alle Erträge aus US-Quellen.

32. Inaktivität

Gemäß den Vorschriften zu inaktiven oder ruhenden Konten wird die Bank laufende Sorgfalt bei der Überwachung der Geschäftsbeziehung walten lassen und im Falle des Kontaktverlusts mit einem Kunden ggf. selbst oder über externe Dienstleister Nachforschungen einleiten, um den Kontakt zum Kontoinhaber oder zu dessen rechtmäßigen Erben wiederherzustellen. Die Bank ist berechtigt, die entstandenen Kosten für Nachforschungen vom Konto des Kunden einzuziehen, beispielsweise Inaktivitätsgebühren, gemäß den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Preisen. Wenn die Bank der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, potenzielle Anspruchsberechtigte zu ermitteln, und dass die Vermögenswerte als unbeanspruchtes angesehen werden können, kann sie die Vermögenswerte auf dem Kundenkonto nach Ablauf einer festgelegten Frist gemäß dem geltenden Recht in Luxemburg hinsichtlich der Hinterlegung von Vermögenswerten beim Staat an die „Caisse de Consignation“ übermitteln.

33. Widerrufsrecht

Wie im Artikel L.222-18 des luxemburgischen Verbraucherschutzgesetzes festgelegt, kann der Kunde im Fall eines Fernabsatzvertrags (wie in Artikel L.222-1 des Verbraucherschutzgesetzes definiert) innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Abschluss des Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, unbeschadet der im Artikel L.222-18 (2) des Verbraucherschutzgesetzes genannten rechtlichen Ausschlüsse. Sollte der Kunde sein Widerrufsrecht in Anspruch nehmen wollen, so hat er die Bank darüber schriftlich zu informieren.

Dieser Artikel gilt nur, wenn der Kunde eine natürliche Person ist, die zu nicht kommerziellen Zwecken handelt.

34. Wertpapierleihe

34.1. Während des Eröffnungsprozesses Ihres Swissquote-Kontos oder zu einem späteren Zeitpunkt haben die Kunden ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, dass Swissquote die auf Ihrem Konto gehaltenen Wertpapiere zu den in diesem Abschnitt 34 dargelegten Bedingungen ausleiht („Wertpapierleihe“).

34.2. Indem der Kunde der Bank seine ausdrückliche Zustimmung zur Wertpapierleihe erteilt, erkennt er an, dass er Swissquote das Recht eingeräumt hat, seine Wertpapiere für Wertpapierleihgeschäfte zu verwenden.

34.3. Solange die Bank nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, Wertpapiere von Kunden zu verleihen, werden diese Wertpapiere als Kundenvermögen behandelt und von der Bank in einem Depot verwahrt.

34.4. Wenn die Bank von ihrem Recht Gebrauch macht, die Wertpapiere zu verleihen, stellt sie sicher, dass sie im Gegenzug für die verliehenen Wertpapiere eine Sicherheitsleistung von höherem Wert erhält. Der Kunde wird daher wirtschaftlicher Eigentümer der Sicherheitsleistung, wie in Klausel 34.6 dargelegt. Dies bedeutet, dass während dieses Zeitraums:

- i) Die Kunden nicht mehr direkter Eigentümer der verliehenen Wertpapieren sein werden.
- ii) Die Kunden keine Aktionärsrechte (einschließlich Stimmrechte) in Bezug auf die verliehenen Wertpapiere ausüben können. Anträge auf Stimmabgabe werden nach bestem Bemühen bearbeitet.

Der Kunde erkennt an, dass es ihm nicht möglich ist, die für die Teilnahme an der Wertpapierleihe in Frage kommenden Wertpapiere auszuwählen.

34.5. Swissquote leiht die Wertpapiere an einen Drittanbieter (der "Darlehensnehmer") aus. Als Gegenleistung für das Wertpapierdarlehen erhält ein beauftragter Kreditvermittler vom Darlehensnehmer Sicherheiten in Höhe eines Betrags, der den Wert der verliehenen Wertpapiere übersteigt. Diese Sicherheiten werden im Namen des Kunden verwahrt und täglich neu bewertet, solange die Wertpapiere ausgeliehen sind.

Bis zum Abschluss der Wertpapierleihgeschäfte werden die Sicherheiten als Depotwerte verwahrt und von einem Drittverwalter auf einem getrennten Konto im Namen des Kunden gehalten, zusammen mit den Sicherheitsleistungen anderer Kunden deren Wertpapiere gemäß dieser Klausel verliehen werden. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt, wird Swissquote jegliche angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die entsprechenden Wertpapiere an den Kunden zurückzugeben. Falls die Wertpapiere nicht zurückgegeben werden können, werden Sicherheiten in Höhe des Wertes der Wertpapiere gestellt.

34.6. Swissquote erhält vom Darlehensnehmer eine Gebühr für die im Rahmen dieser Klausel ausgeliehenen Wertpapiere, von der ein bestimmter Prozentsatz an die Kunden weitergegeben wird, was eine zusätzliche Rendite für Ihre Anlagen bedeutet. Andere anwendbare Gebühren wie in der Kommissions- und Gebührenordnung der Bank oder auf der Website der Bank angegeben, gelten weiterhin.

34.7. Der Kunde räumt der Bank ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für den Abschluss von Wertpapierleihgeschäften ein. Die Bank wird den Kunden nicht benachrichtigen, wenn sie von ihrem Recht, Wertpapiere zu verleihen, Gebrauch gemacht hat.

34.8. Wenn die Wertpapiere des Kunden bereits ausgeliehen sind (d.h. die Bank hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Wertpapiere im Rahmen dieses Abschnitts auszuleihen) und der Kunde beschliesst, einen Teil der Wertpapiere auf seinem Swissquote-Konto zu verkaufen, bedeutet dies, dass die ausgeliehenen Wertpapiere verkauft werden und daher ein automatischer Rückrufprozess eingeleitet wird. Die Wertpapierleihvereinbarung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Kunden, seine Wertpapiere jederzeit zu verkaufen.

35. Physisch gedeckte Edelmetalle

Der Kunde hat keinen Anspruch auf physische Lieferung der über die Bank gehandelten Edelmetalle. Da die Bank die einzige Gegenpartei des Kunden ist, dürfen die Edelmetalle nicht übertragen werden; Bei Kontoschließung müssen alle Edelmetallpositionen verkauft werden.

36. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen diese Bedingungen und die Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank sind ausschließlich die Gerichte von Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg, zuständig. Das Vorstehende lässt die zwingenden Bestimmungen von Gesetzeskonflikten unberührt, die zur Anwendung des Gesetzes und / oder zur Zuständigkeit der Gerichte einer anderen Gerichtsbarkeit führen würden.

TEIL II. Geschäftsbedingungen für Wertpapiere, Investmentfonds, Depotleistungen und Handel

Alle in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bestimmten Begriffe haben in diesen Geschäftsbedingungen für Wertpapiere, Investmentfonds, Depotaufbewahrung und Handel dieselbe Bedeutung.

1. Depotkonto

Die Wertpapiere der Kunden werden auf einem Depotkonto geführt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Wertpapiere in fungibler Form hinterlegt. Folglich ist die Bank lediglich dazu verpflichtet, dem Kunden die gleiche Art von Wertpapieren, ohne Beachtung der Übereinstimmung der Nummern, auszuhändigen.

Ob die Bank Wertpapiere in das Depotkonto aufnimmt, liegt in ihrem alleinigen Ermessen. Wenn die Übernahme in das Depot akzeptiert wird, können Kunden diese Wertpapiere nur nach Erledigung der üblichen Überprüfungs- und Regulierungsverfahren für Wertpapiergeschäfte handeln. Die in das Depotkonto aufgenommenen Wertpapiere müssen börsenmäßig lieferbar sein - die Authentizität und der gute wesentliche Zustand ist zu gewährleisten, sie müssen unbelastet von Aufgebotsverfahren, Einsprüchen, Nichtigkeitserklärungen oder Zwangsverwaltung sein und alle noch einzulösenden Kupons müssen beigelegt sein.

Die Bank kann Wertpapiere in Stückform (z. B. Aktienurkunde) ablehnen und handelt generell als Nominee, wobei ihr Nominee die Wertpapiere des Kunden im Namen der Bank für den Kunden verwahrt. Die Bank gibt keine Aktienurkunden für die im Depot verwahrten Wertpapiere aus, auch wenn die betreffenden Wertpapiere als effektive Stücke in die Depotverwahrung übergeben wurden.

Der Kunde darf Wertpapiere nur an der Börse oder dem anderen Markt verkaufen, an der bzw. dem er dieses Wertpapier auch gekauft hat.

Die Bank ist befugt, die zur Verwahrung übergebenen Wertpapiere für die Kunden auf deren eigenes Risiko bei von der Bank ausgewählten in Luxemburg oder im Ausland ansässigen Depotbanken und/oder zentralen Wertpapiersammelstellen zu hinterlegen. Im Ausland verwahrte Einlagen unterliegen den Gesetzen, Gepflogenheiten und Usancen des Verwahrungsortes. Hält die Bank (oder ein Drittverwahrer) die Wertpapiere von Kunden in einem Depot, das ausländischem Recht unterliegt, können die Rechte der Kunden hinsichtlich der Wertpapiere, die in diesem Depot verwahrt werden, von den nationalen Rechten abweichen. Hält ein Drittverwahrer die Wertpapiere der Kunden, so kann dieser nach gültigem Recht möglicherweise die Wertpapiere des Kunden nicht getrennt von seinen eigenen Vermögenswerten oder von unseren eigenen Interessen führen. In diesem Fall laufen die Kunden bei Ausfall oder Insolvenz des Drittverwahrers, wenn dieser insgesamt zu wenige Vermögenswerte hält, das Risiko, nicht alle ihre Vermögenswerte zurückzuerlangen. Die Insolvenz oder die Zahlungsunfähigkeit der Bank oder eines an den Transaktionen des Kunden beteiligten Maklers kann zur Liquidation oder Glattstellung von Positionen ohne die Einwilligung des Kunden führen.

Unter bestimmten Umständen erhält der Kunde eventuell nicht die tatsächlichen Vermögenswerte zurück, die er als Sicherheit hinterlegt hatte, und muss ggf. verfügbare Zahlungen in bar annehmen.

Auf Anfrage erhält der Kunde von der Bank eine Erläuterung hinsichtlich des Umfangs, in dem die Bank die Haftung für eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit anderer Firmen übernimmt, die an den Transaktionen des Kunden beteiligt sind.

In diesem Falle beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Anweisung des ernannten Drittverwahrers. Im Ausland verwahrte Einlagen unterliegen den Gesetzen, Gepflogenheiten und Usancen des Verwahrungsortes.

Wenn ein Kunde einen Auftrag für die Übertragung von Wertpapieren (die in physischer oder stückeloser Form vorliegen) gemäß den Verfahren erteilt, die diesbezüglich von der Bank festgelegt wurden, insbesondere unter Verwendung eines Übertragungsformulars für Wertpapiere, das ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Kunden unterzeichnet werden muss, dann entspricht die Unterschrift des Kunden auf dem Übertragungsformular einer Anweisung, Ermächtigung und Beauftragung zu Gunsten der Bank, den weiter unten aufgeführten Empfängern gegenüber Informationen für eine weitere Bearbeitung unter ihrer Kontrolle offenzulegen und bereitzustellen (einschließlich

und insbesondere Informationen wie Name und Anschrift des Kunden, Transaktionsinformationen im Zusammenhang mit der Wertpapierübertragung und die Art der Geschäftsbeziehung mit der Bank), und zwar in dem Maße und so lange, wie es für die Ausführung der Wertpapierübertragung notwendig erscheint:

Bank des Kunden oder Broker, die auf dem Formular für die Wertpapierübertragung angegeben sind, ausführender Broker, dessen sich die Bank für die Ausführung der Wertpapierübertragung bedient sowie alle Depotbanken, Unterdepotstellen oder andere möglicherweise von dem Händler herangezogene Finanzintermediäre, die der Bank bei der Wertpapierübertragung behilflich sind, die zentrale Verwahrstelle für Wertpapiere, die für die Wertpapierübertragung maßgeblich ist, und/oder ein Clearing- und Abrechnungssystem, in dem der ausführende Broker oder seine Depotstelle ein direktes Clearing-Mitglied ist, z. B. Euroclear UK & Ireland Limited, The Depository Trust Company oder jedes Nachfolgeunternehmen dieser Unternehmen, der Emittent und dessen Register- und Transferstelle(n), wenn es sich bei den zu übertragenden Wertpapieren um registrierte Wertpapiere handelt, der Übertragungsempfänger und die Depotstelle des Übertragungsempfängers, einschließlich aller Unterdepotstellen oder beteiligten Finanzintermediäre, ein Kommunikationsmedium, das den zuvor genannten Empfängern der Offenlegung gehört oder von diesen verwendet wird, wie beispielsweise SWIFT.

Der Kunde verzichtet in erforderlichem Maße auf die Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsverpflichtungen der Bank, um dieser eine Offenlegung und Bereitstellung von Informationen an die genannten Empfänger zum Zweck und im erforderlichen Umfang für die Ausführung dieser Wertpapierübertragungsaufträge zu ermöglichen.

Der Kunde bestätigt und akzeptiert, dass die oben genannte Offenlegung von Informationen dazu führen kann, dass seine persönlichen Daten, die Beziehung zu der Bank oder die Wertpapierübertragung in zentralen Datenbanken der oben genannten Empfänger der Offenlegung gespeichert werden. Solche Datenbanken können ggf. von anderen Stellen betrieben werden, die von den genannten Empfängern der Offenlegung eingesetzt werden, und sie können sich ggf. außerhalb Luxemburgs befinden.

Die Kunden wurden informiert, bestätigen und akzeptieren, dass aufgrund der Tatsache, dass die relevanten Informationen elektronisch übertragen werden und außerhalb Luxemburgs zur Verfügung stehen, nicht der gleiche Grad an Vertraulichkeit und Datenschutz garantiert werden kann, wie in den aktuell in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen festgeschrieben, da diese Informationen ins Ausland übermittelt und dort gespeichert werden. Folglich können solcherart gespeicherte Informationen an Behörden in dem Land, in dem die Daten gespeichert werden, oder auch an Gerichte gemäß den Rechtsnormen dieses Landes weitergeleitet werden.

Die Bank wird sich angemessen darum bemühen, Aufträge für Wertpapierübertragungen gemäß den Anweisungen der Kunden und unter Beachtung der Gesetze und der üblichen Geschäftspraktiken des Ortes oder der Orte auszuführen, an denen diese Aufträge ausgeführt werden.

Die Bank wird sich angemessen bemühen, die Kunden über Bezugsrechte, Angebote, Umwandlungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmerechte sowie Übernahme- und sonstige Angebote zu informieren, die sich aus Kapitalumstrukturierungen (eine „Kapitalmaßnahme“) ergeben und die Wertpapiere der Kunden betreffen, außer wenn die Bank der Ansicht ist, dass dies nicht durchführbar ist. Erteilen Kunden innerhalb eines von der Bank vorgegebenen Zeitraums die Anweisung, dass sie die Bezugsrechte in Verbindung mit solchen Kapitalmaßnahmen ausüben möchten, und vorausgesetzt, dass auf den Kundenkonten eine ausreichende Deckung vorhanden ist, bemüht sich die Bank im Rahmen des Möglichen, die Anweisung zu befolgen, jedoch nur im vom Kunden vorgegebenen Rahmen und im Rahmen dessen, was für die Bank zumutbar ist. Anderenfalls wird die Bank Maßnahmen ergreifen oder davon Abstand nehmen, was die Bank in angemessenem Umfang selbst festlegen kann.

Der Kunde ist hingegen dafür verantwortlich, eine Entscheidung hinsichtlich der Wahrnehmung von Rechten oder Angeboten aus einer Kapitalmaßnahme zu treffen. Die Verantwortung der Bank besteht in diesem Zusammenhang in der Bereitstellung der notwendigen Informationen und in der Ausführung zumutbarer kundenseitiger Anweisungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen für Wertpapiere, Investmentfonds, Depotaufbewahrung und Handel. Insbesondere

wenn ein Bezugsrecht in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme, das nicht ausgeübt wird, gewinnbringend verkauft werden kann, ist der Kunde für die Entscheidung bezüglich des Verkaufs der betreffenden Bezugsrechte und die Erteilung der entsprechenden Anweisung an die Bank verantwortlich. Der automatische Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten gehört nicht zu den Dienstleistungen der Bank. Die Bank haftet nicht für etwaige Verluste, die entstehen, wenn der Kunde der Bank keine Anweisungen in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme erteilt hat.

Zeichnungsrechte werden automatisch verkauft, falls der Bank nicht innerhalb der festgelegten Frist klare gegenteilige Anweisungen durch den Kunden erteilt werden. Bei allen anderen Kapitalmaßnahmen (Aktienaufteilungen, Aktienzusammenlegungen usw.) werden sich ergebende Aktienbruchteile immer verkauft. An Märkten, an denen die zweckdienlichen Informationen nicht ohne Weiteres zugänglich sind, unternimmt die Bank alle angemessenen Anstrengungen, um die Interessen des Kunden zu schützen, übernimmt jedoch keine Haftung, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Als Vermittler muss die Bank den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Abstimmung bei Hauptversammlungen, was zumindest eine der folgenden Maßnahmen umfassen muss: (i) Treffen der notwendigen Maßnahmen, damit der Aktionär oder ein durch den Aktionär benannter Dritter die Rechte selbst ausüben kann; (ii) Ausübung der aus den Aktien erwachsenden Rechte nach ausdrücklicher Genehmigung und Anweisung durch den Aktionär und zugunsten des Aktionärs. Die Bank ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit Kunden an Aktionärs- oder Anteilhaberversammlungen teilnehmen können, soweit der Kunde uns nicht entsprechend schriftlich angewiesen hat. Nach Erhalt der schriftlichen Anweisungen werden wir, wo möglich, nach besten Kräften geeignete Vorkehrungen in der geforderten Form und innerhalb der eventuell auferlegten Fristen für solche Unterfangen treffen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Teilnahme der Kunden an Aktionärsversammlungen oder Gesellschafterversammlungen und die persönliche Stimmabgabe oder die Unterweisung ihres Nominees, wie dieser im Auftrag der Kunden stimmen soll, zu organisieren, es sei denn, der Kunde instruiert die Bank schriftlich. Nach Erhalt der schriftlichen Anweisungen wird die Bank, wo möglich, nach besten Kräften geeignete Vorkehrungen in der geforderten Form und innerhalb der eventuell auferlegten Fristen für solche Unterfangen treffen.

Im Allgemeinen wird die Bank den Kunden nicht auf Aktionärsversammlungen vertreten. Falls der Kunde an einer Aktionärsversammlung teilnehmen möchte, kann er die Bank schriftlich anweisen, die erforderlichen Dokumente für die Teilnahme bereitzustellen. In solchen Fällen erklärt sich der Kunde ausdrücklich einverstanden, dass die Bank vorübergehend die verwahrten Aktien in seinem Namen sperrt, und dass er alle Kosten in Verbindung mit diesem zusätzlichen Service übernimmt.

Im Fall von Benachrichtigungen/Ankündigung von Kapitalmaßnahmen sind die zuständigen Clearing-Partner und Korrespondenzbanken verantwortlich für die korrekte und komplette Mitteilung dieser Maßnahmen. Die Kunden erkennen an, dass die Verantwortung der Bank ausschließlich darin besteht, die so erhaltene Information nach bestmöglichem Bemühen und im Einklang mit den Marktusancen an sie weiterzuleiten. Jede Aktion, die infolge einer Ausführung/Durchführung einer Kapitalmaßnahme fällig wird, wird von der Bank in den Zeitspannen und zu den Konditionen, die der Bank von den zuständigen Clearing-Partnern und Korrespondenzbanken auferlegt werden, auf dem Kundenkonto abgewickelt und/oder verbucht.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Kunden über Kapitalmaßnahmen zu informieren oder diese durchzuführen, bis die entsprechenden Kapitalanlagen auf den Namen ihres Nominees registriert wurden.

Soweit eine Kapitalmaßnahme zu einem Teilanrecht auf einen Aktienanteil führt, wird die Bank solche Aktienanteile veräußern und dem Kundenkonto den Geldwert gutschreiben, wodurch möglicherweise eine minimale Verwaltungsgebühr fällig wird. Die Einzelheiten dieser Gebühr sind in der Provisions- und Gebührenaufstellung oder auf der Website der Bank zu finden.

Die Bank berechnet Kontoführungsgebühren. Diese Gebühren werden ohne vorherige Mitteilung regelmäßig vom Währungskonto des Kunden abgebucht. Die Höhe der Kontoführungsgebühr kann variieren. Die Einzelheiten dieser Gebühr sind in der Provisions- und

Gebührenaufstellung oder auf der Website der Bank zu finden.

Die Bank ist berechtigt, als Vergütung für die von ihr erbrachten Leistungen das Währungskonto mit einer Provision, deren Höhe sich nach der Art der Transaktion richtet, zu belasten.

Investitionen in bestimmte Wertpapiere erfordern aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Übermittlung von Daten des Inhabers und/oder wirtschaftlich Begünstigten dieser Instrumente an inländische oder ausländische Aufsichtsbehörden. Im Fall von Investitionen in diese Art von Wertpapieren willigt der Kunde ein, diesen Vorschriften zu entsprechen, und bevollmächtigt die Bank, die per Gesetz erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen.

Sämtliche im Rahmen der Handhabung von Dividenden und Ausschüttungen von dritten Parteien erhobenen Gebühren oder Kosten sind ausschließlich von den Kunden zu tragen.

Für den Fall, dass solche Gebühren und Kosten der Bank gegenüber erhoben worden sind, wird der so belastete Betrag von der Dividende oder Ausschüttung in Abzug gebracht oder aber dem Konto des Kunden belastet.

In Fällen, bei denen eine Dividende in Form von Bonusaktien angeboten wird, wird die Bank die Bargeldalternative wählen, sofern der Kunde nichts anderes fordert, und es unterliegt dem alleinigen Ermessen der Bank, Aktien entgegenzunehmen. Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, die Bonusaktienalternative zu beantragen, bis die relevanten Kapitalanlagen bei ihrem Nominee eingetragen worden sind. Dabei können Einzelfälle eintreten, in denen die Bank durch zeitliche Einschränkungen an der Annahme der Bonusaktienoption gehindert sind. Sofern dies der Fall ist, erhalten die Kunden die Standardannahme in Bargeld.

Wenn die Bank eine Zahlung aus einer Steueranpassung einer Dividende in Zusammenhang mit einer Kapitalanlage erhält, wird sie dem Kundenkonto die Zahlung gegen eine minimale Gebühr gutschreiben, deren weitere Einzelheiten in der Provisions- und Gebührenaufstellung dargelegt sind.

Falls Wertpapiere nicht abtretbar oder übertragbar (d.h. „nicht übertragbare Wertpapiere“) auf der Ebene der Unterverwahrstelle sind, arbeiten die Bank und der Kunde in gutem Glauben zusammen und unternehmen angemessene Anstrengungen zur Umsetzung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass der wirtschaftliche Nutzen und die wirtschaftlichen Belastungen der nicht übertragbaren Wertpapiere vom Kunden getragen werden. Die Bank unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um so schnell wie möglich die entsprechende Einwilligung im Hinblick auf die Ausbuchung der nicht übertragbaren Wertpapiere aus dem Konto des Kunden zu erlangen, soweit erforderlich. Vorbehaltlich des Vorstehenden behält sich die Bank jedoch das Recht vor, die nicht übertragbaren Wertpapiere auch dann aus dem Konto des Kunden auszubuchen, wenn Beschränkungen auf der Ebene der Unterverwahrstelle bestehen, ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Kunden einzuholen.

2. Aufträge

Die Bank verpflichtet sich, gemäß Paragraph 21 der allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Kauf- oder Verkaufsaufträge für Wertpapiere gemäß den Anweisungen des Kunden und im Einklang mit den Gesetzen, Gepflogenheiten und Usancen des Ausführungsortes nach besten Kräften auszuführen. Für Verluste oder Kosten, die den Kunden entstanden sind, weil (i) die Bank aus einem beliebigen Grund nicht in der Lage war, den Auftrag auszuführen, mit Ausnahme grob fahrlässigen Verhaltens (*faute lourde*) oder vorsätzlichen Verschuldens (*faute intentionnelle*) seitens der Bank, oder weil (ii) eine Verzögerung oder eine Änderung der Marktbedingungen vor dem Abschluss der betreffenden Transaktion eingetreten ist, übernimmt die Bank keine Haftung. Aufträge für eine sofortige Ausführung sind nach ihrer Erteilung unwiderruflich, es sei denn, die Kunden erhalten vor der Ausführung des betreffenden Auftrags von der Bank eine Mitteilung über die Änderung der Bedingungen dieses Auftrags oder die Stornierung des betreffenden Auftrags.

Aufträge ohne Ablaufdatum bleiben nur für einen Tag gültig, falls die Aufträge nach Börsenschluss platziert wurden, bleiben Sie bis zum Ende des nächsten Handelstages gültig. Aufträge, die von Kunden für einen unbestimmten Zeitraum gegeben wurden („Good until cancelled“), bleiben gemäß den Vorschriften und Praktiken des betreffenden

Marktes gültig. Allerdings verlieren sie spätestens am Ende des Kalenderjahres ihre Gültigkeit, in dem sie erteilt wurden.

Der Kunde weiß um das Risiko, dass Aufträge ausgeführt werden können, bevor die Stornierung greift. Geschäfte, die die Bank im Namen des Kunden auf allen Märkten platziert, werden von einer dritten Partei ausgeführt und sind dementsprechend an deren Servicelevel gebunden. Dies kann zur Folge haben, dass Geschäfte, die zu spät gemeldet wurden, möglicherweise zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Beginn der nächsten Börsensitzung auf dem Konto des Kunden gebucht werden. Es kann vorkommen, dass eine Order, die als „storniert“ oder „abgelaufen“ bestätigt wurde, Gegenstand einer verspätet gemeldeten Ausführung ist, deren Risiken die Kunden vollständig tragen, solange weder grobe Fahrlässigkeit (*faute lourde*) noch vorsätzliches Verschulden (*faute intentionnelle*) seitens der Bank vorliegen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen der Bank in gutem Glauben zu nutzen, und er erkennt hiermit an, dass die verfügbaren Marktsätze und Kurse durch die Bank nach bestem Bemühen bereitgestellt werden. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der indikativen Preisangaben auf ihrer Website, die Kunden zu Informationszwecken bereitgestellt werden und die möglicherweise nicht immer auf dem neuesten Stand sind, wie zum Beispiel im Falle von illiquiden Wertpapieren oder bei Märkten mit geringem Volumen. Die Preisangaben der Bank stimmen daher möglicherweise nicht mit dem Preis überein, zu dem der Handel durchgeführt wird. Die Bank ist nicht an einem Handel gebunden, der zu einem Preis abgeschlossen wurde, von dem die Bank nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt des Handels offensichtlich unrichtig war oder von dem der Kunde wusste oder hätte wissen müssen, dass er zum Zeitpunkt des Handels unrichtig war.

Obwohl alle bei der Bank eingehenden Aufträge bei Erhalt ausgeführt werden, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei der Ausführung eines Auftrags Verzögerungen entstehen können. Insbesondere werden Aufträge, die während der Schlusszeiten der betreffenden Börse bei der Bank eingehen, erst zum nächsten Börsenbeginn an der betreffenden Börse ausgeführt. Die Kunden nehmen ferner zur Kenntnis, dass alle Aufträge, die bei der Bank zum Börsenschluss eingehen, zu einem anderen Preis ausgeführt werden können als dem zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen. Telefonische Aufträge werden nach bestem Bemühen ausgeführt und können kleineren Zeitverzögerungen im Vergleich zu elektronischen Aufträgen unterliegen, die über die Online-Handelsplattform ausgeführt werden.

Die Kunden nehmen zur Kenntnis, dass wir im Rahmen der Ausführung der Anweisungen der Kunden alle erforderlichen Währungsumrechnungen durchführen. Die Kunden erklären sich damit einverstanden, die mit solchen Währungstransaktionen einhergehenden Risiken zu tragen.

Wenn der Kunde Anweisung erteilt, einen von ihm erteilten Auftrag zu widerrufen, wird nicht garantiert, dass der Auftrag tatsächlich rückgängig gemacht wird. Wenn keine ausreichende Deckung für einen Auftrag besteht, soll er als nicht erteilt betrachtet werden. Sobald Geld oder Wertpapiere aus dem Konto abgezogen wurden, können Aufträge nicht mehr widerrufen werden.

Während der Handelszeiten ist es im Allgemeinen nicht möglich, Marktaufträge zu widerrufen, da diese normalerweise unmittelbar ausgeführt werden.

Der Kunde nimmt im Hinblick auf Währungstransaktionen zur Kenntnis, dass die Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt des Auftrags und dem der Ausführung der Transaktion schwanken können und dass sich der Gesamtwert der Transaktion deshalb ändern kann.

Bei allen Devisengeschäften nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Devisenkurse zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Ausführungszeit variieren können und dass der Gesamtwert der Transaktion dadurch beeinflusst werden kann.

Kauf und Verkauf von im Rahmen der Dienstleistungen vertriebenen Investmentfonds Die Bank übernimmt keine Haftung in Bezug auf den Ertrag der im Rahmen der Dienstleistungen vertriebenen Fonds. Obwohl sich die Bank nach Kräften bemühen, Fonds von hoher Qualität anzubieten, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Fonds von Marktschwankungen, Wechselkursentwicklungen und den von dem Fonds getroffenen Anlageentscheidungen abhängig sein kann.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kunden den vom Fonds veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen und somit von allen maßgeblichen Informationen über den Investmentfonds, einschließlich

Kosten und Gebühren, Kenntnis genommen haben, und dass sie nur solche Fonds erwerben, die ihrem Anlageprofil entsprechen und zu deren Erwerb sie berechtigt sind. Die Bank übernimmt keine Haftung für vom Fonds mitgeteilte Informationen, und die Bereitstellung dieser Informationen stellt keine Aufforderung zum Kauf oder Anlageempfehlung dar.

Der Kauf von Investmentfonds hängt von den internen Organisationsabläufen und der Verfügbarkeit von Drittanbietern ab. Die Bank haftet nicht für etwaige Schwankungen der Anteilspreise von Investmentfonds, die zwischen der Erteilung eines Auftrags durch den Kunden und der Bestätigung der Bank über die Ausführung dieses Auftrags durch den Fondsmanager auftreten können.

Falls die Bank begründete Zweifel im Hinblick auf die Herkunft und Richtigkeit des Auftrags hegt, ist sie berechtigt, die Ausführung des betreffenden Auftrags abzulehnen oder mit geeigneten Mitteln zusätzliche Auskünfte einzuholen; dies gilt auch, wenn die Bank über Hinweise verfügt, dass der Auftrag oder die Transaktion gegen geltendes Recht oder die behördlichen Vorschriften verstößt.

Die Kunden sind bei jeder Wertpapiertransaktion für die Festsetzung der Abwicklungswährung ihrer Aufträge verantwortlich.

Handelsgeschäfte werden üblicherweise nur dann ausgeführt, wenn auf dem Währungskonto des Kunden ein ausreichendes Guthaben zur Deckung des Wertpapierpreises, der Maklerprovision und aller sonstigen eventuell entstehenden Kosten zur Verfügung stehen. Die Bank berücksichtigt nur Beträge, die für Handelsgeschäfte frei verfügbar sind. Wenn das Währungsunterkonto, über das die Kunden das Geschäft abwickeln möchten, nicht ausreichend gedeckt ist, hat die Bank das Recht, die Transaktion ganz oder teilweise abzulehnen. Marktaufträge können in Einzelfällen großen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Solche Kursschwankungen können sich auf die ausgeführte Transaktion auswirken und somit zu einer Überziehung des Währungskontos führen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen eine Überziehung als Ergebnis solcher Transaktionen akzeptieren. Diese Position muss schnellstmöglich ab dem Tag der Transaktion ausgeglichen werden. Der Kunde bleibt für die Deckung seines Währungskontos verantwortlich. Unbeschadet des Vorstehenden kann die Bank nach eigenem Ermessen alle sonstigen, auf anderen Währungsunterkonten verfügbaren Guthaben für die Berechnung des Gesamtvermögens des Kunden bei der Bank berücksichtigen. Im Falle einer Überziehung eines Währungsunterkontos hat der Kunde für die ausreichende Deckung dieses Kontos entweder durch eine Währungstransaktion von einem anderen Unterkonto oder durch die Zuführung von Mitteln von einer externen Quelle oder einem anderen Konto zu sorgen.

3. Kontoauszüge

Alle über die Dienstleistungen durchgeführten Transaktionen in Bezug auf das Währungskonto oder das Depotkonto werden auf regelmäßigen Kontoauszügen, die über unsere sichere Website zur Verfügung gestellt werden. Falls innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach der Bereitstellung der Unterlagen und Kontoauszüge keine schriftlichen Einwände auf dem Postweg oder per E-Mail erhoben werden, gelten die dort dokumentierten Buchungen als richtig und von den Kunden genehmigt, offenkundige sachliche Fehler vorbehalten.

Die Bank kann ihr unterlaufene materielle Fehler jederzeit berichtigen.

4. Sonstiges

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank unter den Bedingungen (die „Vereinbarung“) in jeglicher Hinsicht nach dem Recht eines Landes rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleiben davon die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem Recht dieses Landes und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit nach dem Recht anderer Länder vollkommen unberührt.

Die Bank haftet gegenüber den Kunden nicht für Fehler, Behinderungen oder Verzögerungen in der Durchführung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn diese Fehler, Behinderungen oder Verzögerungen direkt oder indirekt auf Umstände außerhalb der Kontrolle der Bank zurückzuführen sind. Solche Ereignisse höherer Gewalt umfassen ohne Einschränkung alle technischen Probleme wie Störungen oder Ausfälle der Telekommunikation, Nichtverfügbarkeit der Internetseite

z. B. aufgrund von Wartungsarbeiten, erklärtem oder bevorstehendem Kampfeshandlungen, Revolten, zivilen Unruhen, Naturkatastrophen, gesetzlichen Vorschriften, Maßnahmen von Behörden, Streiks, Aussperrungen, Boykotten oder Blockaden, ungeachtet dessen, ob die Bank eine Konfliktpartei ist und einschließlich der Fälle, in denen nur ein Teil der unserer Funktionen von solchen Ereignissen betroffen ist.

Des Weiteren ist die Bank ermächtigt, nach angemessener Einschätzung festzulegen, ob ein Notfall oder eine außergewöhnliche Marktbedingung vorliegt. Solche Bedingungen umfassen unter anderem die Aussetzung oder das Schließen eines Marktes oder den Abbruch oder das Versagen einer Tätigkeit, auf die sich die Bank bei ihren Notierungen bezieht, oder eine übermäßige Bewegung im Niveau einer Margenposition und/oder des Basismarktes oder die Vorahnung der Bank bezüglich des Eintritts einer solchen Bewegung. In solchen Fällen kann die Bank ihre Margenanforderungen erhöhen, offene Margenpositionen der Kunden ganz oder teilweise schließen und/oder die Anwendung aller oder Teile der Bedingungen dieser Vereinbarungen aussetzen oder ändern, einschließlich unter anderem den Handelsschluss für bestimmte Margenpositionen, sofern die Bedingungen es der Bank unmöglich oder impraktikabel machen, die betroffenen Bestimmungen einzuhalten.

Die Rechte und Rechtsmittel aus dieser Vereinbarung sind kumulativ und schließen gesetzliche Rechte oder Rechtsmittel nicht aus.

Weder eine Verzögerung oder Auslassung seitens der Bank in der Wahrnehmung eines Rechtes, einer Befugnis oder eines gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsmittels, noch die teilweise oder fehlerhafte Wahrnehmung davon beeinträchtigt oder verhindert die weitere oder anderweitige Ausübung dieses Rechtes, dieser Befugnis oder dieses Rechtsmittels oder ist als Verzichtserklärung auf dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Rechtsmittel auszulegen.

Kein Verzicht bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung ist (außer bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch die verzichtende Partei) als Verzichtserklärung für künftige Verstöße gegen die gleiche Bestimmung oder als Autorisierung zur Weiterführung des konkreten Verstoßes auszulegen.

Der Kunde bekräftigt hiermit alle mit der Bank vor dem Abschluss der Vereinbarung durchgeführten Transaktionen und stimmt zu, dass die Rechte und Pflichten des Kunden daraus den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen.

Die Bank oder Dritte können für die Kunden Übersetzungen von dieser Vereinbarung anfertigen lassen. Bei Abweichungen zwischen den Sprachversionen hat die englische Version vor jeder anderen Fassung Vorrang.

TEIL III. Wertpapierleihe

Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung

Diese Vereinbarung gilt, wenn Kunden die Dienste von Swissquote Bank Europe SA nutzen.

Parteien

Swissquote Bank Europe SA

und

Der Kunde

Präambel

- Der Kunde und Swissquote Bank Europe SA (nachstehend 'die Bank') sind ein Vertragsverhältnis eingegangen, auf dessen Grundlage die Bank Dienstleistungen gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaigen anderen anwendbaren Bedingungen erbringt;
- Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verwahrt die Bank im Auftrag des Kunden Wertpapiere bei der Swissquote Group;
- Die Bank kann Wertpapiere verwenden um Darlehen an Drittinstitute zu ermöglichen;
- Der Kunde kann der Bank das Recht einräumen, die Wertpapiere des Kunden zu nutzen, damit die Bank als Broker Wertpapierleihgeschäfte des Dienstleistungsanbieters mit Dritten vermitteln kann, die durch die für die teilnehmenden Kunden der Bank gehaltenen Sicherheiten abgesichert sind.

Bedingungen für die Wertpapierleihe

1. Definitionen

- 1.1. Die in diesem Swissquote-Wertpapierleihvertrag verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sofern sie nicht nachstehend anders definiert sind:
 - a) Entleiher: von der Bank akzeptierte Banken und Finanzinstitute, die Wertpapierleihgeschäfte eingehen möchten;
 - b) Sicherheit: die Besicherung, die der Entleiher dem Dienstleistungsanbieter stellt und die aus Bargeld oder Wertpapieren besteht, die mindestens den Wert der verliehenen Wertpapiere haben;
 - c) Wertpapierleihvereinbarung: diese Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung.
 - d) Dienstleistungsanbieter: ein Unternehmen der Swissquote Group.

2. Wertpapierleihvereinbarung

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten für diese Wertpapierleihvereinbarung und sind wesentlicher Bestandteil der Wertpapierleihvereinbarung.
- 2.2. Mit der Unterzeichnung dieser Wertpapierleihvereinbarung erklärt der Kunde, dass er den Inhalt dieser Wertpapierleihvereinbarung gelesen und verstanden hat.
- 2.3. Bei Konflikten oder Widersprüchen zwischen der Wertpapierleihvereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank hat die Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung Vorrang.

3. Bedingungen und Risiken von Wertpapierleihgeschäften

- 3.1. Um von niedrigen Kontogebühren zu profitieren, erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank seine Wertpapiere zur Ermöglichung und Durchführung

von Wertpapierleihgeschäften verwendet, die vom Dienstleistungsanbieter zum wirtschaftlichen Nutzen des Kunden abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang handelt die Bank als Vermittler des Kunden und verpflichtet sich zur sicheren Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere.

- 3.2. Die Ausleihe hat keine Auswirkungen auf den Wert des Kundenkontos: Der Kunde behält das gesetzliche Recht auf Rückgabe gegenüber der Bank. In der Praxis hält die Bank die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht, sondern hält stattdessen entweder Geld oder andere Wertpapiere von mindestens gleichem Wert zugunsten der Kunden.
- 3.3. Die ausgeliehenen Wertpapiere werden in dem Register der Bank als an den Kunden auf der Grundlage eines vorher festgelegten Zuteilungsverfahrens zugeteilt aufgeführt.
- 3.4. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Wertpapiere zu verleihen oder anderweitig zu verwenden.

4. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften

- 4.1. Kunden sind möglicherweise nicht in der Lage, Aktionärsrechte (einschließlich Stimmrechte) in Bezug auf die verliehenen Wertpapiere auszuüben. Anträge auf Stimmabgabe werden nach bestem Bemühen bearbeitet.
- 4.2. Der Kunde ist sich bewusst, dass er mit der Unterzeichnung des Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung seine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, die während der Leihdauer verwendet werden, verliert; infolgedessen profitiert er während dieses Zeitraums nicht mehr vom Schutz des rechtlichen Eigentums an den Wertpapieren, das er hätte, wenn die Wertpapiere nicht verliehen worden wären. Um die mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken so weit wie möglich zu begrenzen, ist die Bank dafür verantwortlich, dass sie Sicherheiten verwahrt (die von dem jeweiligen Dienstleistungsanbieter zum Schutz der Kunden gehalten werden), deren Wert mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die verliehenen Wertpapiere werden täglich neu bewertet.
- 4.3. Wenn der Entleiher der Wertpapiere in Verzug gerät, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere sicherzustellen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Wertpapiere nicht zurückgegeben werden können, hat die Bank ein Recht auf alle für die betreffenden Wertpapiere gehaltenen Sicherheiten und deren Ausübung zum Nutzen des Kunden. Diese Sicherheiten können für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Markt verwendet werden.
- 4.4. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Bank oder der Entleiher in Konkurs gehen, erhalten die Kunden ihre ausgeliehenen Wertpapiere möglicherweise nicht zurück, sondern haben einen Anspruch auf die in diesem Zusammenhang gehaltenen Sicherheiten. Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten zum Zeitpunkt der Abwicklung nicht den ursprünglichen Wert der Wertpapiere abdecken.
- 4.5. Ein Schaden für einen Kunden, dessen Wertpapiere verliehen wurden, entsteht daher erst in dem Moment, in dem der Darlehensnehmer und die Bank nicht mehr in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen (d.h. sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank sind insolvent) und der Wert der Sicherheiten gefallen oder der Wert der verliehenen Wertpapiere gestiegen ist. Die Höhe des Schadens ist auf die Wertdifferenz zwischen den verliehenen Wertpapieren und den vom Darlehensnehmer gestellten Sicherheiten begrenzt.
- 4.6. Ausgeliehene Wertpapiere können vor dem Ex-Dividenden-Datum zurückgerufen werden, um die Dividende zu erhalten. Erfolgt der Rückruf nicht, haben die Kunden einen Anspruch an die Bank auf eine Ausgleichszahlung in Höhe der Dividende, die möglicherweise zu zahlen gewesen wäre. Solche Zahlungen können unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben. Die Kunden sind für alle steuerlichen Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus einer solchen Zahlung ergeben können.

- 4.7. Während der Leihe von Wertpapieren werden diese weiterhin auf dem Kundenkonto bewertet und nachverfolgt. Daher wirkt sich jede Marktanpassung des Preises der gehaltenen Wertpapiere weiterhin auf die Marktbewertungen und etwaige Lombardpositionen aus.
- 4.8. Der Kunde erklärt, dass er die Eigenschaften und Risiken der Wertpapierleihe kennt, versteht und akzeptiert.

5. Rücktritt von der Wertpapierleihe

- 5.1. Kunden können in den Einstellungen ihres Kontos den Zustimmungstatus zur Wertpapierleihe aktualisieren.
- 5.2. Bei Kunden, die sich gegen die Wertpapierleihe entscheiden, werden die ausgeliehenen Wertpapiere bei der nächstmöglichen Gelegenheit zurückgerufen.
- 5.3. Mit dem Austritt aus der Wertpapierleihe nehmen die Kunden zur Kenntnis, dass sie nicht mehr berechtigt sind, weiterhin Einkünfte aus der Wertpapierleihe zu erzielen, und dass der Anspruch auf alle noch nicht an den Kunden ausgezahlten Erträge verfällt.
- 5.4. Kunden können sich jederzeit wieder für die Wiederaufnahme der Wertpapierleihe entscheiden.

6. Geltendes Recht und zuständiges Gericht

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen diese Bedingungen und die Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank sind ausschließlich die Gerichte von Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg, zuständig. Das Vorstehende lässt die zwingenden Bestimmungen von Gesetzeskonflikten unberührt, die zur Anwendung des Gesetzes und / oder zur Zuständigkeit der Gerichte einer anderen Gerichtsbarkeit führen würden.

Besondere Bedingungen für die Wertpapierleihe

Einleitung

Der Kunde ist Kunde der Bank und hat der Leihe seiner Wertpapiere ausdrücklich zugestimmt. Ziel der Leihe von Wertpapieren des Kunden ist es, einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen und die sonstigen Kosten für den Kunden so gering wie möglich zu halten. Die vorliegenden Besonderen Bedingungen für die Wertpapierleihe (im Folgenden: die Besonderen Bedingungen) erläutern, wie dies funktioniert und welche Risiken damit verbunden sind.

Die Besonderen Bedingungen dienen der Erläuterung und Ergänzung der Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung. Die Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung und diese Besonderen Bedingungen sollten sorgfältig gelesen werden. Der Kunde kann sich bei Fragen an den Kundendienst der Bank unter clientservices@swissquote.lu wenden.

Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe ist sofort aktiv, sobald der Kunde sein Konto eröffnet und ausdrücklich seine Zustimmung dazu gegeben hat. Die Bank kann Wertpapiere nach eigenem Ermessen zum Nutzen des Kunden verwenden. Die Wertpapierleihe bezieht sich auf alle Wertpapiere, die die Bank anbietet.

Definitionen

Die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sofern nachstehend nicht anders definiert.

Wirtschaftliches Eigentum

Bei der Wertpapierleihe behält der Kunde das wirtschaftliche Eigentum an den verliehenen Wertpapieren. Dies bedeutet, dass letztendlich der Kunde dem Kursrisiko der Wertpapiere ausgesetzt ist, unabhängig davon, ob die Wertpapiere verliehen werden oder nicht. Der Kunde erhält auch eine Ausgleichszahlung für die erhaltene Dividende, wenn die Wertpapiere des Kunden während einer Dividendenzahlung verliehen werden. Letztendlich besitzt der Kunde die Wertpapiere zwar nicht mehr, bleibt aber dessen wirtschaftlicher Eigentümer.

Gegenpartei

Der Dienstleistungsanbieter kann die Wertpapiere an angesehene, führende Banken und Finanzinstitute verleihen. Für jede Transaktion, bei der Wertpapiere ausgeliehen werden, verlangen der Dienstleistungsanbieter und letztlich die Bank im Namen ihrer Kunden eine Sicherheit in Form eines Kollaterals. Typisch verwendete Sicherheiten sind Bargeld, Staatsanleihen und Aktien.

Rechtliches Eigentum

Wenn der Dienstleistungsanbieter Wertpapiere zur Leihe verwendet, überträgt der Kunde das rechtliche Eigentum an den Wertpapieren für die Dauer der Leihe an die Bank und weiter an den Dienstleistungsanbieter, sofern zutreffend. Im Gegenzug erhält der Dienstleistungsanbieter ein Sicherungsrecht an denen zu Gunsten des Kunden gehaltenen Sicherheiten.

Wie Wertpapierleihe funktioniert

Wast es beinhaltet

Wertpapierleihe ist ein Begriff für das Verleihen von Wertpapieren. Indem er Kunde der Bank wird, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Wertpapiere auf seinem Konto mit seiner Zustimmung verliehen werden können. Als Gegenleistung für die Ausleihe der Wertpapiere des Kunden erhält der Kunde einen Anspruch gegen die Bank auf Sicherheiten von mindestens gleichem Wert.

Es ist gängige Praxis, dass Banken und Broker die Wertpapiere ihrer Kunden ausleihen. Es gibt verschiedene Gründe, warum ein Dritter diese Wertpapiere ausleihen möchte. Die häufigsten Gründe sind:

- Die Wertpapiere werden zur Absicherung kurzfristiger Short-Positionen verwendet;
- Die Wertpapiere werden von großen Anbietern genutzt, die glauben dass sie die Aktie in der Zukunft zu einem günstigeren Preis kaufen können, indem sie sie jetzt ausleihen und weiterverkaufen.

Was dies für den Kunden bedeutet

Sobald der Kunde Kunde der Bank geworden ist und somit der Swissquote-Wertpapierleihvereinbarung zugestimmt hat, können alle Wertpapiere im Portfolio des Kunden ausgeliehen werden. Der Kunde merkt davon nichts; die Wertpapiere erscheinen weiterhin auf dem Konto des Kunden. Dies bedeutet lediglich, dass:

- der Kunde kann seine Wertpapiere jederzeit verkaufen, unabhängig davon, ob sie verliehen sind oder nicht;
- der Kunde bekommt weiterhin etwaige Dividenden, die jedoch in Form einer Ausgleichszahlung erfolgen könnte;
- der Wert der Wertpapiere wird in der jährlichen Einkommenserklärung des Kunden für Steuerzwecke berücksichtigt;
- der Kunde bleibt wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere, was auch bedeutet, dass der Kunde weiterhin das Kursrisiko der Wertpapiere trägt.

Auswahl der Wertpapiere

Die Bank weiß nicht im Voraus, welche Wertpapiere ausgeliehen werden und wann; manchmal wird nur ein Teil des Portfolios ausgeliehen und manchmal gar nichts davon. Der Markt bestimmt die Nachfrage, es gibt keinerlei Gewissheit, ob die Bank die Wertpapiere tatsächlich ausleihen wird.

Gegenparteien

Der Dienstleistungsanbieter kann die Wertpapiere über einen Vermittler an angesehene, führende Banken und Finanzinstitute mit Erfahrung in der Wertpapierleihe verleihen. In diesem Fall wird ein Großteil der Tätigkeiten von diesen Vermittlern erledigt; sie sorgen auch dafür, dass der Darlehensnehmer Sicherheiten für die Wertpapiere stellt, und überwachen die Sicherheiten und ihren Wert.

Sicherheiten

Eine Zuweisungsmethode bei jeder Transaktion ermittelt die Kontoinhaber die für eine Leihe in Frage kommen. Aus rechtlicher Sicht überträgt der Kunde während der Leihdauer das rechtliche Eigentum an den Wertpapieren, erwirbt jedoch einen Rechtsanspruch auf die Sicherheiten, die der Dienstleistungsanbieter im Namen der Bank und letztlich des Kunden hält. Die Bank stellt sicher, dass ausreichend Sicherheiten einer bestimmten Qualität vorhanden sind. Die Sicherheiten sind in der Regel äußerst liquide und leicht verkäuflich; typisch verwendete Sicherheiten sind Bargeld, Staatsanleihen und Aktien. Die Sicherheiten werden täglich angepasst, um sicherzustellen, dass mindestens 105 % des Wertes der verliehen Wertpapiere vorhanden ist. Im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz der Bank oder in anderen Fällen, in denen die Bank, der Dienstleistungsanbieter oder der Entleiher nicht in der Lage ist, die Wertpapiere zurückzugeben, kann der Kunde die im Namen und auf Rechnung der Bank gehaltenen Sicherheiten einfordern.

Risikohinweise

Die Wertpapierleihe ist mit einer Reihe von Risiken verbunden. Die nachstehend aufgeführten Risiken sollen die Arten von Risiken veranschaulichen, die für einen Verleiher entstehen können. Diese sollten nicht als vollständige Aufzählung aller mit solchen Geschäften verbundenen Risiken verstanden werden.

Kursrisiko

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere ausgeliehen werden oder nicht, ist der Kunde immer einem Kursrisiko für die Wertpapiere ausgesetzt. Der Preis von Wertpapieren steigt und fällt, und dieses Risiko bleibt bestehen.

Risiko des Ausfalls der Gegenpartei/des Sicherheitenverwalters

Im Falle des Ausfalls oder der Liquidation einer Gegenpartei/ eines Sicherheitenverwalters/eines Dienstleisters bei einem Wertpapierleihgeschäft kann eine Reihe von Risiken entstehen. Dazu gehören:

- a) Der Wert der Sicherheiten kann nach dem Ausfall eines Entleihers negativ mit dem Wert der verliehenen Wertpapiere korreliert sein. In einem solchen Fall kann der Wert der Sicherheiten geringer sein als der Wert, der erforderlich ist, um den vollen Wert der verliehenen Wertpapiere wiederzuerlangen.
- b) Die Liquidität der Sicherheiten reicht möglicherweise nicht aus, um dem Verleiher die vollständige Verwertung der Sicherheiten zu ermöglichen. In einem solchen Fall sind die Sicherheiten möglicherweise nicht ausreichend liquide, so dass der Verleiher den vollen Wert der verliehenen Wertpapiere zurückerhalten kann.
- c) Im Falle der Insolvenz eines Entleihers ist der Verleiher möglicherweise nicht in der Lage, die beim Sicherheitenverwalter gehaltenen Sicherheiten zu erhalten.
- d) Im Falle der Insolvenz des Sicherheitenverwalters ist der Verleiher möglicherweise nicht in der Lage, die beim Sicherheitenverwalter gehaltenen Sicherheiten zu erhalten.

Stimmrechte

Der Verleiher kann nur dann abstimmen, wenn die verliehenen Wertpapiere zurückgerufen werden. Im Falle eines Rückrufs der verliehenen Wertpapiere erhält der Verleiher diese möglicherweise nicht innerhalb der für die Stimmabgabe festgelegten Frist.

Erhalt von Beträgen anstelle von Ausschüttungen, Anrechte auf Wertpapiere und andere Kapitalmaßnahmen

Der Verleiher erhält möglicherweise nicht rechtzeitig Anrechte die sich aus dem rechtlichen Besitz der Wertpapiere ergeben, Beträge anstelle von Ausschüttungen oder andere Ergebnisse von Kapitalmaßnahmen, wenn der Entleiher nicht in der Lage ist, diese Anrechte rechtzeitig zu bearbeiten.

Rückgabe ausgeliehener Wertpapiere

Verlangt der Verleiher die Rückgabe von verliehenen Wertpapieren oder gleichwertigen Wertpapieren, so kann diese Rückgabe die mit dem jeweiligen Entleiher vereinbarte Rückrufrfrist überschreiten.

Einkommen aus Darlehen

Die Leihgebühren können in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und anderen Faktoren erheblich und häufig variieren. Die Bank wird versuchen, die Erträge des Kunden aus der Ausleihe seiner Wertpapiere zu maximieren. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Verleiher die besten Leihsätze für ihre Wertpapiere erhalten, da Wertpapierleihgeschäfte allgemein außerbörslich („over-the-counter“) stattfinden und der Markt nicht standardisiert oder transparent ist. Der Dienstleistungsanbieter und ihre Gegenparteien haben möglicherweise auch keinen Zugang zu den Märkten oder Kreditnehmern, die bereit sind, die best möglichen Zinssätze zu zahlen. Die Bank kann Wertpapiere des Entleihers vor dem Ex-Dividenden-Datum zurückfordern, um mögliche negative steuerliche Folgen zu verringern. Es ist jedoch nicht garantiert, dass das Darlehen rechtzeitig zurückgefordert wird. Die Bank übernimmt keine Garantie für den Rückruf eines Wertpapiers vor einer Kapitalmaßnahme, wenn der Kunde keine ausdrückliche und rechtzeitige Anweisung erteilt hat.

Eignung und Angemessenheit

Die Bank wird keine Beurteilung über die Angemessenheit oder Eignung der Wertpapierleihe für den Kunden vornehmen.

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er diese Risikohinweise gelesen und den Inhalt verstanden hat.